



REGIERUNG DER OBERPFALZ
Höhere Landesplanungsbehörde

Landesplanerische Beurteilung

für das Vorhaben
„Elektrifizierung Nordostbayern 110 kV-Bahnstromfernleitung
zwischen den Unterwerken Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und
Pechbrunn“ der DB Energie GmbH

vom 26. August 2025

Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-1-1-233

Inhalt

A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	3
I. Gesamtergebnis	3
II. Maßgaben (M)	3
III. Hinweise (H) für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse	6
B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	8
I. Beschreibung des Vorhabens lt. Projektunterlagen	8
II. Beschreibung der Trassenabschnitte sowie der eingebrachten Varianten	11
III. Angewandtes Verfahren und Ablauf	15
IV. Beteiligte Stellen und Einbeziehung der Öffentlichkeit	18
V. Planungsalternativen	20
C Wesentliche Ergebnisse der Anhörung	23
D Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung	23
I. Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung	23
1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung	24
2. Raumstruktur	30
3. Raumbezogene fachliche Erfordernisse	32
3.1 Energieversorgung.....	32
3.2 Immissionsschutz und Siedlungswesen	37
3.3 Verkehr und Infrastruktur	48
3.4 Gewerbliche Wirtschaft	51
3.5 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen.....	57
3.6 Tourismus und Erholung	67
3.7 Natur und Landschaft.....	69
3.8 Wasserwirtschaft und Bodenschutz	79
3.9 Kulturelle Infrastruktur	85
II. Raumordnerische Gesamtabwägung	88
E Abschließende Hinweise	92

A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

I.I Das Vorhaben entspricht mit Ausnahme der unter A I.II genannten Varianten den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter A II genannten Maßgaben beachtet werden.

I.II Folgende Varianten entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung:

- Variante A1
- Variante A2
- Variante C3

II. Maßgaben (M)

Belange Energieversorgung

M 1 Die Bahnstromfernleitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von anderen Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren Planungsprozess sind Änderungen und Anpassungen von den durch den Bau der Freileitung betroffenen Anlagen der Energieinfrastruktur mit den zuständigen Trägern rechtzeitig abzustimmen.

M 2 In der weiteren Detailplanung ist auf eine möglichst enge Bündelung und Überlappung der Schutzstreifen hinzuwirken.

M 3 Eine Beeinträchtigung der derzeit in Aufstellung befindlichen und in Kürze rechtsverbindlichen Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Oberpfalz-Nord ist durch entsprechende Feintrassierung bzw. kleinräumige Verschiebung des Trassenkorridors, unter Berücksichtigung der weiteren Belange, auszuschließen.

M 4 Die eingeleitete Bauleitplanung „Energiespeicher Etzenricht I-III“ ist in den weiteren Planungen zu berücksichtigen, Beeinträchtigungen sind möglichst zu vermeiden.

M 5 Nachteilige Auswirkungen auf bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen sind durch eine entsprechende Feintrassierung mit entsprechender Positionierung der Maste möglichst zu vermeiden.

Belange Siedlungswesen und Immissionsschutz

M 6 Im Bereich Diesenbach, Markt Regenstauf, ist die Leitung möglichst westlich der bestehenden Freileitung zu führen.

M 7 Eine Umzingelung Irlachings durch eine Trassierung im Osten der Ortschaft ist in der weiteren Detailplanung soweit möglich zu vermeiden.

M 8 Eine Umsetzung der Freileitung im Bereich Altenstadt a.d.Waldnaab möglichst östlich entlang der Bahnstrecke ist im Rahmen der Detailplanung zu prüfen und soweit möglich, umzusetzen.

- M 9** Eine kleinräumige Verschwenkung der Varianten C1 und C2 nach Westen ist im weiteren Planungsprozess zu prüfen, sofern die Stadt Windischeschenbach darlegen kann, dass unter Berücksichtigung des absehbaren Bedarfs und möglicher räumlicher Entwicklungsalternativen die zukünftige Siedlungsentwicklung durch die Bahnstromfernleitung gravierend beeinträchtigt wird.
- M 10** Eine Beeinträchtigung vorhandener baulicher Nutzungen durch die Überspannung durch die Bahnstromfernleitung ist auszuschließen.

Belange Verkehr und Infrastruktur

- M 11** Die Bahnstromfernleitung ist so zu planen, dass Bestands- und Betriebssicherheit anderer Infrastrukturen jederzeit gewährleistet sind. Die Schutzabstände zu bestehenden und in der Planung fortgeschrittenen Verkehrsanlagen sind bei der Detailplanung zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist die weitere Planung mit den jeweiligen Fachstellen und Rechtsträgern der Infrastrukturanlagen abzustimmen.

Belange Gewerbliche Wirtschaft

- M 12** Existenzgefährdende Beeinträchtigungen von bestehenden Gewerbebetrieben und Rohstoffgewinnungsanlagen sind möglichst zu vermeiden, auf Erweiterungsplanungen soll Rücksicht genommen werden. Einschränkungen ausgewiesener Gewerbeflächen sind möglichst auszuschließen.
- M 13** Bei Vorranggebieten für Bodenschätze sind für den Abbau erhebliche Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen zu vermeiden, bei Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zu minimieren. Zur Schonung des Vorranggebietes KS 54 „östlich Maxhütte-Haidhof“ ist die Bahnstromfernleitung möglichst in enger Bündelung mit bestehender Leitungsinfrastruktur umzusetzen.

Belange Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen

- M 14** Soweit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, ist konsequent auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Der erforderliche naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleich sollte vorrangig durch Aufwertungsmaßnahmen bereits vorhandener Lebensräume und möglichst funktional erfolgen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.
- M 15** Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind insbesondere durch eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung, einschließlich temporärer Inanspruchnahmen während der Bauzeit und erforderlicher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, zu wahren.
- M 16** Die Standorte für Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- und Bewirtschaftungsgrenzen liegen.
- M 17** Die Funktionalität gravierend beeinträchtigende An- und Durchschneidungen funktional bedeutender Waldgebiete sind, soweit möglich, zu vermeiden. Im weiteren

Planungsprozess ist hierzu die Möglichkeit einer kompletten oder teilweisen Überspannung unter besonderer Berücksichtigung der hiervon betroffenen Belange zu prüfen.

- M 18** Die Inanspruchnahme von Waldflächen im Rahmen der Bauphase ist auf das notwendige Maß zu beschränken und nur auf Grundlage eines Bodenschutzkonzeptes und unter enger Abstimmung mit der Fachstelle zulässig.
- M 19** Bei Waldeingriffen sind zur Verringerung der Sturmwurfgefahr möglichst nicht die Westflanken aufzureißen.
- M 20** Waldüberspannungen sind so auszuführen, dass sie eine natürliche Höhenentwicklung vorhandener sowie standortgerechter Baumarten zulassen, damit die überspannten Waldflächen ihre Waldeigenschaft und ihre ökologischen Funktionen bewahren bzw. auch weiterentwickeln können, ihre weitere Bewirtschaftung möglich ist und - soweit es sich um besonders geschützte Wälder handelt – das Vorhaben den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.

Belange Natur und Landschaft

- M 21** Zum Schutz wertgebender avifaunistischer Funktionsräume sind spezielle bau- und anlagebedingte Schutz- und Minderungsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu konzipieren (z.B. Bauzeitenregelung, Leitungsmarkierung).
- M 22** Bei der Querung von Gewässern ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Artenschutzes die Feintrassierung eng mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- M 23** Aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen bzw. hochwertiger und sensibler Bereiche sind neue Fließgewässerquerungen in naturschutzfachlich hochwertigen Räumen möglichst zu vermeiden.
- M 24** Um Leitungskollisionen insbesondere mit Großvogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren sind bei Querung sensibler Gebiete entsprechende Maßnahmen, wie eine optimierte Feintrassierung (z.B. bei Bündelung mit anderer Leitungsinfrastruktur durch höhengleichen Bau mit identischen Mastabständen) bzw. Vogelschutzmarker zu berücksichtigen.
- M 25** Zur Feinplanung, insbesondere der Variante C1, ist eine enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden angezeigt.
- M 26** Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wie geschützte Biotop, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten sind im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die

Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.

Belange Wasserwirtschaft und Bodenschutz

M 27 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

M 28 Im weiteren Planungsverlauf ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Eine bodenkundliche Baubegleitung der Baumaßnahmen der Bahnstromfernleitung ist zu etablieren.

Belange Kulturelle Infrastruktur

M 29 Bei der Feintrassierung sind Bodendenkmäler möglichst zu meiden und, wo dies nicht möglich ist, in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig entsprechende bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.

M 30 Visuelle Beeinträchtigungen von Kulturstätten sind im Rahmen der Detailplanung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf weitere Belange soweit möglich und sinnvoll zu minimieren.

III. Hinweise (H) für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

H 1 Es wird auf weitere beabsichtigte Ersatzneubauten im Übertragungsnetz hingewiesen und eine frühzeitige Abstimmung etwaiger Bündelungs-/Mitnahmeoptionen angeregt.

H 2 Auf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Entwicklungsgebiet Regensburg Nord wird hingewiesen.

H 3 Auf die Entwicklungsflächen der Stadt Weiden i.d.OPf. auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird frühzeitig hingewiesen.

H 4 Auf Ausbauplanungen im Bereich der Autobahn A93 wird frühzeitig hingewiesen.

H 5 Das Bergamt Nordbayern ist hinsichtlich der Betroffenheiten des Bergbaus eng in die Detailplanungen einzubeziehen. Bei Hinweisen auf alten Bergbau ist es zu informieren.

H 6 Zur Vermeidung der Betroffenheit von Sturmschutzwäldern sind Abstimmungen mit den Unteren Forstbehörden vorzunehmen.

H 7 Auf die Belange von Fischerei, Teichwirtschaft und Jagdwesen ist bei der weiteren Planung Rücksicht zu nehmen.

H 8 Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten sowie entsprechende Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der betroffenen Flächen des europäischen

Schutzsystems Natura2000 durchzuführen und etwaige negative Auswirkungen zu minimieren sind. In diesem Kontext sind auch das Artenschutzkonzept für Reptilien der Stadt Regensburg sowie der erforderliche Erhalt des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

- H 9** Soweit in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen sind, richtet sich die Auswahl der dort zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen. Ggf. sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.
- H 10** Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftlichen Begleitplanes in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Natur-, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung) frühzeitig bestimmt werden. Von Seiten der Naturschutzverwaltung wird darauf hingewiesen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen) zeitlich so zu planen und umzusetzen sind, dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits ihre Funktion erfüllen.
- H 11** Auf die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Weiden u.a. zur Lage der Maststandorte und erforderliche Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen wird hingewiesen.
- H 12** Geologische Besonderheiten, die in der Bauphase zutage treten, sind zu dokumentieren.
- H 13** Auf die erforderliche Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm, der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weiterer einschlägiger Normen u.a. zu Erschütterungen (Normenreihe DIN 4150) bei Bau und Betrieb der Bahnstromfernleitung wird hingewiesen.

B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Beschreibung des Vorhabens lt. Projektunterlagen

Der Ausbau der Bahnstrecke von Regensburg nach Marktredwitz ist als Bestandteil des Projektes „ABS München-Landshut-Obertraubling-Regensburg-Marktredwitz-Hof, ABS Mühldorf-Landshut“ im Bundesverkehrswegeplan enthalten und im sog. vordringlicher Bedarf (Projektnummer 2-019-V01) eingestuft. Durch das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) erlangten die im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Ausbauziele Gesetzeskraft und auch die Grundlagen der Finanzierungsfähigkeit sind gegeben.

Ziele des sog. Ostkorridors Süd, d.h. der Ausbaustrecke Obertraubling-Regensburg-Marktredwitz-Hof sind eine wirtschaftlich optimale Betriebsqualität durch Streckenelektrifizierung, eine Fahrzeitverkürzung zwischen Hof und Regensburg infolge des entfallenden Traktionswechsels, die Steigerung der Leistungsfähigkeit und der Engpassbeseitigung der betroffenen Strecken sowie auch die Steigerung der Verkehrsnachfrage im Schienengüterverkehr. Infolge der Streckenelektrifizierung wird die Region Nordostbayern besser an das gesamtdeutsche Schienennetz angeschlossen und eine Lücke im elektrifizierten Netz in Nordostbayern zum Teil geschlossen.

Bestandteil des o.g. Bedarfsplanprojektes sind dabei die Ausführungen von Oberleitungen und eisenbahntechnischen Ausrüstungen, die Errichtung der Unterwerke Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn als Standorte für notwendige Versorgungsschwerpunkte für die zentrale Bahnstreckenelektrifizierung sowie relevante Folgemaßnahmen. Die 110 kV-Bahnstromfernleitung, welche Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung ist, stellt hierfür die notwendige elektrische Verbindung dar, um den Unterwerken Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn den erforderlichen Bahnstrom zentral zuzuführen, und stellt somit eine funktionale Nebeneinrichtung der o.g. Streckenelektrifizierung dar. Die planerische Rechtfertigung ergibt sich durch die Festlegung der Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan i.V.m. § 1 Abs. 2 Bundesschienenwegeausbaugesetz. Der Neubau der Unterwerke Irrenlohe, Weiden i.d.OPf. und Pechbrunn ist jedoch explizit nicht Gegenstand der vorliegenden Raumverträglichkeitsprüfung und wird in separaten Genehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Die zentrale Speisung der Unterwerke durch die 110 kV-Bahnstromfernleitung wurde in einem Gutachten durch die TU Dresden als technisch machbar und ökologisch durchsetzbar bewertet und gegenüber alternativen, dezentralen gespeisten Varianten als deutlich wirtschaftlichste Lösung bestätigt und empfohlen.

Zur technischen Ausführung werden durch die Vorhabenträgerin sog. Einebenenmasten mit einer Gesamthöhe von 29 – 35 m errichtet. Der Abstand dieser zueinander beträgt 300 - 350 m. In Bereichen mit vorgegebenen Zwangspunkten (z.B. Talquerungen oder vorhandene Infrastrukturen) können die Abstände angepasst werden, in Ausnahmefällen (z.B. bei Waldüberspannungen) sind Abstände von maximal 500 - 600 m möglich. Die Mastgründungen werden unterirdisch als Flach- oder Tiefgründungen ausgeführt, pro Maststandort werden jeweils ca. 2 - 4 m² versiegelt. Sofern Plattenfundamente zur Verankerung im Boden verwendet

werden, sind etwa 100 m² als Flächeninanspruchnahme zu bewerten. Die Wahl der Mastgründung und Fundamente richtet sich jeweils nach der Lage des Maststandorts und der spezifischen Gegebenheiten vor Ort. Die Beseilung erfolgt mit zwei Stromkreisen. Die Mindestabstände zwischen Leiterseilen und dem Gelände bzw. Objekten (z.B. Bäumen, Gebäuden) werden in der Freileitungsnorm EN 50341 „Freileitung über AC 45 kV“ geregelt, die Vorhabenträgerin ist darüber hinaus aber bestrebt, insbesondere bei Überspannung landwirtschaftlicher Flächen einen Leiterseilabstand von rund 8 m einzuhalten, um den Betrieb hoher landwirtschaftlicher Maschinen weiterhin zu gewährleisten. Auf beiden Seiten der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von rund 30 m erforderlich.

In Bereichen, in welchen die Bahnstromfernleitung in Bündelung mit der Bahnstrecke ausgeführt wird, kommt ein schmales Sonder-Mastgestänge zum Einsatz. Der Abstand zwischen diesen beträgt im Durchschnitt 120 m, maximal 180 m, die durchschnittliche Höhe 23 m. Voraussetzung für die Trassierung entlang der Strecke ist jedoch u.a. ausreichend Platz im Bereich der bestehenden Bahninfrastrukturen, eine technische Herausforderung stellt u.a. die Einhaltung der entsprechenden Mindestabstände zu kreuzenden Infrastrukturen und Brücken dar. Als Gründungen werden unterirdische Bohrfundamente verwendet, pro Maststandort werden so maximal 10 m² Fläche versiegelt.

Im Rahmen der im Vorfeld der Raumverträglichkeitsprüfung stattgefundenen Trassensuche wurde von der Vorhabenträgerin der unten dargestellte Untersuchungsraum definiert, Zwangspunkte waren dabei die Unterwerke Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn.

Die 110 kV-Bahnstromfernleitung befindet sich vollumfänglich im Regierungsbezirk Oberpfalz, der von der Vorhabensträgerin definierte Untersuchungsraum streift im Norden aber auch die Stadt Marktredwitz im Regierungsbezirk Oberfranken. Abbildung 1 zeigt die Unterteilung des Untersuchungsraumes in die drei Abschnitte A (Uw Burgweinting - Uw Irrenlohe), B (Uw Irrenlohe - Uw Weiden) und C (Uw Weiden - Uw Pechbrunn) (von Süd nach Nord).

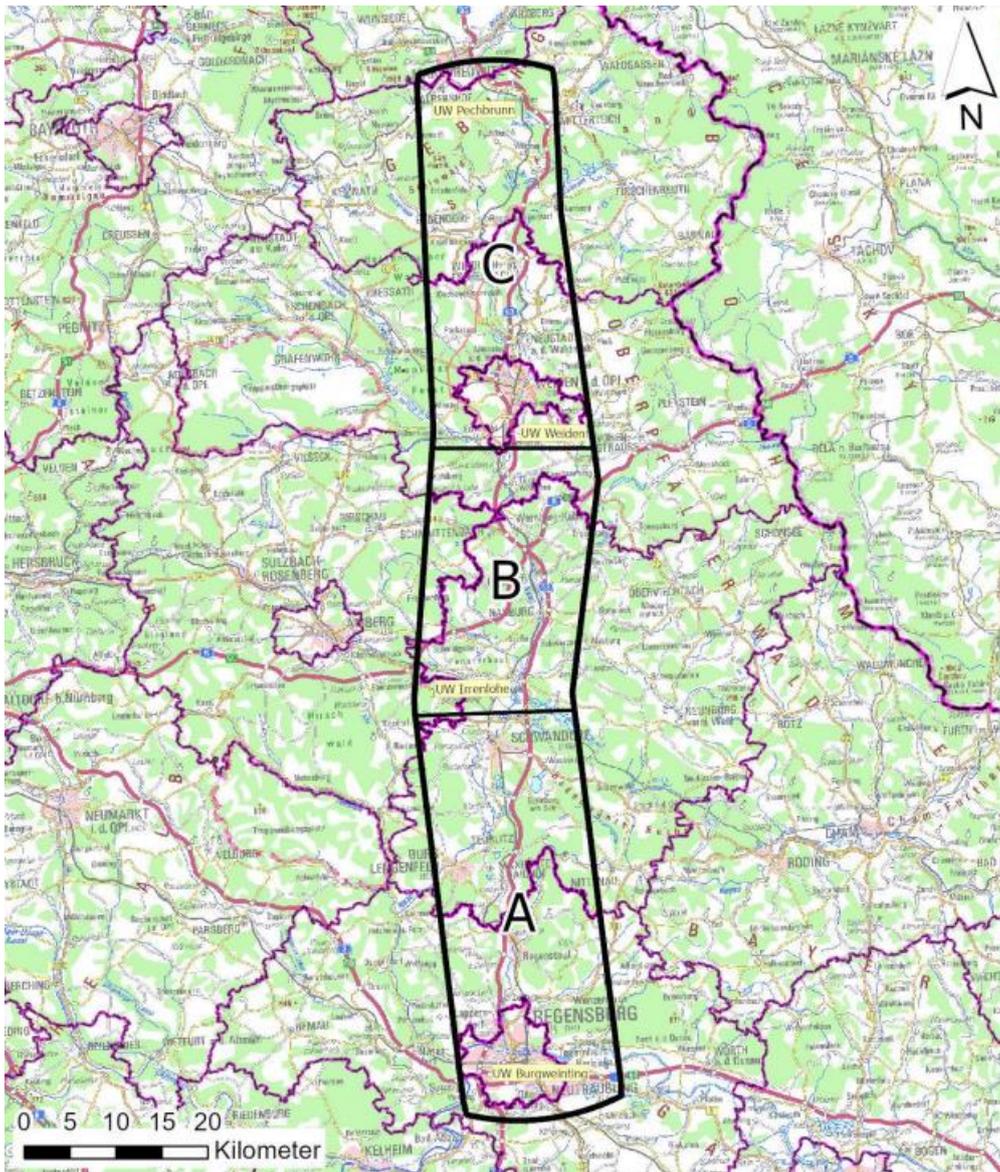


Abbildung 1: Übersicht über den Untersuchungsraum und die Einteilung in Abschnitte A, B und C (Quelle: Verfahrensunterlagen, S. 73).

Zur Ermittlung möglichst konfliktarmer Trassenkorridore wurde eine Raumwiderstands- sowie eine Bündelungsanalyse durchgeführt und basierend auf den Ergebnissen Trassenkorridore definiert. Vorab definiert wurden hierbei die folgenden Trassierungsgrundsätze:

- Bündelung mit bestehender Infrastruktur (u.a. Freileitungen, Bahnstrecke, Straßenverläufe) zur Reduzierung der Rauminanspruchnahme und der Betroffenheiten
- Vermeidung der Waldanspruchnahme
- Meidung von Siedlungsräumen
- Meidung von Konfliktbereichen mit sehr hohem umweltfachlichen bzw. raumordnerischen Raumwiderstand (z.B. Natura2000-Gebiete, NSG)
- Möglichst geradliniger, gestreckter Verlauf
- Geringe Kosten

So wurden jeweils 200 m breite Korridore entwickelt und auf Maßstabsebene der Raumordnung detaillierter untersucht. Im Ergebnis wurde von der Vorhabenträgerin ein Vorzugstrassenkorridor entwickelt, welcher sich im Raum Schwandorf sowie Weiden i.d.OPf. jeweils noch in drei Varianten untergliedert. Dieser wurde der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde zur Beurteilung der Raumverträglichkeit vorgelegt.

Konkreter Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung ist ein 200 m breiter Trassenkorridor, in welchem die 110 kV-Bahnstromfernleitung errichten werden soll.

Eine Erdverkabelung der Bahnstromfernleitung wird aufgrund erheblicher betriebs- und anlagentechnischer sowie wirtschaftlicher Nachteile gegenüber einer Freileitung nicht berücksichtigt. Dies wurde durch o.g. Studie der TU Dresden auch bestätigt.

Nähere Einzelheiten konnten die Beteiligten den von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung entnehmen.

II. Beschreibung der Trassenabschnitte sowie der eingebrachten Varianten

Das Vorhaben umfasst von Süd nach Nord die drei Abschnitte A, B und C, welche den Vorzugstrassenkorridor mitsamt den Varianten A1, A2 und A3 im Raum Schwandorf und den Varianten C1, C2 und C3 um Raum Weiden i.d.OPf. enthalten. Die Trassenverläufe werden im Folgenden kurz beschrieben.

Abschnitt A vom Unterwerk Burgweinting zum Unterwerk Irrenlohe

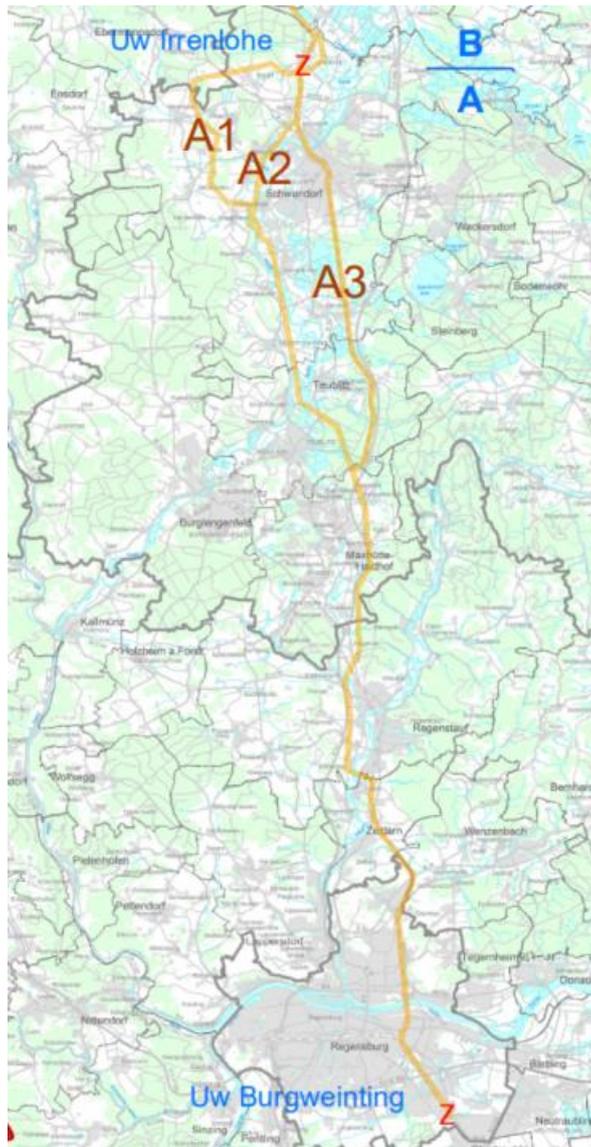


Abbildung 2: Trassenkorridorverlauf im Abschnitt A

Der Vorzugstrassenkorridor im Abschnitt A verläuft vom Unterwerk Burgweinting entlang der Bahnstrecke München-Regensburg nach Norden, quert die Donau im Hafengebiete und verläuft weiter in Bündelung mit der Bahnstrecke Regensburg-Hof bis zum Ortsteil Laub, Gemeinde Zeitlarn. Dort knickt dieser nach Westen ab und verläuft anschließend in Bündelung mit der bestehenden 220 kV-Leitung Umspannwerk Regensburg-Umspannwerk Schwandorf nach Norden. Nördlich des Ortsteils Diesenbach, Markt Regenstein, schwenkt der Vorzugstrassenkorridor nach Nordosten und auf Höhe des Ortsteils Hagenau, Markt Regenstein nach Norden. Im Anschluss verläuft dieser in Bündelung mit der bestehenden 220 kV-Freileitung und auf Höhe des Ortsteils Leonberg, Stadt Maxhütte-Haidhof, in Bündelung mit der Autobahn A93. Bei Kreuzung der Bahnlinie Regensburg-Hof im Bereich der Gemeindegrenze zwischen Maxhütte-Haidhof und Teublitz zweigen zwei Varianten ab.

Die Varianten A1 und A2 verlaufen weiter in Bündelung mit der bestehenden 220 kV-Freileitung, eine erste Naabquerung erfolgt nordöstlich des Ortsteils Münchshofen, Stadt

Teublitz. Die Varianten verlaufen weiter östlich des Ortsteils Bubach a.d.Naab, Stadt Schwandorf, und westlich des Ortsteils Büchelkühn, Stadt Schwandorf, bis zum Umspannwerk Schwandorf.

Variante A1 quert von hier erneut die Naab und verläuft Richtung Nordwesten östlich der Ortsteile Neukirchen, Grain und Haselbach, alle Stadt Schwandorf. Nördlich Haselbach wird ein scharfer Richtungswechsel nach Nordosten vollzogen, die Variante verläuft nördlich des Ortsteils Kreith und schließt im Anschluss an das Unterwerk Irrenlohe an.

Variante A2 verläuft ab dem Umspannwerk Schwandorf in Bündelung mit dem Ostbayernring durch das Naabtal in Richtung Norden. Ab dem Ortsteil Krondorf, Stadt Schwandorf, verläuft die Variante in Bündelung mit der Bahnstrecke Regensburg-Hof und erreicht so das Umspannwerk Irrenlohe.

Variante A3 verläuft ab der Gemeindegrenze Maxhütte-Haidhof/Teublitz in Bündelung mit der Bahnstrecke Regensburg-Hof durch das Stadtgebiet Schwandorf bis zum Unterwerk Irrenlohe.

Abschnitt B vom Unterwerk Irrenlohe zum Unterwerk Weiden i.d.OPf.



Abbildung 3: Trassenkorridorverlauf im Abschnitt B

Im Abschnitt B verläuft der Vorzugstrassenkorridor bis etwa zur Gemeindegrenze mit dem Markt Schwarzenfeld entlang der Bahnstrecke Regensburg-Hof. Ein ergänzender Korridor zweigt südlich des Ortsteils Irlaching, Stadt Schwandorf nach Nordosten ab, um in Anschluss an der o.g. Gemeindegrenze wieder an den Vorzugstrassenkorridor anzuschließen. Erforderlich wird dieser Verlauf aller Voraussicht nach, da künftig in Verbindung mit der beabsichtigten Bahnstromfernleitung von Irrenlohe nach Bodenwöhr vier Systeme an das

Unterwerk Irrenlohe angeschlossen werden müssen, welche aus Platzgründen nicht vollumfänglich entlang der Bahntrasse geführt werden können.

Anschließend verläuft der Vorzugstrassenkorridor in Richtung Nordwesten durch die Gemeinde Fensterbach. Ab Höhe Dürnsricht, Gemeinde Fensterbach, verläuft dieser in Bündelung mit dem Ostbayernring durch die Gemeinden Schmidgaden, Nabburg, Wernberg-Köblitz, Schnaittenbach, Luhe-Wildenau und Pirk bis zum Unterwerk Weiden.

Abschnitt C vom Unterwerk Weiden i.d.OPf. zum Unterwerk Pechbrunn

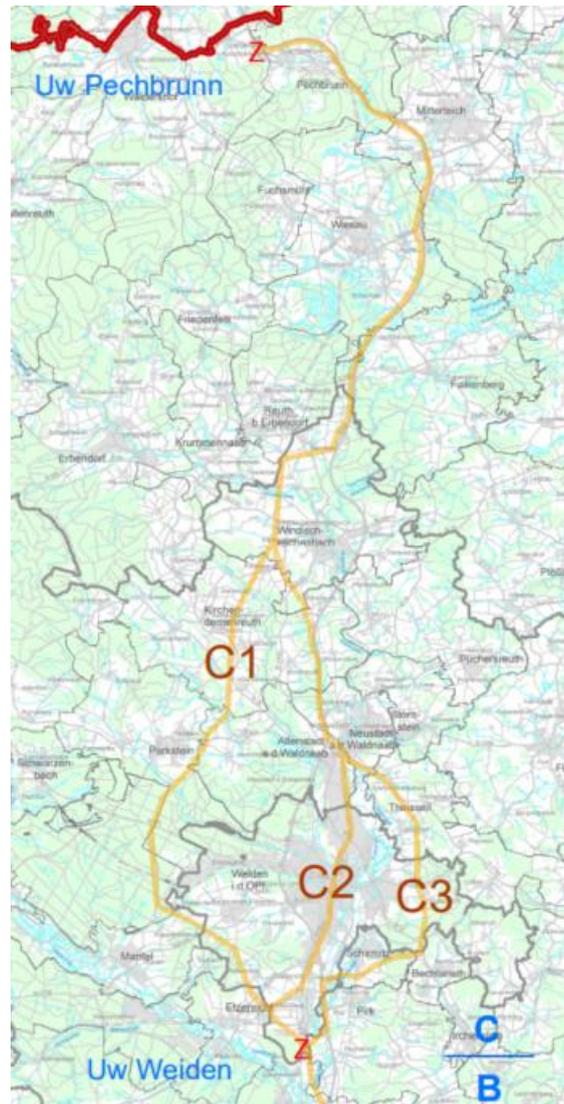


Abbildung 4: Trassenkorridorverlauf im Abschnitt C

Am Unterwerk Weiden zweigen die drei Varianten C1, C2 und C3 ab.

Variante C1 verläuft in Bündelung mit dem Ostbayernring nach Nordwesten und quert den Manteler Forst. Nördlich des Ortsteils Buch, Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab, schwenkt die Variante nach Norden und verläuft durch die Gemeinde Kirchendemenreuth. Westlich Windischeschenbach treffen die Varianten C1, C2 und C3 wieder aufeinander.

Variante C2 nimmt bis auf Höhe des Umspannwerks in Etzenricht denselben Verlauf wie Variante C1, schwenkt dann in Richtung Nordosten ab und verläuft bis nördlich Altstadt

a.d.Waldnaab in Bündelung mit den Bahngleisen Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg – Weiden, Weiden-Regensburg und Weiden-Hof.

Variante C3 schwenkt am Unterwerk Weiden nach Nordosten und verläuft für ca. 2 km in Bündelung mit der Autobahn A93. Nördlich der Grenzen der Gemeinde Pirk und der Stadt Weiden i.d.OPf. schwenkt die Variante nach Osten und verläuft bis Bechtsrieth in Bündelung mit der 110 kV-Doppelleitung Umspannwerk Etzenricht-Umspannwerk Weiden. Ab nördlich Bechtsrieth schwenkt die Variante nach Norden und folgt dem Verlauf des SuedOstLink. Auf Höhe Edeldorf, Gemeinde Theisseil, schwenkt sie nach Nordwesten und trifft nördlich Altstadt auf Variante C2.

Bis südlich des Ortsteils Scherreuth, Gemeinde Kirchendemenreuth verlaufen die beiden Varianten in Bündelung mit der Autobahn A93, ab da schwenken sie in Richtung Nordwesten ab und treffen westlich Windischeschenbach auf Variante C1.

Ab hier läuft der Vorzugstrassenkorridor entlang der alten Trasse des Ostbayernrings nach Norden, bis er südlich des Ortsteils Eiglasdorf, Gemeinde Reuth bei Erbdorf, nach Osten abknickt und ab da in Bündelung mit der Autobahn A93 zum Unterwerk Pechbrunn führt. Dieses befindet sich nach den derzeitigen Planungen südöstlich des Ortsteils Lengenfeld b. Groschlattengrün, Stadt Waldershof, südlich der Anschlussstelle Pechbrunn.

III. Angewandtes Verfahren und Ablauf

Die DB InfraGO (frühere DB Netz AG) sowie die DB Energie GmbH haben die Regierung der Oberpfalz, die Regierung von Mittelfranken sowie die Regierung von Oberfranken im Herbst 2019 über den geplanten Bahnausbau in Nordostbayern und das Konzept der Bahnstromversorgung informiert. Planungsidee waren hier 110-kV Bahnstromleitungen, einmal in Nord-Süd Richtung von Burgweinting über Irrenlohe nach Wiesau sowie eine West-Ost-Achse von Ottensoos und Hohenstadt (Regierungsbezirk Mittelfranken) nach Irrenlohe mit einem Stich nach Schnabelwaid (Regierungsbezirk Oberfranken). Die zeitliche Planung des Vorhabenträgers sah separate Verfahren vor, wobei mit der Planung der Nord-Süd-Relation als Rückgrat für die Elektrifizierung der Strecke Regensburg-Hof begonnen werden sollte.

Der DB Energie GmbH wurde im Rahmen der intensiven Vorabstimmungen durch die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung der Oberpfalz mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus fachlicher Sicht eine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit beizumessen ist und damit nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Beurteilung der 110-kV Bahnstromleitung als erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben stützt sich insbesondere auf

- die Betroffenheit von fünf Landkreisen, zwei kreisfreien Städten sowie weiteren 32 Kommunen auf einer Länge von rd. 150 km,
- die teilweise Annäherung an Siedlungsgebiete sowie die Betroffenheit zahlreicher Schutzgebiete und ökologisch sensibler Bereiche,
- die mit der Baumaßnahme verbundenen teilweise erheblichen Eingriffe insbesondere in Natur und Landschaft, Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die

Betroffenheit weiterer Belange (u.a. Siedlungswesen, Tourismus, Trinkwasserschutz, Abbau von Bodenschätzen) sowie

- das Erfordernis verschiedener zum Teil großräumiger und mehrere Kommunen betreffender Trassenvarianten.

Im Jahr 2020 wurde durch die Vorhabensträgerin auch eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen, wo in verschiedenen Formaten und über eine Projekt-Website der Öffentlichkeit, den betroffenen Kommunen sowie der Politik die Planungen vorgestellt wurden. Als Reaktion auf die deutliche Kritik an den Planungen wurde eine wissenschaftliche Studie durch die TU Dresden erstellt, welche sich mit alternativen Versorgungskonzepten der Bahnstromversorgung befasste. Diese wurde im Juni 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Ergebnis bestätigte die Studie die Planung einer zentralen Einspeisung mittels Bahnstromleitungen und Unterwerken, als deutlich wirtschaftlichste Lösung, welche zudem technisch machbar und ökologisch durchsetzbar scheint.

Auf Basis erster Projektunterlagen führte die Regierung der Oberpfalz im August 2021 eine schriftliche Antragskonferenz durch, um den Untersuchungsrahmen sowie die vorzulegenden Verfahrensunterlagen zwischen der Vorhabensträgerin, der Regierung der Oberpfalz sowie den wesentlich berührten Fachstellen abzustimmen. Die Ergebnisse der Fachstellenanhörung wurden der Vorhabensträgerin im Oktober 2021 zur Ausarbeitung der Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt.

Erste Abstimmungen zwischen der Vorhabensträgerin, dem zwischenzeitlich beauftragten Planungsbüro zur Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie der Regierung der Oberpfalz fanden erst im November 2023 statt. Mit der Konsequenz, dass aufgrund der verstrichenen Zeit auch eine erneute, ergänzende Antragskonferenz im Februar 2024 durchgeführt wurden.

Aufgrund einer veränderten Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Verschiebung des nördlichen Unterwerkstandortes nach Pechbrunn und final nach Waldershof, ist formal auch der Regierungsbezirk Oberfranken von dem Vorhaben betroffen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat am 14.02.2024 als oberste Landesplanungsbehörde die Regierung der Oberpfalz als zuständig für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung gem. Art. 25 Abs. 1 S. 2 BayLplG bestimmt.

Die finalen Verfahrensunterlagen wurden der Regierung der Oberpfalz am 27.02.2025 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.03.2025 leitete die Regierung der Oberpfalz (Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-1-1-96) schließlich die Raumverträglichkeitsprüfung ein.

Die Anhörung der beteiligten Stellen erfolgte schriftlich. Beteiligt wurden die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind, sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die betroffenen Wirtschaftsverbände. Sie hatten Gelegenheit sich bis zum 25.04.2025 gegenüber der Regierung der Oberpfalz zu dem Vorhaben zu äußern.

Es wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einverständnis angenommen werde, wenn bis zum genannten Termin keine Äußerung vorliegt. Aufgrund der Zeitvorgabe im Raumordnungsgesetz (ROG) (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG) wurden Terminverlängerungen nur zeitlich begrenzt gewährt.

Die Beteiligten wurden außerdem darauf hingewiesen, dass Detailfragen nicht Gegenstand des Verfahrens sind und dass die Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vorgreift und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

In der Raumverträglichkeitsprüfung sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen zu prüfen.

Einzelheiten des Vorhabens konnten den Verfahrensunterlagen entnommen werden, welche auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz eingestellt waren (zur analogen Auslegung siehe unter IV. Beteiligte Stellen und Einbeziehung der Öffentlichkeit).

Die Verfahrensunterlagen setzten sich wie folgt zusammen:

- Unterlage zur Raumverträglichkeitsprüfung mit überschlägiger Umweltprüfung, sog. Erläuterungsbericht
- Steckbriefe zum Variantenvergleich
- Tabellen der Nutzwertanalyse
- Bewertung des Vorzugstrassenkorridors
- Kartenband (Übersichtskarte, Raumwiderstandskarte, Naturschutz, Artenschutz, Freiraum, Luft, Klima, Boden, Siedlungswesen, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft)
- Natura 2000 Vorprüfungen
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- Ziele und Grundsätze der betreffenden Raumordnungspläne

Zur leichteren Orientierung hinsichtlich der räumlichen Betroffenheit einzelner Kommunen wurde von Seiten der Regierung der Oberpfalz zudem eine Karte zur Orientierung zur Verfügung gestellt.

Das sich anschließende Planfeststellungsverfahren wird durch das Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt.

IV. Beteiligte Stellen und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Folgende Stellen wurden gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG in der Raumverträglichkeitsprüfung durch schriftliche Anhörung beteiligt:

Regierung der Oberpfalz

SG Straßenbau	Markt Luhe-Wildenau
SG Städtebau	Gemeinde Schnaittenbach
SG Technischer Umweltschutz	Markt Wernberg-Köblitz
SG Naturschutz	Stadt Nabburg
SG Wasserwirtschaft	Gemeinde Schmidgaden
SG Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	Gemeinde Fensterbach
Landratsamt Regensburg	Markt Schwarzenfeld
Landratsamt Schwandorf	Große Kreisstadt Schwandorf
Landratsamt Amberg-Sulzbach	Gemeinde Ebermannsdorf
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	Stadt Teublitz
Landratsamt Tirschenreuth	Stadt Maxhütte-Haidhof
Stadt Regensburg	Markt Regenstauf
Stadt Weiden i.d.OPf.	Gemeinde Zeitlarn
Stadt Waldershof	Gemeinde Wenzenbach
Gemeinde Pechbrunn	Bezirk Oberpfalz
Stadt Mitterteich	Wasserwirtschaftsamt Weiden
Markt Wiesau	Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Gemeinde Falkenberg	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
Gemeinde Reuth b. Erbendorf	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.
Gemeinde Krummennaab	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Stadt Windischeschenbach	Staatliches Bauamt Regensburg
Gemeinde Kirchendemenreuth	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Markt Parkstein	Autobahn GmbH des Bundes
Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab	Niederlassung Südbayern
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	Autobahn GmbH des Bundes
Gemeinde Theisseil	Niederlassung Nordbayern
Markt Mantel	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Gemeinde Etzenricht	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Gemeinde Schirmitz	Bayerischer Bauernverband
Gemeinde Bechtsrieth	Fernstraßen-Bundesamt
Gemeinde Pirk	Regionaler Planungsverband Regensburg

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
Bayerischer Gemeindetag, Bezirksverband Oberpfalz
Bayerischer Städtetag, Bezirksverband Oberpfalz
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Eisenbahn-Bundesamt
Bundesamt für Strahlenschutz
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Bundesnetzagentur
Bayer. Staatsforsten
Regierung von Oberfranken
Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Große Kreisstadt Marktredwitz
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
Deutsche Telekom Technik GmbH
Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz
Fischereiverband Oberpfalz e.V.
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Oberpfälzer Waldverein, Hauptverein
Ameisenschutzware LV Bayern

Bayernwerk Netz GmbH
Regionalleitung Ostbayern
Bayerngas GmbH
Bayer. Waldbesitzerverband e.V.
Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.
Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerischer Rundfunk
Bund Naturschutz in Bayern
DB Immobilien Region Süd
Deutsche Telekom Technik GmbH
MERO Germany AG
Medion AG
Ferngas Netzgesellschaft
TenneT TSO GmbH
PLEdoc GmbH, Essen
Vodafone GmbH
Telefonica Germany GmbH
Immobilien Freistaat Bayern
Landesbund für Vogelschutz in Bayern
Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz
Landesjagdverband Bayern e.V.
Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
Landschaftspflegeverband Landkreis Schwandorf e.V.
Landschaftspflegeverband Tirschenreuth e.V.
Landschaftspflegeverband Regensburg e.V.
Luftsportverband Bayern e.V.
Naturpark Fichtelgebirge e.V.
Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald e.V.
Naturpark Oberer Bayerischer Wald e.V.

Naturpark Steinwald e.V.	Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.
Naturparkverband Bayern e.V.	
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.	Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
Tourismusverband Ostbayern e.V.	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
Verband der Bayer. Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

Nach Hinweisen aus dem Anhörungsverfahren wurden im Nachgang noch der Zweckverband Wasserversorgung Wenzelbacher Gruppe sowie die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung beteiligt.

Auch die Öffentlichkeit ist in das Verfahren einbezogen worden. Hierzu wurden die Verfahrensunterlagen auf die Homepage der Regierung der Oberpfalz eingestellt. Zudem lagen die vollständig ausgedruckten Unterlagen in den Landratsämtern Regensburg, Schwandorf, Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth sowie in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. im Zeitraum von 24.03.2025 bis 25.04.2025 aus. Die betroffenen Kommunen haben dies mindestens eine Woche zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit am 05.02.2025 durch Pressemitteilung der Regierung der Oberpfalz informiert.

V. Planungsalternativen

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Raumverträglichkeitsprüfung ein umfangreiches Trassenauswahlverfahren durchgeführt, in dem bereits zahlreiche denkbare Varianten in mehreren Arbeitsschritten systematisch abgeschichtet und aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden wurden.

Die Vorhabenträgerin hat sich dafür entschieden, nur die aus dem selbst durchgeführten Variantenvergleich ermittelte Vorzugsvariante sowie die je drei Varianten in den Räumen Schwandorf und Weiden i.d.OPf. in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubringen. Verfahrensrechtlich ist dies zulässig. Der Verfahrensgegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung wird durch die Trägerin des Vorhabens bestimmt (vgl. Art. 24 Abs. 2 BayLplG). Die abgeschichteten Varianten bzw. der Variantenvergleich wurden zu informativen Zwecken im Anhang der Verfahrensunterlagen dargestellt. Sie sind aber nicht Gegenstand des Verfahrens.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung auch die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden auch weitere Planungsalternativen vorgeschlagen.

Es wurde regelmäßig die Forderung nach einer dezentralen Bahnstromversorgung erhoben. Hierbei wären die Unterwerke als Umrichterwerke zu gestalten und der Strom könnte dann nach der Entnahme aus dem öffentlichen Netz über Umrichterwerke und kurze

Leitungsabschnitte direkt an die Oberleitung transportiert werden, eine Freileitung wie sie die Vorhabenträgerin beabsichtigt, wäre nicht erforderlich. Laut Angaben der Vorhabenträgerin ist diese Art der Stromversorgung jedoch mit erheblichen Nachteilen qualitativer, technischer und betrieblicher Art verbunden, weshalb sie für die Elektrifizierung des Streckenabschnitts von Regensburg nach Hof nicht vorgesehen ist.

Nachdem im Rahmen des Anhörungsverfahrens von verschiedenen Seiten (u.a. Kommunen, Fachstellen, Privateinwendern) eine dezentrale Bahnstromversorgung gefordert wurde, hat die DB Energie die technischen Vorteile der zentralen Energieversorgung gegenüber einer dezentralen Versorgung nochmals dargestellt und eingeordnet.

Die wesentlichen Aspekte hierbei sind Folgende:

- Zentrale Ziele der Energieversorgung sind Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltfreundlichkeit. Der Aspekt Wirtschaftlichkeit wurde bereits in der Übersichtsstudie der TU Dresden behandelt, das Ergebnis zeigt einen wirtschaftlichen Vorteil der zentralen Energieversorgung in Höhe von 100 Mio. € im Laufe der Lebensdauer.
- Dezentrale Umrichterwerke erhöhen aufgrund der benötigten technischen Komponenten die Komplexität der Energielieferung massiv, während bei einer zentralen Bahnstromversorgung Standardkomponenten zum Einsatz kommen, welche eine geringere Komplexität und Fehleranfälligkeit bedingen. Hierzu wurden von der DB Energie folgende Beispiele genannt:
 - Die Kommunikation mit dezentralen Umrichtern sei hochkomplex und es sei bereits heute anspruchsvoll überhaupt Anbieter für ein derartiges Nischenprodukt zu finden. Die Technik sei damit ein Risiko für die Zukunft.
 - Zudem sei die Instandhaltung der Umrichter schwierig, es wird exemplarisch angeführt, dass bei einer Störung eines Umrichterwerkes in Norddeutschland für eine Störungsbeseitigung 14 Tage benötigt wurden, in welchen kein elektrischer Zugbetrieb möglich war. Bei Fachkräften und Hersteller für die erforderliche Technologie bestehen Engpässe, bzw. werden Geschäftszweige wohl auch ganz eingestellt.
 - Die Skalierbarkeit von Umrichtern sei eingeschränkt, was bei steigender Nachfrage, d.h. auch weiteren Streckenelektrifizierungen in Nordostbayern, problematisch sei und das Risiko eines Systemzusammenbruchs erhöhe. Die Erweiterung eines Unterwerkes um einen Transformator sei dagegen vergleichsweise einfach.
 - Zudem beeinflussen Umrichter die Leit- und Sicherungstechnik durch Oberwellen, was zu hohen Kosten für die Kompensation führe.

Zusammenfassend sei die Versorgung durch dezentrale Umrichter komplexer, teurer und unzuverlässiger als die zentrale Versorgung, die Betriebserfahrungen würden zeigen, dass

eine Versorgung über Unterwerke wirtschaftlicher, langlebiger, weniger komplex und somit robuster sei.

Zudem wurde regelmäßig die Bündelung mit vorhandenen Freileitungen (i.d.R. der TenneT oder des Bayernwerks), d.h. die Mitnahme der 110 kV-Bahnstromfernleitung auf bestehenden Masten vorgeschlagen. Lt. Stellungnahmen der beiden genannten Netzbetreiber ist eine derartige Mitnahme im Falle von zwei Netzbetreibern quasi gängige Praxis und wird im Untersuchungsraum auch vielerorts praktiziert, eine Mitnahme von Leitungen dreier Betreiber wird aufgrund baulicher und betrieblicher Gründe sowie aus Gründen der Netzsicherheit jedoch abgelehnt (dies wurde auch von Seiten der DB Energie bestätigt).

Darüber hinaus wurden die folgenden Alternativvorschläge für eine Realisierung als Freileitung vorgebracht:

- Für den Bereich Saltendorf - Kettnitzmühle (Bereich WSG „Osta“) wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Vermeidung weiterer Waldverluste eine Waldüberspannung, möglichst jedoch ein alternativer Trassenverlauf entlang des alten Ostbayernrings gefordert (im Bereich von Schmidgaden bis Luhe in östlicher Richtung, östlicher Umgehung des Steinbruchs Döllnitz, und ab westlich von Saltendorf Wieder-/Weiterführung auf der alten Trasse des Ostbayernrings). Besagte Trassenführung wurde durch die Vorhabenträgerin vorab geprüft (Variante V14B in den Unterlagen) und ausgeschieden. Die Vorzugstrasse weist u.a. eine geringere Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope und Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung und eine geringere Beeinträchtigung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen auf, zudem bestehen keine Konflikte durch die Überlagerung durch ein Vorranggebiet für Bodenschätze. Es besteht jedoch eine größere Beanspruchung von Waldflächen und von Belangen der Wasserwirtschaft. Insgesamt wurde der Vorzugstrassenkorridor von der Vorhabenträgerin leicht positiver beurteilt und daher weiterverfolgt.
- Ein vom Trassenverlauf in der Gemarkung Wiesau betroffener Waldbesitzer spricht sich für einen alternativen Leitungsverlauf entlang des neuen Ostbayernrings (OBR) aus. Dies wurde von der Vorhabenträgerin vorab geprüft (Variante C36), jedoch u.a. aus Gründen der geringeren Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, Moorböden, von Waldflächen, von Vorranggebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen sowie der Belange der Wasserwirtschaft durch die Vorzugstrasse nicht weiterverfolgt.
- Eine weitere vorgeschlagene Trassenführung betrifft den Bereich ab Trautenberg mit geradlinigem Verlauf entlang der Bahnlinie in Richtung Röthenbach, Fuchsmühl und Pechbrunn, welche kürzer wäre und durch welche eine wiederholte Belastung der immer wieder selben Grundstückseigentümer vermieden würde. Die genannte Trassenführung wurde durch die Vorhabenträgerin nicht geprüft, da sie den o.g. Trassierungsgrundsätzen nicht entspricht. Zudem würde diese einen Eingriff in einen bislang wenig technisch überprägten Landschaftsraum bedeuten und nicht dem Bündelungsgebot entsprechen.

C Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung sind im Anhang zu dieser landesplanerischen Beurteilung zusammengefasst.

D Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung

I. Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) prüft die zuständige Landesplanungsbehörde die raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Insbesondere dient die RVP der Prüfung,

- ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes sowie sonstigen überörtlich raumbedeutsamen Belangen vereinbar ist,
- wie das Vorhaben umgesetzt und ggf. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann.

In der RVP geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung raum- und umweltverträglich ist, bzw. welche Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben sprechen und wie diese ggf. durch die Umsetzung von Maßgaben ausgeräumt bzw. minimiert werden können.

Ihrem Wesen nach ist die RVP ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen. Kleinräumige und fachtechnische Details sind daher grundsätzlich nicht Gegenstand des Verfahrens. Die RVP kann auch private Belange bzw. privates Recht, wie etwa Enteignungs- und Entschädigungsfragen, nicht einbeziehen. Diese Fragen sind im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu bearbeiten.

Maßstab für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) und § 2 ROG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP) sowie in den Regionalplänen der Region Oberpfalz-Nord (RP 6) und der Region Regensburg (RP 11) enthaltenen einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G), sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie sonstige überörtlich raumbedeutsame Belange (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten, Grundsätze, sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie sonstige Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Basis für die landesplanerische Beurteilung sind neben den Informationen zu dem Vorhaben, die den Verfahrensunterlagen zu entnehmen sind, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Zudem haben die in den Besprechungen und Abstimmungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse Eingang in die landesplanerische Beurteilung gefunden.

In den nachfolgenden Abschnitten werden jeweils die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und daran anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen unter Berücksichtigung der in der RVP gewonnenen Erkenntnisse beurteilt. Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten Stellen zugrunde, die im Anhang zusammengefasst wiedergegeben sind.

Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung eingestellt.

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristige offengehalten und Ressourcen geschützt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1ff. BayLplG G).

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1 Z).

Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden (LEP 1.1.1 G).

Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur) sowie die Soziale und kulturelle Infrastruktur (LEP-Begründung zu 1.1.1).

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten (LEP 1.1.2 Z).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1.1.2 Z).

Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (LEP 1.1.2 G).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 G).

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden (RP 11 I 1.2 G).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (RP 11 I 1.3 Z).

Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden (RP 11 I 2.1.1 G).

Es ist von besonderer Bedeutung, (...) auf die Widerstandsfähigkeit der Teilräume gegenüber Wirkungen des Klimawandels zu achten sowie der Eignung von Wäldern und Mooren als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung zu tragen, (..) (RP 11 I 2.2.1 G).

Der öffentliche Personennahverkehr soll im Interesse des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit, der Verkehrsinfrastruktur, der Attraktivitätssteigerung in den Tourismusgebieten sowie der Herstellung und Sicherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teile der Region als eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Ziele zur Entwicklung der Raumstruktur ausgestaltet werden [...] (RP 11 B IX 2.1).

Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie die Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Die dafür benötigten Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und geschützte Freiräume sollen jeweils in angemessenem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung stehen und im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung möglichst optimal genutzt und

kombiniert werden, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden (RP 6 A 1.2 G).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (RP 6 A 1.3. Z).

Engpässe bei der Infrastrukturausstattung [...] sollen abgebaut werden, so dass für die Bevölkerung der Region [...] angemessen erreichbare Versorgungsinfrastrukturen erhalten oder geschaffen werden [...] (RP 6 A 1.4.G).

Klimawandel

[...] Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen [...] (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden (LEP 1.3.1 G).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung [...] (LEP 1.3.1 G).

Wettbewerbsfähigkeit

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1ff.).

Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden (...) (LEP 1.4.1 G).

Es soll darauf hingewirkt werden, die Region als erfolgreichen, nach innen und außen eng vernetzten Raum mit hoher Lebensqualität, regionaler Identität und starker Wirtschaftskraft gemeinschaftlich, nachhaltig und gleichwertig weiterzuentwickeln. [...] (RP 6 A 2.1 G).

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Region ist es wichtig, die noch verbliebenen Standortnachteile und infrastrukturellen Engpässe so weit wie möglich abzubauen. Als Maßnahmen dazu sind vor allem der Ausbau der Fernverkehrsverbindungen, im besonderen Maße der Schienenverkehrsverbindungen (u.a. durch Elektrifizierung), zu nennen, [...] (Begründung zu RP 6 A 2.1 G).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben der Bahnstromfernleitung steht in direktem Zusammenhang mit dem Ausbau und der Elektrifizierung der bestehenden Bahnstrecke von Regensburg nach Marktredwitz, entsprechend der Einstufung als Vorhaben im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes. Das Vorhaben ermöglicht somit dem gesamten Raum einen besseren Anschluss an das gesamtdeutsche Schienennetz und den Lückenschluss im elektrifizierten Netz von Nürnberg nach Leipzig und Prag. Für die gesamte Region ergeben sich hierdurch u.a. die folgenden Vorteile:

- Ausbau der Schienenverkehrsverbindungen entsprechend einem zeitgemäßem Stand, als eine wesentliche Einrichtung der Daseinsvorsorge (vgl. LEP 1.1.1 G),
- Verbesserungen im Umweltschutz, infolge der Reduktion der CO₂-Emissionen der elektrischen Züge im Vergleich zu den mit Diesel betriebenen Loks (vgl. u.a. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8, LEP 1.3.1 G, RP 11 B IX 2.1) und
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, u.a. durch bessere Taktung und Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und somit die Stärkung des gesamten Wirtschaftsraumes (vgl. LEP 1.4.1 G, RP 6 A 2.1 G).

Eine entsprechende Bedeutung für die regionale Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit wurde auch von Seiten der Industrie- und Handelskammer Regensburg sowie der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz bestätigt.

Eine attraktive und leistungsfähige Schienenverkehrsverbindung, insbesondere auch in ländlichen Räumen entspricht auch dem LEP Grundsatz 1.1.2., wonach die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen bei der räumlichen Entwicklung berücksichtigt werden sollen – auch vor dem Hintergrund der demographischen Situation besonders in der nördlichen Oberpfalz. In Verbindung mit den oben genannten Aspekten ist das Vorhaben insgesamt dazu geeignet gem. LEP 1.1.1 Z gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Stärkung und Potenziale der Teilräume weiter zu entwickeln.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde aber insbesondere in den von den Varianten A2 und A3 sowie C2 und C3 betroffenen Räumen eine Überlastung des Raumes mit Infrastrukturen kritisiert, worin u.a. ein Widerspruch zum Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung bzw. der Realisierung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen bzw. eine (ungerechte) Schlechterstellung gegenüber unbelasteten (Teil-)Räumen gesehen wird. Als Vorbelastung wurden vor allem der SuedOstLink, der Ostbayernring sowie die Autobahn A93 genannt. Gleichzeitig wird zum Teil zur Vermeidung bzw. Minderung zusätzlicher Belastungen eine Bündelung mit dem SuedOstLink und dem Ostbayernring gefordert. Eine Erdverkabelung der Bahnstromfernleitung wird, wie unter B I beschrieben, jedoch nicht in Betracht gezogen, eine Bündelung auf bestehenden Mastgestänge der vorhandenen Freileitungen ist ebenso nicht möglich (siehe D I 3.1).

Aus dem Raum Schwandorf wird moniert, dass die durch Mitnahme einer vorhandenen 110 kV-Leitung der TenneT im Zuge des Ersatzneubaus des Ostbayernrings erzielten Entlastungseffekte durch eine neue Bahnstromleitung zunichtegemacht würden und aufgrund

der höheren Masten des neuen Ostbayernrings die räumliche Belastung mit der zusätzlichen Bahnstromleitung in Summe noch ansteigen werde. In anderen Räumen (z.B. Bernstein und Naabdemenreuth, Windischeschenbach sowie Wernberg-Köblitz) wird sich jedoch explizit für die Nutzung der alten Trasse des Ostbayernrings ausgesprochen.

Die divergierenden Einwendungen weisen auf die unterschiedliche Wahrnehmung und zum Teil große Sensibilität der Bevölkerung bezogen auf ein weiteres Leitungsprojekt durch die Region hin, was gewisse Anforderungen an den weiteren Planungsprozess und auch die informelle Beteiligung der Öffentlichkeit bedingt.

Um dem Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne der Landesplanung gerecht zu werden, sind ökonomische, ökologische und soziale/kulturelle Belange im Rahmen der Bewertung gleichrangig zu berücksichtigen. Ein grundsätzlicher Vorrang ökologischer Belange bei der räumlichen Entwicklung entspricht insofern nicht dem landesplanerischen Maßstab der Nachhaltigkeit. Den ökologischen Belangen ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit nur dann der Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (vgl. LEP 1.1.2 Z, RP 6 A 1.3 Z und RP 11 I 1.3 Z).

Eine leistungsfähige und dem Stand der Zeit entsprechende Verkehrsinfrastruktur stellt grundsätzlich einen gewichtigen Baustein einer nachhaltigen Raumentwicklung dar (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Somit ist das Vorhaben geeignet, sich nachhaltig positiv auf die weitere räumliche Entwicklung auszuwirken. Allerdings sind von dem Vorhaben auch verschiedene fachliche Belange wie insbesondere die der Land- und Forstwirtschaft sowie soziale (insb. bei siedlungsnahem Leitungsverlauf) und ökologische Belange (v.a. bei Eingriffen in das Landschaftsbild und Betroffenheiten ökologisch wertvoller Bereiche) negativ berührt (vgl. RP 11 I 1.2), welche im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bei der Gesamtabwägung ebenfalls zu gewichten und zu berücksichtigen sind.

Von einem sparsamen Umgang mit den von dem Vorhaben betroffenen Ressourcen Boden und Freiräume (vgl. LEP 1.1.3 G) ist bei der Errichtung von Stromleitungen grundsätzlich auszugehen, indem die Flächeninanspruchnahme für Mastfundamente grundsätzlich technischen Erfordernissen geschuldet ist. Der Trassierungsgrundsatz einer weitest möglichen Bündelung mit vorhandener Infrastruktur wirkt einer weiteren Zerschneidung von Freiräumen entgegen und trägt gemeinsam mit dem Trassierungsgrundsatz eines möglichst gradlinigen und gestreckten Verlaufs besonders zur Schonung der begrenzten Ressourcen Boden und Freiräume bei.

Um der gravierenden Herausforderung des Klimawandels zu begegnen, bedarf es neben einer Anpassung an den Klimawandel (exemplarisch genannt ein klimagerechter Waldumbau oder Hochwasserschutzmaßnahmen) besonders aber des Klimaschutzes. Ein zentraler Baustein ist hierbei der Ersatz treibhausgasemittierender fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger. Die Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg-Marktredwitz und der damit verbundene Wegfall des Dieselnetzes leistet insofern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Nachteilig für den Klimaschutz stellt sich das Vorhaben jedoch im Hinblick auf die in verschiedenen Teilräumen vorgesehenen Waldinanspruchnahmen dar. Hiervon betroffen sind neben einigen kleineren Waldflächen insbesondere größere zusammenhängende Waldgebiete, wie etwa der Samsbacher Forst östlich Teublitz oder die Waldflächen östlich Weiden i.d.OPf., welchen zum Teil auch mit verschiedenen Waldfunktionen (u.a. des lokalen Klimaschutzwaldes) belegt sind.

Eingriffe in Waldflächen in Form von Rodungen des Baumbestandes wirken sich grundsätzlich negativ auf die Funktionalität der Wälder aus. Aufgrund dieser sowie zahlreicher weiterer Funktionen des Waldes zum Schutz von Mensch und Umwelt (wie u.a. auch die Beeinflussung von Umgebungstemperatur und Sauberkeit der Luft auf regionaler Ebene und Schutz vor Immissionen) wurde im Rahmen der Trassenplanung versucht, die Waldinanspruchnahme zu minimieren. Gegebenenfalls können durch weitere Waldüberspannungen Eingriffe in Teilen reduziert werden, so dass die entsprechenden Waldfunktionen weiterhin gewährleistet sind. Zudem sind erforderliche Rodungen im Rahmen der Planfeststellung zu bilanzieren und waldrechtlich auszugleichen.

Die Thematik der Inanspruchnahme von Wald und die entsprechende Beeinträchtigung von Funktionen wurde auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Öfteren angesprochen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass unter Beachtung der Maßgaben unter D I 3.5 und D I 3.7 entsprechende erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Insgesamt gesehen ist die Bahnstromleitung bzgl. der Belange des Klimaschutzes teilweise positiv (Reduzierung der CO₂-Emissionen), teilweise negativ (Waldverluste) zu beurteilen, es überwiegen jedoch insgesamt die positiven Effekte. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den forstwirtschaftlichen Belangen findet im Übrigen in Kapitel D I 3.5 statt.

Zwischenergebnis

Bezogen auf die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit des Raumes ist aufgrund des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur, welche mit der Bahnstromfernleitung in direktem Zusammenhang steht, von nachhaltig positiven Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung auszugehen. Mit den überfachlichen Belangen der Raumordnung ist das Vorhaben insofern vereinbar.

2. Raumstruktur

Erfordernisse der Raumordnung

Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. [...] Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 ff.).

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG).

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass [...] er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass [...] auf ein umweltfreundliches Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur hingewirkt wird [...] (LEP 2.2.6 G).

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass [...] auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird, [...] sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben (LEP 2.2.7 G).

Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen (LEP 2.2.7 Z).

Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden (LEP 2.2.7 G).

In der Region sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie für eine Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation und der Umweltbedingungen geschaffen werden (RP 11 I 3.1 G).

Häufig stellt auch die vermehrte Nachfrage nach Angeboten der Daseinsvorsorge eine besondere Herausforderung dar. Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region sind insbesondere mehr zukunftsorientierte, qualifizierte und sichere Arbeitsplätze, die Ergänzung des Angebotes an wohnungsnahen Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sowie gut ausgebaute Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen notwendig [...] (Begründung zu RP 11 I 3.1 G).

Im Verdichtungsraum Regensburg ist insbesondere von Bedeutung, [...]

- *die Siedlungstätigkeit auf eine günstige Erschließung durch den öffentlichen Personenverkehr, entlang von Bahnstrecken vor allem durch den Schienenpersonennahverkehr, auszurichten,*

- den öffentlichen Personennahverkehr unter vermehrter Einbeziehung schienengebundener Verkehrsmittel verstärkt auszubauen und in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität auch für das weitere Umland zu steigern
- auf eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und die damit einhergehenden Belastungen hinzuwirken [...] (RP 11 I 3.4.2 G).

In der Region sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie für eine Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation und der Umweltbedingungen geschaffen werden (RP 6 A 3.1 G).

[...] Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region sind [...] gut ausgebildete Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen notwendig. Gleichzeitig gilt es auch, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und die Umweltsituation zu verbessern, damit sich eine dauerhaft positive Entwicklung vollzieht (Begründung zu RP 6 A 3.1 G).

Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen um die [...] Mittelzentren [...] Neustadt a.d.Waldnaab sollen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden und eine Impulsgeberfunktion für ihr Umland übernehmen. Die Berücksichtigung von ökologischen Aspekten und der Sicherung von Freifläche sowie interkommunale Abstimmungen und Kooperationen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu (RP 6 A 3.2 G).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Bahnstromleitung tangiert die kreisfreien Städte Regensburg und Weiden i.d.OPf. sowie die Landkreise Regensburg, Schwandorf, Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth. Strukturräumlich gesehen verläuft sie vom Verdichtungsraum Regensburg durch den allgemeinen ländlichen Raum (Landkreis Regensburg), durch den allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Landkreise Schwandorf, Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth) sowie durch den ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (Umlandgemeinden der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.) (siehe LEP, Anhang 2, Strukturkarte).

Der Ausbau der Schieneninfrastruktur hin zu einer leistungsfähigen Schienenverbindung für den Güter- als auch den Personenverkehr ist für die weitere Entwicklung der eben beschriebenen Räume von essentieller Bedeutung. Das Vorhaben ist damit besonders geeignet, im Sinne der für diese Räume vorgesehenen landes- und regionalplanerischen Festlegungen zu wirken. Es trägt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raumes als gleichwertiger und eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum (vgl. LEP 2.2.5 G) ebenso Rechnung, wie den Festlegungen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (vgl. LEP 2.2.6 G, LEP 2.2.7 Z), zur Steigerung des Anteils des ÖPNVs am Gesamtverkehrsaufkommens (LEP 2.2.7 G) sowie den in den Regionalplänen Regensburg und Oberpfalz-Nord enthaltenen Festlegungen zum notwendigen Ausbau und Stärkung insbesondere der schienengebundenen Verkehrsverbindungen samt der erforderlichen Infrastruktur (vgl. RP 11 I 3.1 G und I 3.4.2 G, RP 6 A 3.1 G).

Zwischenergebnis

Die weitere Entwicklung der betroffenen Teilräume, insbesondere aber des ländlichen Raumes mit besonderem Handlungsbedarf hängt nicht unwesentlich von einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Schienenverkehrsinfrastruktur ab. Nach ökonomischen Gesichtspunkten ist das Vorhaben, welches für diese erforderlich ist, insofern mit den Belangen zur Raumstruktur vereinbar.

3. Raumbezogene fachliche Erfordernisse

3.1 Energieversorgung

Erfordernisse der Raumordnung

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. (...). Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Sätze 1 und 4 BayLplG).

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1ff. BayLplG).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (LEP 6.1.1 Z).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden [...] (LEP 6.2.1 G).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z).

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern (RP 11 X Z).

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen

der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern (RP 6 X 1 Z).

Auf eine Zusammenfassung der Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen soll insbesondere im Bereich der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg) – Schwandorf – Weiden i.d.OPf. hingewirkt werden (RP 6 X 2.2 Z).

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt (in Aufstellung befindliches Ziel gem. RP 6 X 5.2 Z).

In nachfolgenden Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. [...] NEW 01 „nördlich Bechtsrieth“ [...] NEW 03 „südöstlich Püllersreuth“ [...] NEW 23 „westlich Scherreuth“ [...] NEW 56 „westlich Mühlberg“ [...] WEN 10 „südlich Tröglersricht“ [...] In den Vorranggebieten Windenergie sind raumbedeutsamen Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind (in Aufstellung befindliches Ziel gem. RP 6 X 5.2 Z).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Realisierung der Bahnstromfernleitung trägt indirekt den raumordnerischen Erfordernissen, wonach Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltverträglich in allen Teilräumen zur Verfügung stehen soll und hierzu die Energienetze um- und ausgebaut werden sollen, Rechnung. Die Bahnstromfernleitung versorgt das künftige Oberleitungsnetz auf der Bahnstrecke Regensburg-Hof mit Strom, wodurch das elektrifizierte Streckennetz erst funktionieren kann, und trägt so zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und auch zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Region (siehe auch D I 1) bei.

Im Verlauf des Trassenkorridors kommt es wiederholt zu Annäherungen und Kreuzungen bzw. Querungen mit anderen Energieversorgungseinrichtungen. Exemplarisch anzuführen sind die Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen der TenneT TSO GmbH (u.a. der Ersatzneubau des Ostbayernrings), der Bayernwerk Netz GmbH und der REWAG, der sich zum Teil bereits in Bau befindliche SuedOstLink der TenneT TSO GmbH, Umspannwerke, Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabeln der GasLinie GmbH und Erdgasfernleitungen der OpenGridEurope GmbH.

Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der bestehenden Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung ist zu gewährleisten, da sie kritische Infrastrukturen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 BayLplG darstellen. Negative Auswirkungen auf die bestehenden Leitungen und Anlagen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Detailtrassierung zuverlässig auszuschließen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG) (vgl. Maßgabe 1).

Von Seiten des Bayernwerkes und der TenneT wurde u.a. auf kritische Engstellen und Kreuzungen (z.B. südlich Regenstauf, im Bereich der Umspannwerke Schwandorf und

Weiden) sowie eigene Planungen (z.B. Erneuerung Umspannwerk Ponholz, Standortsuche Umspannwerk im Bereich Wutzlhofen/Wenzenbach) hingewiesen. Im Rahmen der Feintrassierung sind hier entsprechend frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Trägern der Energieversorgung vorzunehmen.

Hinsichtlich einer Bewertung der Trassenvarianten wird von Seiten der TenneT die Führung der Varianten A1 und A2 durch das Naabtal südlich des Umspannwerkes Schwandorf aufgrund der parallel laufenden Bestandsleitungen Regensburg-Schwandorf sowie Plattling-Schwandorf als nachteilig im Vergleich zur Variante A3 erachtet.

Im Zusammenhang mit der streckenweise vorgesehenen Parallelführung der Bahnstromfernleitung zu den bestehenden Freileitungen von TenneT und Bayernwerk wurde im Rahmen der Anhörung von Seiten der Fachstellen, Kommunen und der Öffentlichkeit wiederholt eine Mitnahme der Bahnstromfernleitung auf den Gestängen der Bestandsleitungen gefordert. Dies schließen jedoch sowohl TenneT, Bayernwerk als auch die DB Energie aus baulichen, betrieblichen und Netzsicherheits-Gründen aus. Wenn aus den genannten Gründen nicht dem Ziel B X 2.2 des Regionalplans Oberpfalz-Nord entsprochen werden kann, so sind zum Schutz von Orts-/Landschaftsbild und Freiräumen (vgl. LEP 6.1.3 und LEP 7.1.3) sowie im Sinne der Eingriffsminimierung bei Parallelführung der Bahnstromfernleitung mit bestehenden Freileitungen, aber auch mit dem SuedOstLink, diese jedoch wenigstens möglichst nahe an den Bündelungsoptionen zu trassieren. Eine Überlappung der jeweiligen Schutzstreifen wurde von TenneT und Bayernwerk abgelehnt, das Bayernwerk verweist u.a. darauf, dass dann eine Anbindung und Integration von EE-Anlagen mittels Übergangsbauwerken im Bereich ihrer Masten bzw. der Gemeinschaftsmasten nicht mehr realisierbar wäre. Dies hätte zur Folge, dass in Bereichen der Trassenbündelung keine gesamtwirtschaftlich günstigen Netzverknüpfungspunkte mehr ausgewiesen werden könnten bzw. bereits zugesagte Netzverknüpfungspunkte aufgrund zu geringer seitlicher Abstände zur Errichtung der Übergangsanlagen nicht mehr realisiert werden könnten. Die Breite der jeweiligen Schutzstreifen und mögliche Überlappungen sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf Basis der erforderlichen Abstände DIN VDE konform nachzuweisen und entsprechend abzustimmen. Im Sinne der o.g. raumordnerischen Erfordernisse ist im Planfeststellungsverfahren auf eine Minimierung bzw. eine großzügige Überlappung dieser hinzuwirken (vgl. Maßgabe 2).

Eine Bündelung mit bestehenden Freileitungen wurde auch von der Gemeinde Schirmitz angesprochen, welche eine Bündelung der Bahnstromfernleitung mit den bestehenden und geplanten Freileitungen in ihrem Gemeindegebiet (380 kV-Leitung Etzenricht/Hradek und 110 kV-Leitung Schirmitz/Weiden am Forst) fordert. Aufgrund der nur kurzen Parallelführung der genannten Leitungen mit der beabsichtigten Bahnstromfernleitung erscheint dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen jedoch nicht geboten.

Ergänzend wurde auch von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angeregt, angesichts der weiteren beabsichtigten Ersatzneubauten im Übertragungsnetz durch die TenneT eine Kooperation der Vorhabensträgerin mit TenneT in Form einer gemeinsam genutzten Freileitung intensiv zu prüfen (vgl. Hinweis 1).

Bei entsprechender frühzeitiger Abstimmung mit den o.g. Trägern der betroffenen Infrastrukturen und Beachtung der einschlägigen Richtlinien und sonstigen Vorschriften können nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Energieversorgung weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. LEP 6.1.1). Auf die im Verfahren übermittelten weiteren Informationen, Lagepläne und Hinweise (z.B. zur ungünstigen Bezeichnung des Unterwerkes Weiden aufgrund des bestehenden Umspannwerkes Weiden) der betroffenen Träger der Energieversorgungsanlagen wird explizit verwiesen und eine frühzeitige und enge Abstimmung dringend nahegelegt.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord kommt derzeit seinem Planungsauftrag gem. LEP Ziel 6.2.2 zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie nach und führt aktuell die Teilfortschreibung seines Regionalplans im Kapitel B X Energieversorgung, Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“ durch. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der landesplanerischen Beurteilung findet das ergänzende Anhörungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 BayLplG statt. Die Festlegungen sind daher als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu bewerten. Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens sind entsprechende Festlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Diese erfolgen unter dem Tenor nach § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Trassenkorridore der Bahnstromfernleitung sind im Abschnitt C von den beabsichtigten Vorranggebieten räumlich betroffen. Nördlich Bechtsrieth überlagern auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Gemeinde Bechtsrieth die beabsichtigten Vorranggebiete WEN 10 „südlich Tröglersricht“ und NEW 01 „nördlich Bechtsrieth“ die Variante C3. Das Vorranggebiet WEN 10 ragt dabei von Westen rund 140 m in den Trassenkorridor hinein, das Vorranggebiet NEW 01 ragt von Osten rund 25 m in den Trassenkorridor. Nachdem für die Bahnstromleitung eine Breite inkl. des Schutzstreifens von 60 m benötigt wird, ist die Engstelle nur unter Zuhilfenahme der regionalplanerischen Unschärfebereiche der Vorranggebiete Windenergie passierbar. Jedoch befindet sich im nicht von den Vorranggebieten betroffenen Bereich der planfestgestellte Verlauf des SuedOstLinks der TenneT. Entsprechend der Stellungnahme der TenneT ist der Schutzstreifen dessen dauerhaft von Bebauung freizuhalten. Es liegt somit ein Konflikt mit den Belangen der Energieversorgung vor. Da das beabsichtigte Vorranggebiet WEN 10 erst im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens zur Änderung des Regionalplankapitels in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen wurde, ist eine räumliche Anpassung, d.h. Zuschnitt im Osten, im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens noch möglich, sofern die Belange von Seiten der DB Energie in das Verfahren eingebracht werden.

Auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab tangiert das beabsichtigte Vorranggebiet NEW 56 „westlich Mühlberg“ den gemeinsamen Korridor der Varianten C2 und C3, es besteht jedoch nur eine randliche Betroffenheit.

Im weiteren Verlauf kommt es südöstlich des Ortsteils Püllersreuth, Gemeinde Kirchendemenreuth, zu einer weiteren Überlagerung. Die Vorranggebiete NEW 03 „südöstlich Püllersreuth“ und NEW 23 „westlich Scherreuth“ überlagern den gemeinsamen Korridor der Varianten C2 und C3 flächig. Nach hiesigem Kenntnisstand werden in den beiden Vorranggebieten auch bereits Windenergieanlagen projektiert. Aufgrund der Betroffenheit der beiden Vorranggebiete hatte auch der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord den Verlauf der Varianten C2 und C3 in diesem Bereich abgelehnt. Nachdem von Seiten der DB im Rahmen der ersten Anhörung auch keine Hinweise zu einer möglichen Überlagerung der Vorranggebiete mit Trassenentwürfen der Bahnstromleitung vorgebracht wurden, kommt es somit zu einem Konflikt mit den fachlichen Erfordernissen der Energieversorgung. Eine Anpassung der Vorranggebiete Windenergie ist hier, nachdem Äußerungen in der ergänzenden Anhörung nur hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen abgegeben werden können (vgl. Art. 16 Nr. 6 BayLplG) nicht mehr möglich. Von Seiten des Vorhabenträgers wurde jedoch signalisiert, dass eine kleinräumige Verschiebung des Trassenkorridors in Richtung Nordosten zur Umgehung der Vorranggebiete denkbar erscheint. Diesbezüglich sind jedoch die siedlungsstrukturellen Belange der Stadt Windischeschenbach, siehe D I 3.2, zu beachten.

Für die beiden dargestellten Konflikte hinsichtlich der sich in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Oberpfalz-Nord sind Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Feintrassierung bzw. kleinräumige Verschiebung des Trassenkorridors, unter Beachtung der weiteren Belange, auszuschließen (vgl. Maßgabe 3).

Im Anhörungsverfahren haben die Gemeinde Etzenricht, sowie die Unternehmen Enerpeak, elements green Deutschland GmbH und Neoen Renewables Deutschland auf die eingeleiteten Bauleitplanungen „Energiespeicher Etzenricht I-III“ hingewiesen. Der beabsichtigte Bau von Energiespeichern auf den Flurstücken 394, 397 und 398 (Gemarkung Etzenricht) betrifft die Varianten C1 und C2. Gem. § 11c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie tragen außerdem dem LEP Grundsatz 6.2.1 Rechnung. Die Energiespeicher sind nach Angaben der Vorhabenträger an die räumliche Nähe zu dem bestehenden Umspannwerk gebunden, einer Überspannung oder Anlagen der Bahnstromleitung auf den genannten Grundstücken wird von diesen nicht zugestimmt. Von Seiten der DB Energie wird die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeichieranlagen im Schutzstreifen der Bahnstromfernleitung ebenso abgelehnt, lediglich Betriebsflächen ohne Speicherfunktion könnte im Bereich des Schutzstreifens zum Liegen kommen. Es liegen somit im Verzweigungsbereich der Varianten C1 und C2 voraussichtlich konkurrierende Nutzungen vor, die in den jeweiligen Planungsverfahren (Bauleitplanung der Batteriespeicher bzw. Planfeststellungsverfahren der Bahnstromleitung) wechselseitig zu berücksichtigen sind. Von Seiten der DB Energie wurde vorab mitgeteilt, dass ggf. eine kleinräumige Verschiebung des Trassenkorridors in Richtung Nordosten denkbar erscheint. Im weiteren Planungsfortschritt sind die Planungen zu den genannten Batteriespeichern zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden (vgl. Maßgabe 4).

Die einzelnen Trassenabschnitte und Varianten tangieren und überspannen zudem verschiedene bestehende bzw. sich in Planung befindliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen (u.a. Regenstauf „SO PV Edlhausen“, Maxhütte-Haidhof „SO PV Stockäcker“ und „SO PV Schwarzhof II“, Wernberg-Köblitz „Solarpark Saltendorf“, Kirchendemenreuth „An der Leite“ und „Scherreuth“) und zum Teil auch beabsichtigte Erweiterungen bestehender Anlagen (z.B. in der Stadt Weiden i.d.OPf. zwischen UW Etzenricht und Rothenstadt). Zudem können sich insbesondere in den parallel zur Autobahn A93 geführten Trassenabschnitten weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden, die aufgrund der entsprechenden Privilegierung (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB) im Umgriff von 200 m zu Autobahnen im hiesigen Rauminformationssystem nicht erfasst sind. Unmittelbare Eingriffe können durch die Positionierung der Freileitungsmaste außerhalb der Anlagen vermieden werden. Darüber hinaus verbleiben geringfügig negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit bzw. Effizienz der Anlagen in Form von Verschattungen und ggf. Eiswurf, die durch eine entsprechende Feinplanung im Sinne der landesplanerischen Erfordernisse (u.a. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG) weiter minimiert werden können (vgl. Maßgabe 5).

Zwischenergebnis

Unter den Gesichtspunkten der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung entspricht das Vorhaben unter Beachtung der o.g. Maßgaben grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung. Hinsichtlich der o.g. Konflikte und Engstellen sind im weiteren Planungsfortschritt aber zusammen mit den betroffenen Trägern der Energieversorgung entsprechende frühzeitige Abstimmungen erforderlich.

3.2 Immissionsschutz und Siedlungswesen

Erfordernisse der Raumordnung

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden (BayLplG Art. 6 Abs.2 Nr. 3 Sätze 1 und 2).

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG).

Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (LEP 1.2.6 G).

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass [...] er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass [...] sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können, auf die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie der damit verbundenen Infrastruktur hingewirkt wird [...] (LEP 2.2.6 G).

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass [...] sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten [...] sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie die damit verbundene Infrastruktur bereitstellen, sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen [...] (LEP 2.2.7 G).

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (LEP 3.3 G).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 Z).

Die Siedlungsstruktur in der Region soll unter Wahrung ihrer Vielfalt und Gliederung weiterentwickelt werden. Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit deren Größe, Struktur, Ausstattung und Funktion erfolgen und grundsätzlich eine organische Entwicklung ermöglichen (RP 11 B II 1).

Im Verdichtungsraum Regensburg soll eine verstärkte Siedlungstätigkeit bevorzugt im Oberzentrum und entlang der von hier ausgehenden Entwicklungsachsen in den Abschnitten bis Regenstauf [...] angestrebt werden (RP 11 B II 1.1).

Durch Trenngrün sollen bandartige Siedlungsstrukturen insbesondere im Verdichtungsraum Regensburg gegliedert werden. Als Trenngrün sollen Freiräume zwischen den folgenden Siedlungsbereichen erhalten werden: [...] zwischen Zeitlarn und Regenstauf [...] (RP 11 B I 4.2).

Die Siedlungsentwicklung soll in allen Teilräumen der Region, soweit günstige Voraussetzungen gegeben sind, nachhaltig gestärkt und auf geeignete Siedlungseinheiten konzentriert werden (RP 6 B II 1.1).

Im Umland [...] des Oberzentrums Weiden i.d.OPf. und des möglichen Mittelzentrums Neustadt a.d.Waldnaab sowie im Umland des Mittelzentrums Schwandorf soll auf die Ordnung der Siedlungsentwicklung hingewirkt werden. Die Siedlungsentwicklung soll möglichst auf Siedlungseinheiten an Entwicklungsachsen oder an leistungsfähigen Verkehrswegen gelenkt werden (RP 6 B II 1.3).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Immissionsschutz

Im Rahmen von Bau und Betrieb der geplanten 110-kV Leitung sind durch entsprechende Emissionen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. Immissionen zu erwarten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen hierzu Einwendungen ein, wobei u.a. gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Strahlenbelastung, Lärm, elektrische und magnetische Felder und eventueller Eiswurf thematisiert wurden. Zudem wurde verschiedentlich auch die Aktualität bestehender rechtlicher und fachlicher Vorgaben in Frage gestellt.

Lärm

Beim Betrieb der Leitung können Geräuschemissionen durch sog. Korona-Entladungen hervorgerufen werden. Nach fachlicher Einschätzung gemäß dem Erläuterungsbericht entstehen beim Betrieb einer 110-kV Leitung keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Zudem seien keine Lärmimmissionen, welche die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) erreichen können, zu erwarten.

Die Ausführungen wurden von Seiten der Fachstelle als plausibel bewertet und nicht beanstandet.

Elektrische und magnetische Felder

Im Bereich der spannungs- und stromführenden Leiterseile einer Freileitung treten elektrische und magnetische Felder auf, deren Stärke mit zunehmender Entfernung stark abnimmt. Die fachrechtlichen Vorgaben sind in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (26. BImSchVVwV) dargelegt.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin werden im weiteren Verfahren entsprechende Nachweise der Grenzwerteinhalten erstellt und Minimierungsmaßnahmen geprüft. Entsprechend gängiger Praxis wird erwartet, dass die Grenzwerte der o.g. Verordnung weit unterschritten werden. Von Seiten der Fachstelle wird bestätigt, dass bei Durchführung der sog. Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV und entsprechender Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Abstandsoptimierung, Optimierung der Abstandsgeometrie und Leiteranordnung) nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen ist, dem Vorsorgegrundsatz werde Rechnung getragen.

Baubedingte Emissionen

Durch den Baustellenbetrieb im Zuge des Baus der Freileitung entstehen Emissionen durch Lärm, Luftschadstoffe und ggf. Erschütterungen. Die Vorhabenträgerin hat in den Unterlagen bereits entsprechende Maßnahmen zur Minderung von Baulärm und von Staub dargelegt.

Entsprechend der Stellungnahme der Fachstelle sind hierzu die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sowie der Normenreihe DIN 4150 zum Erschütterungsschutz zu beachten und umzusetzen, auch die Emissionen von Luftschadstoffen sollten minimiert werden. Auf die Luftreinhaltepläne der Städte Schwandorf und Weiden i.d.OPf. wird hingewiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist insgesamt von keinen raumbedeutsamen immissionsschutzfachlichen nachteiligen Auswirkungen bzw. schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Freileitungsbau auszugehen. Eine Vertiefung und abschließende Prüfung der immissionsschutzfachlichen Belange wird auf Basis der Detailplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgen (vgl. Hinweis 13).

Siedlungsstruktur inkl. Entwicklungsabsichten der Kommunen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit insbesondere des ländlichen Raumes als eigenständigem Wohn- und Lebensraum sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit vorhandener Siedlungsstrukturen und ihrer zukünftigen Weiterentwicklung kommt den Belangen des Siedlungswesens bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit der Bahnstromfernleitung hohes Gewicht zu. Zur Verringerung des Flächenverbrauchs und für den Erhalt von Freiraumstrukturen liegt es im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung, die Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und Weiterentwicklung gewachsener und geeigneter Siedlungsstrukturen zu orientieren (u.a. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 BayLplG). Negative Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Siedlungsstrukturen und wesentliche Einschränkungen auf künftige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten sind daher möglichst zu vermeiden.

Für das Schutzgut „Mensch“ und den Belang der kommunalen Siedlungsentwicklung sind der Schutz des Menschen selbst sowie der Schutz seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigungen für die Bewertung heranzuziehen. Wesentliche Belastungen können vor allem visuelle Veränderungen (siehe auch unter D I 3.7) und Beeinträchtigungen, Lärm- und stoffliche Emissionen sowie elektrische und magnetische Felder sein. Als hauptsächlicher Lebens- und Aufenthaltsraum zeigen dabei der Wohnbereich und das Wohnumfeld die größte Empfindlichkeit gegenüber negativen Auswirkungen.

Die Trassierungsgrundsätze der Vorhabenträgerin sehen diesbezüglich vor, Siedlungsräume zu meiden (vgl. § 50 BImSchG, § 1 Abs. 1 EnWG) und einen Mindestabstand von 200 m einzuhalten. Von Seiten der Vorhabenträgerin wird davon ausgegangen, dass dieser Abstand geeignet ist, das „Niveau der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung nicht zu überschreiten und sonstige Wohnumfeldstörungen, z.B. Sichtbeeinträchtigungen, ebenso deutlich zu verringern“ (Erläuterungsbericht S. 75).

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der Beteiligung der Öffentlichkeit immer wieder genannten Bezüge zu Festlegungen zum Wohnumfeldschutz im LEP (vgl. LEP 6.1.2 G) beziehen sich auf die entsprechenden Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen und sind somit für die gegenständliche 110-kV Leitung nicht einschlägig. Von Seiten der Fachstelle des technischen Umweltschutzes wird das Bestreben, dennoch soweit möglich 200 m Abstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen einzuhalten, begrüßt.

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur ist es aber nicht möglich, diesem Trassierungsgrundsatz in allen Fällen in gleichem Maß gerecht zu werden. Der Verlauf des Trassenkorridors nimmt auf die vorhandene Siedlungsstruktur und die Planungsabsichten der Kommunen, soweit diese in den Flächennutzungsplänen dargestellt und insofern konkretisiert sind, weitgehend Rücksicht. Überspannungen von Wohnbau- und Mischgebietsflächen finden nicht statt. In diesem Kontext ist grundsätzlich anzumerken, dass neben einer grundsätzlich vorzuziehenden Innenentwicklung Siedlungserweiterungen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (Bevölkerungsentwicklung, Auslastung, Grundversorgung u.a.) nicht an allen Siedlungseinheiten gleichermaßen sinnvoll sind (vgl. u.a. LEP 3.2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Insbesondere bei denjenigen Abschnitten bzw. Teilen von diesen und Varianten, welche in Bündelung mit der Bahnstrecke Regensburg-Hof verlaufen, wird der anvisierte 200 m Abstand zu Siedlungs- und gemischten Bauflächen regelmäßig unterschritten, da die Bahnstrecke in vielen Fällen eng an den Siedlungskörpern verläuft. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei besagter Bündelung und Führung der Freileitung quasi neben dem Gleisbett, neben dann auch elektrifizierter Strecke, d.h. inklusive einer Oberleitung, diese nicht als separate Infrastruktur, wie bei einer klassischen Freileitung, wahrgenommen wird.

Zur Bewertung der Trassenabschnitte und Varianten:

Abschnitt A verläuft durch die Stadt Regensburg in Bündelung mit der Bahnstrecke Regensburg – Hof, d.h. die Freileitung wird entlang der bestehenden Bahninfrastruktur errichtet. Aufgrund der dichten Bebauung im Stadtgebiet wird der o.g. 200 m Abstand regelmäßig unterschritten, die Einhaltung der Grenzwerte gem. BImSchG ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Von Seiten der Stadt Regensburg wird das Vorhaben sowie auch die Bündelung mit bestehender Infrastruktur positiv bewertet, jedoch angemerkt, dass die städtebauliche Entwicklung im Entwicklungsgebiet Nord (Bereich zwischen Wutzlhofen und dem Gewerbegebiet Haslbach) nicht beeinflusst werden dürfe, negative Beeinträchtigungen seien baulich und technisch auszuschließen. Aufgrund der Bündelung mit der Bahnstrecke wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen städtischer Planungen in diesen Bereichen zu erwarten sind. Die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sind entsprechend einzuhalten (vgl. Hinweis 2).

Der Trassenkorridor verläuft im Weiteren entlang der Grenze zwischen Wenzenbach und Regensburg. Von Seiten der Gemeinde Wenzenbach wurden keine siedlungsstrukturellen Belange geltend gemacht, es befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich direkt neben der Bahnstrecke.

Der Verlauf durch die Gemeinde Zeitlarn erfolgt weiterhin in Bündelung mit der Bahnstrecke, wesentliche Wohnbauflächen im Bereich des Trassenkorridors finden sich im Bereich „Mitterfeld III“ am Hauptort, in den Ortsteilen Mühlhof und NeuhoF (überwiegend GE und MI-Flächen) sowie im Ortsteil Laub (WA-Flächen, überwiegend rein auf Ebene des Flächennutzungsplanes). Eine Beeinträchtigung von Entwicklungsmöglichkeiten kann nicht festgestellt werden. Von Seiten der Gemeinde wurden keine Belange bezüglich des Siedlungswesens geltend gemacht.

Im weiteren Verlauf verlässt der Trassenkorridor die Bahnstrecke und verläuft parallel zum Trenngrün zwischen Zeitlarn und RegenstauF (vgl. RP 11 B I 4.2). Eine Beeinträchtigung dessen wird aus raumordnerischer Sicht nicht gesehen, die Freileitung trägt vielmehr zur Gliederung des Siedlungsbandes bei.

Im Bereich des Marktes RegenstauF befindet sich der Ortsteil Edlhausen (auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch nicht überplant), der Ortsteil Diesenbach sowie Außenbereichsbebauung entlang der St 2149 und der St 2397 im Bereich des Trassenkorridors. Von Seiten des Marktes wurde auf verschiedene bauliche Entwicklungsabsichten innerhalb des Trassenkorridors hingewiesen. So befinden sich zum

Zeitpunkt des Abschlusses der Raumverträglichkeitsprüfung das Feuerwehrgerätehaus Diesenbach, ein Umspannwerk, sowie eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Diesenbach bereits im Bau. Von kommunaler Seite wird der angedachten Leitungsführung zugestimmt, sofern diese zwischen der Autobahn A93 und der bestehenden TenneT Freileitung verläuft (die weiteren in der Stellungnahme behandelten Varianten, bzw. Optionen zur Leitungsführung waren nicht Gegenstand des Verfahrens, u.a. Bündelung auf bestehendem Gestänge der Freileitung oder der Bahnstrecke). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung brachten Bewohner des betroffenen Ortsteils Diesenbach ihre Ablehnung der erneuten Belastung (neben Umspannwerk, Feuerwehrgerätehaus, Photovoltaikanlage, Autobahn A93) ihres Wohnumfeldes mit Nachdruck zum Ausdruck. Es wurde auf eine Trassenführung westlich der Autobahn A93 verwiesen, welche jedoch von der Vorhabenträgerin vorab abgeschichtet und auch von kommunaler Seite nicht priorisiert wird. Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde zu den genannten baulichen Entwicklungen innerhalb des Trassenkorridors mitgeteilt, dass diese voraussichtlich keine unüberwindbaren Planungshindernisse darstellen, jedoch trassierungstechnisch durchaus herausfordernd seien. Die Trassenführung ist westlich der bestehenden Freileitung, d.h. auf der siedlungsabgewandten Seite vorgesehen. Aus raumordnerischer Sicht wird im Sinne einer Verringerung der Belastungen die Leitungsführung zwischen Freileitung und Autobahn A93 ebenfalls bevorzugt (vgl. Maßgabe 6). Aufgrund der beschriebenen Entwicklungen liegen in diesem Bereich erhebliche Raumwiderstände aufgrund privilegierter Nutzungen sowie baulicher Entwicklungen der Gemeinde vor, welche im Rahmen der Feintrassierung aber nach derzeitigem Stand in Einklang gebracht werden können.

Im Bereich der Stadt Maxhütte-Haidhof berührt der Trassenkorridor den Ortsteil Meßnerskreith randlich, zudem werden auch geringfügig Randbereiche der Ortsteile Eichelberg und Katzheim tangiert. Von Seiten der Kommune wurde auf die Belastung des Ortsteils Leonberg durch geplante Infrastrukturprojekte hingewiesen, sowie um die Nutzung entsprechender Synergieeffekte gebeten. Eine Beeinträchtigung der Belange des Siedlungswesens ist aus raumordnerischer Sicht nicht gegeben, sofern die Leitungsführung möglichst nahe der bestehenden Freileitung verläuft (vgl. Maßgabe 2).

Der Verlauf der Varianten A1 und A2 durch die Stadt Teublitz tangiert keine Belange des Siedlungswesens. Variante A3 berührt den Ortsteil Glashütte, dieser stellt jedoch Außenbereich dar. Von Seiten der Stadt wurden im Rahmen der Anhörung keine Belange geltend gemacht.

Der Verlauf der Varianten A1 und A2 befindet sich in räumlicher Nähe der Ortsteile Bubach a.d.Naab, Waltenhofen und Büchelkühn (alle Stadt Schwandorf). Variante A1 verläuft anschließend entlang der Ortsteile Gögglbach, Krumlengenfeld, Grain, Haselbach, Irlbach und Kreith zum beabsichtigten Standort des Unterwerkes Irrenlohe. Durch den Verlauf des Korridors werden die Entwicklungsmöglichkeiten in den genannten Ortsteilen aus raumordnerischer Sicht nicht wesentlich eingeschränkt. Variante A2 verläuft ab dem Umspannwerk Schwandorf weiter durch das Naabtal, wodurch die Ortsteile Dachelhofen, Naabsiegenhofen, Ettmansdorf und Krondorf sowie Richt durch den Trassenkorridor tangiert

werden. Die Abstände zur bestehenden Bebauung betragen hier in Teilen unter 100 m. Variante A3 verläuft entlang der bestehenden Bahnstrecke und tangiert den Ortsteil Klardorf sowie die städtischen Siedlungsbereiche. Von Seiten der Stadt Schwandorf wird klar die Leitungsführung entlang der Bahnstrecke bevorzugt, d.h. Variante A3. Die Varianten A1 und A2 werden abgelehnt. Begründet wird dies u.a. mit zu geringen Abständen zur Wohnbebauung in Kreith und Gögglbach. Eine Bündelung mit der bestehenden Bahninfrastruktur (Variante A3) verhindere andere vermeidbare Belastungen, durch entsprechenden Immissionsschutz seien aber Beeinträchtigungen der Bevölkerung zu vermeiden.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden vor allem zu geringe Abstände zu Ortsteilen (u.a. Grain) moniert und es wird in Teilen die Bündelung mit der Bahnstrecke bevorzugt. Hinsichtlich der Führung der Bahnstromfernleitung durch das Naabtal, Variante A2, wurde angesichts der Parallelführung mit dem Ostbayernring (unter Mitnahme einer 110 kV-Leitung) kritisiert, dass die Argumentation im Rahmen des damaligen Raumordnungsverfahrens (Entlastung durch Führung auf gemeinsamem Mastgestänge) durch erneute Trassierung einer Freileitung durch das Naabtal zunichtegemacht würde. Hinsichtlich der Führung entlang der Bahnstrecke wird andererseits aber auch die Entstehung eines breiten Bahn-Stromtrassen-Korridors mit entsprechenden Trennwirkungen befürchtet.

Die zu Beginn des Abschnitts B im Bereich Irlaching vorgesehenen zwei Leitungstrassen führen zu einer Umzingelung des Ortsteils Irlaching, Stadt Schwandorf (die Gründe sind unter B II erläutert) und damit zur Wiederherstellung der Situation, wie sie vor dem Abrücken des Ostbayernrings nach Osten festzustellen war – wenn auch mit vergrößertem Siedlungsabstand zu Irlaching. Von Seiten der Stadt wurden hierzu keine Belange geltend gemacht, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde jedoch die Zerschneidung mit dementsprechend nachteiligen Auswirkungen auf verschiedene Belange kritisiert. Es wurde zudem auf einen in den Unterlagen nicht berücksichtigten Fußball- und Spielplatz hingewiesen (dieser ist in den Unterlagen jedoch enthalten) und nachteilige Auswirkungen auf Erholungsfunktion sowie auch die Wohnqualität befürchtet. Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde zur Notwendigkeit der doppelten Leitungsführung mitgeteilt, dass diese ergänzt wurde, um alle theoretischen Einspeisungen (d.h. auch den späteren Abzweig einer Bahnstromleitung Richtung Bodenwöhr als Voraussetzung für die Elektrifizierung der Strecke Schwandorf – Furth i.W. – CR) realisieren zu können und die Realisierung einer gemeinsamen Führung der dann zwei Systeme entlang der Bahnstrecke oder westlich der Siedlung aktuell ansonsten nicht sichergestellt werden kann. Um eine Umzingelung Irlachings möglichst zu vermeiden, sind im weiteren Planungsverlauf die Bündelungsmöglichkeiten mit der Bahnstrecke weitestmöglich auszuschöpfen (vgl. Maßgabe 7).

Im weiteren Verlauf verläuft der Abschnitt B durch die Gemeinden Schwarzenfeld und Fensterbach, es erfolgen keine Einschränkungen von Ortsteilen, von den Gemeinden wurden keine Belange geltend gemacht.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schmidgaden verläuft der Trassenkorridor in der Nähe des Hauptsiedlungsbereichs sowie der Ortsteile Hartenricht, Rottendorf, Inzendorf und Gösselsdorf. Bei letztgenanntem führt die Bahnstromfernleitung direkt am Siedlungsrand

vorbei, was durch den östlich angrenzenden Wald mit Schutzfunktionen für Klimaschutz und Lebensraum bedingt ist. Durch die Gemeinde wird der gesamte Trassenverlauf abgelehnt und eine dezentrale Bahnstromversorgung oder eine Erdverkabelung gefordert. Sofern eine neue Freileitung erforderlich sei, sollte diese entlang der Strecke oder der Autobahn A93 errichtet werden. Die anvisierten Siedlungsabstände werden zudem als zu gering erachtet. Die in der Gemeinde bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch bestehende Leitungen (Ostbayernring, SuedOstLink, Gasleitung, BAB A6) sowie durch den Ausbau der Windenergie sollten nach deren Ansicht stärker berücksichtigt werden. Konkrete siedlungsstrukturelle Belange im Blick auf die betroffenen Ortsteile wurden jedoch nicht geltend gemacht und liegen aus raumordnerischer Sicht im Wesentlichen auch nicht vor.

Im Verlauf durch den Markt Wernberg-Köblitz liegen die Ortsteile Friedersdorf und Kettnitzmühle in der Nähe des Abschnitts B. Entwicklungsmöglichkeiten werden jedoch nicht eingeschränkt. Von Seiten des Marktes wurde die Bündelung mit dem Ostbayernring gefordert, um Zerschneidungseffekte, Belastungen und Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Die Entwicklungsziele der Gemeinde hinsichtlich Wohnen, Gewerbe und Tourismus dürften nicht beeinträchtigt werden. Abschnitt B verläuft durch das Gemeindegebiet parallel zum Ostbayernring, eine Beeinträchtigung der genannten Belange kann aus raumordnerischer Sicht verneint werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Siedlungsabstände zu Kettnitzmühle als zu gering erachtet, was bei einem Abstand von über 400 m nicht bestätigt werden kann, zudem wird die Realisierung der Freileitung westlich des neuen Ostbayernrings gefordert, was entsprechend der aktuellen Planungen ohnehin vorgesehen ist.

Von Seiten des Marktes Luhe-Wildenau wird der Trassenverlauf aufgrund erheblicher Auswirkungen insbesondere auf den Ortsteil Oberwildenau abgelehnt. Aus raumordnerischer Sicht kann bei der Führung entlang der Autobahn A93 jedoch keine Beeinträchtigung des genannten Ortsteils bestätigt werden. Der Trassenverlauf bedeutet auch für den Ortsteil Unterwildenau keine erhebliche Einschränkung der Belange des Siedlungswesens.

Die Variante C1 verläuft in räumlicher Nähe zu den Ortsteilen Mällersricht, Mällersricht-Ziegelhütte sowie Wiesendorf, Stadt Weiden i.d.OPf. Von Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. wird die Führung der Variante im Bereich der alten Trasse des Ostbayernrings kritisiert, da nun die durch den neuen Ostbayernring erreichten größeren Abstände zu Siedlungsgebieten nicht mehr erreicht werden. Prinzipiell wird die Bündelung in bereits durch Freileitungen vorbelasteten Räumen jedoch befürwortet. Die nächsten Ortsteile im weiteren Verlauf sind Brünthal, Parkstein und Kotzau, alle Markt Parkstein sowie Wendersreuth, Obersdorf, Döltsch, Lenkermühle und Püllersreuth, alle Gemeinde Kirchendemenreuth. Von Seiten des Marktes Parkstein wird Variante C1 u.a. aufgrund einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten im Osten abgelehnt. Aus raumordnerischer Sicht kann diese Einschätzung jedoch nicht vollumfänglich geteilt werden, da in Parallelführung zum Ostbayernring bereits die in diesem Bereich größtmöglichen Siedlungsabstände beabsichtigt sind. Entwicklungsmöglichkeiten für den Markt Parkstein sind zudem weiterhin gegeben. Auch die Gemeinde Kirchendemenreuth lehnt die Variante C1 aufgrund der Durchschneidung und der Belastung des

Gemeindegebietes mit überregionalen Erschließungen ab. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Belange des Siedlungswesens ist aus Sicht der Raumordnung jedoch nicht gegeben.

Variante C2 führt ab dem Bereich des Umspannwerkes Etzenricht in Bündelung mit der bestehenden Bahntrasse bis nördlich Altenstadt a.d.Waldnaab durch das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf und Altenstadt a.d.Waldnaab. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Von Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. wird die Führung durch das Stadtgebiet aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Stadtbildes sowie der Beeinträchtigung potentieller Gewerbegebiete entsprechend dem Entwurf des Flächennutzungsplanes abgelehnt. Gesundheitliche Auswirkungen auf Wohngebiete im unmittelbaren Umfeld der Bahnstrecke seien auszuschließen. Aus raumordnerischer Sicht wird hierzu festgehalten, dass die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte im Genehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen ist. Eine Beeinträchtigung bestehender oder geplanter gewerblicher Siedlungsflächen ist frühzeitig auszuschließen (vgl. Hinweis 3), eine tatsächliche Beeinträchtigung dieser wird aus hiesiger Sicht bei Führung der Freileitung entlang des Gleiskörpers jedoch auch nicht als realistisch erachtet.

Variante C2 kreuzt zudem das Trenngrün zwischen Weiden i.d.OPf. und Altenstadt a.d.Waldnaab entsprechend dem Regionalplan Oberpfalz Nord (vgl. RP 6 B I 4.2). Aufgrund des Variantenverlaufs parallel zur bestehenden Bahnstrecke wird von Seiten des Regionalen Planungsverbandes jedoch keine gravierende Beeinträchtigung dessen geltend gemacht.

Von der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab wird die Variante C2 aufgrund Beeinträchtigungen und Belastungen der Bewohner abgelehnt. Eine konkrete Beeinträchtigung siedlungsstruktureller Belange wurde aber nicht geltend gemacht. Da sich der Siedlungskörper überwiegend westlich der Bahnstrecke befindet, könnte durch eine Führung der Freileitung möglichst östlich die Beeinträchtigungen bereits verringert werden (vgl. Maßgabe 8).

Von der Führung der Variante C3 wird der Ortsteil Neubau (Stadt Weiden i.d.OPf.) berührt, die beabsichtigte Freileitung führt direkt an dem als Mischgebiet ausgewiesenen landwirtschaftlichen Anwesen vorbei, bzw. werden Mischgebietsflächen in Teilen ggf. auch überspannt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schirmitz befindet sich eine auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Gewerbefläche innerhalb des Trassenkorridors, weitere Belange des Siedlungswesens sind nicht betroffen. Die Gemeinde selbst spricht sich aufgrund vorhandener Einschränkungen durch vorhandene Freileitungen und ein Umspannwerk gegen Variante C3 aus. Dass die vorhandenen Freileitungen samt Umspannwerk die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Schirmitz insgesamt einschränken, kann aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich bestätigt werden. Die Realisierung der Bahnstromfernleitung ist jedoch südlich der bestehenden Freileitungen beabsichtigt, was zu keinen neuen siedlungsstrukturellen Betroffenheiten führt.

Vom weiteren Verlauf der Variante sind die Ortsteile Tröglersricht, Stadt Weiden i.d.OPf., Edeldorf, Görnitz und Roschau, alle Gemeinde Theisseil betroffen. Von Seiten der Gemeinde Theisseil wurden keine siedlungsstrukturellen Belange geltend gemacht. Für Roschau können aufgrund der Lage der Variante westlich der NEW 27 und für Hammerharlesberg östlich bestehender Waldstrukturen Beeinträchtigungen verneint werden. Der Ortsteil Görnitz stellt Außenbereich dar, gravierende Erweiterungen sind hier aus raumordnerischer Sicht ohnehin nicht angezeigt (vgl. LEP 3.3 Z).

Bis zum Zusammentreffen mit der Variante C2 nördlich Altstadt a.d.Waldnaab verläuft Variante C3 noch durch Neustadt a.d.Waldnaab. Konkrete Beeinträchtigungen der Belange des Siedlungswesens sind hier durch die Führung entlang der Waldnaab und zudem durch die Theisseiler Straße getrennt von den Siedlungsbereichen nicht gegeben. Von Seiten der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab werden die Varianten C2 und C3 u.a. aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wohngebieten und dem Tangieren potenzieller Entwicklungsflächen im Bereich der Bahnhofsbranchen abgelehnt. Die Ablehnung der beiden Varianten erfolgt auch von der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab, u.a. aufgrund von befürchteten Belastungen für die Bewohner und dem Eingriff ins Landschaftsbild.

Im anschließenden gemeinsamen Verlauf der Varianten C2 und C3 befindet sich der Ortsteil Scherreuth, Gemeinde Kirchendemenreuth, in über 300 m Entfernung, siedlungsstrukturelle Beeinträchtigungen sind hier nicht zu verzeichnen. Von Seiten der Öffentlichkeit wurde jedoch die zweiseitige Belastung des Ortsteils und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen angemerkt.

Beim Verlauf durch die Stadt Windischeschenbach befinden sich die Hauptwohnbereiche in rund einem Kilometer Entfernung, der Ortsteil Gleißenthal (überwiegend auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht überplant) befindet sich rund 100 m östlich des Trassenkorridors. Von Seiten der Stadt Windischeschenbach wird der Trassenverlauf aufgrund von Einschränkungen ihrer Planungshoheit im westlichen Stadtgebiet und dem weiteren Einschränken ihres Entwicklungspotenzials aufgrund der „Durchschneidung“ des westlichen Stadtgebietes abgelehnt. Aus raumordnerischer Sicht kann die Massivität der beschriebenen Einschränkung jedoch nicht vollumfänglich geteilt werden. Um die Einschränkung der Entwicklungsoptionen, insbesondere für den Ortsteil Gleißenthal, abzumildern, ist im weiteren Verlauf eine kleinräumige Verschwenkung nach Westen zu prüfen, sofern die Stadt Windischeschenbach darlegen kann, dass unter Berücksichtigung des absehbaren Bedarfs und möglicher räumlicher Entwicklungsalternativen die künftige Siedlungsentwicklung durch die Bahnstromfernleitung gravierend beeinträchtigt wird (vgl. Maßgabe 9).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Varianten C2 und C3 überwiegend abgelehnt. Gründe hierfür sind u.a. die befürchtete Entstehung eines „Bahn-Stromtrassen-Korridors“ mit Trennungswirkungen im Siedlungsgebiet, die Betroffenheit der Hauptsiedlungsgebiete, befürchtete Nutzungseinschränkungen für Privatgrundstücke sowie die vorhandene Belastung durch den SuedOstLink. Stattdessen wird in Teilen die Variante C1 favorisiert, durch welche weniger Anwohner tangiert werden.

Im räumlichen Umgriff des weiteren Verlaufs befinden sich die Ortsteile Pleisdorf, Eiglasdorf, Bernstein und Ödwalpersreuth alle Stadt Windischeschenbach, eine Beeinträchtigung siedlungsstruktureller Belange ist nicht gegeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Ödwalpersreuth jedoch ein zu geringer Siedlungsabstand kritisiert. Dieser resultiert aus den beengten Platzverhältnissen zwischen Ortsrand und Autobahn A93, in welchem auch der Ostbayernring verläuft. Eine Entwicklung des Ortsteils ist jedoch in nahezu alle anderen Richtungen möglich (vgl. jedoch LEP 3.3 Z).

Vom weiteren Verlauf des Abschnitts C, welcher in Bündelung mit der Autobahn A93 verläuft, werden keine wesentlichen Belange des Siedlungswesens der betroffenen Gemeinden Falkenberg, Wiesau, Mitterteich und Pechbrunn berührt. Von diesen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch keine Belange vorgebracht.

In wenigen Fällen werden entlang des Trassenkorridors in den Abschnitten A, B und C randlich landwirtschaftliche Hofstellen oder Flächen für Entsorgungsanlagen (z.B. Kläranlage Pechbrunn) durch den Trassenkorridor überspannt. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzungen ist auszuschließen (vgl. Maßgabe 10).

Zwischenergebnis

Die Planung trägt den siedlungsstrukturellen Erfordernissen der Raumordnung Rechnung, indem Überspannungen von bestehenden Wohn- und Mischgebietsflächen unterbleiben und die gemäß Flächennutzungsplandarstellung vorgesehenen Erweiterungsflächen der Kommunen Berücksichtigung finden. Durch entsprechende Maßgaben können in Teilbereichen Entwicklungsmöglichkeiten weitgehend optimiert und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch verringert werden.

Bezogen auf die Belange der Siedlungsstruktur ist die Trassenvariante A2 mit negativem Gewicht in die Abwägung einzustellen, da diese die im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung des Ostbayernrings gerade auch mit Blick auf siedlungsstrukturellen Auswirkungen erreichte Minimierung des Eingriffs im Naabtal durch Mitnahme der 110 kV-Leitung konterkariert.

Nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes sind auf Ebene der Raumordnung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen festzustellen. Die Einhaltung der einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben ist detailliert im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

3.3 Verkehr und Infrastruktur

Erfordernisse der Raumordnung

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden. Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soll gewährleistet werden (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1ff.).

Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden [...] (LEP 1.4.1 G).

Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen (LEP 2.2.7 Z).

Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden (LEP 2.2.7 G).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 Z).

Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden (LEP 4.1.3 G).

Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung konsequent weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert und durch ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Mobilitätsangebot ergänzt werden (LEP 4.1.3 G).

Der Güterverkehr soll optimiert werden. Dazu sollen auch ausreichend Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger eingerichtet werden (LEP 4.1.3 G).

Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören auch attraktive, barrierefreie Bahnstationen (LEP 4.3.1 G).

Die Streckenabschnitte Regensburg-Weiden i.d.OPf.-Hof [...] sollen elektrifiziert werden (RP 11 B IX 4.2.2).

In der Region soll eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die die flächendeckende Verkehrserschließung aller Teilräume der Region für alle Bevölkerungsgruppe gewährleistet (RP 6 B IX 1.1 G).

In allen Teilen der Region soll die Schienenverkehrsbedienung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr gesichert und verbessert werden [...] (RP 6 B IX 3.1 G).

Die Bahnstrecke (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof - Berlin) ist für die Wiedereinführung eines attraktiven Personenfernverkehrs auszubauen und zu elektrifizieren. Dabei ist eine adäquate Lärmvorsorge, vorrangig für angrenzende Wohngebiete, umzusetzen (RP 6 B IX 3.3 Z).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der beabsichtigte Bau der Bahnstromfernleitung, als lt. Angaben der Vorhabenträgerin erforderliche Maßnahme zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg-Hof, trägt grundsätzlich zahlreichen der o.g. raumordnerischen Erfordernissen aus dem Themenkomplex Verkehr Rechnung (u.a. insbesondere Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1ff. BayLplG, LEP 4.1.1 Z, RP 11 B IX 4.2.2, RP 6 B IX 3.3 Z) und ist somit aus raumordnerischer Sicht zu befürworten.

Von Seiten der Stadt Regensburg wurde angemerkt, dass das Vorhaben die Reaktivierungspläne der Bahnhöfe Wutzlhofen und Walhalla-Straße nicht negativ beeinflusse. Es wird davon ausgegangen, dass die Planungen von Seiten der DB intern entsprechend aufeinander abgestimmt und wechselseitig berücksichtigt werden.

Dennoch werden durch den beabsichtigten Bau der Freileitung weitere Belange insbesondere der Straßen- und Kommunikationsinfrastruktur berührt, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Mehrfach werden die Bundesautobahnen A3, A6 und A93 gequert, im Bereich der A 93 sieht die Planung zudem Parallelführungen vor. Ebenso werden zahlreiche Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen gequert.

Im Bereich der Straßeninfrastruktur bestehen Berührungspunkte zu Ausbauplanungen im Norden Regensburgs (geplanter 4-streifiger Ausbau der B16 zwischen den AS Gallingkofen und Haslbach), im Bereich Weiden i.d.OPf. (St 2166 Südumfahrung Weiden-Ost), nordwestlich Schwandorf (B 85 zwischen Pittersberg und Kreith) und nördlich Schwandorf (B 85 zwischen Schwandorf und Schwandorf-Nord/A93). Für den Bereich der Autobahn A93 wird auf den Bau neuer Regenrückhalteanlagen im Bereich AS Ponholz bis AS Regensburg-Nord hingewiesen. Die Ausbauplanungen sind im weiteren Prozess, insbesondere bei der Platzierung der Masten, besonders zu berücksichtigen (vgl. Hinweis 4).

Zudem wurde eine Querung des Straßenraumes insbesondere bei Brückenbauwerken kritisch angemerkt, u.a. bezogen auf die Querung der B 15 zwischen Altstadt a.d.Waldnaab und Neustadt a.d.Waldnaab, aufgrund der erforderlichen Erneuerung der Brücke über die Bahnstrecke und die Waldnaab (betrifft Varianten C2 und C3). Laut den Aussagen der Vorhabenträgerin stelle diese aufgrund der geringen Höhe jedoch kein unüberwindbares Planungshindernis dar. Es wird jedoch auf eine erforderliche enge Abstimmung mit der entsprechenden Fachstelle hingewiesen.

Von Seiten der Autobahn GmbH, Nordbayern wurde der Hinweis gegeben, dass bei Bündelung mit anderen Leitungstrassen diese grundsätzlich auf der Autobahn abgewandten Seite geplant werden sollte, was von Seiten der Vorhabenträgerin auch bestätigt wurde.

Das Sachgebiet Straßenbau bei der Regierung der Oberpfalz kritisierte die unzureichende Berücksichtigung insbesondere der Belange von Bundes- und Staatsstraßen im Rahmen der Unterlagen. Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde hierzu mitgeteilt, dass diese durchaus in der Korridorfindung berücksichtigt wurden, dies in Kartenanhang und Erläuterungsbericht allerdings nicht explizit hervorgehoben wurde. Eine tiefere Berücksichtigung wird im Rahmen der Planfeststellung erfolgen.

Auf die in den Stellungnahmen der Fachstellen gegebenen Hinweise zum weiteren Planungsfortschritt wird verwiesen, ebenso wie auf die weiteren Ausbau- bzw. Weiterentwicklungsabsichten in einem frühen Verfahrensstand (z.B. R6 nördlich Regensburg, AS Regenstauf der Autobahn A93, Planung einer Umgehung östlich der Autobahn A93 zur Verbindung der R21 mit der St2397 in Regenstauf). Sollten sich die Planungen hierzu im weiteren Planungsverlauf konkretisieren, sind die Planungen zwischen den Vorhabenträgern aufeinander abzustimmen.

Die Überspannung von Straßen mit Leiterseilen ist so zu planen, dass die notwendigen Mindestabstände nach den entsprechenden Richtlinien (u.a. DIN EN 50341) auch bei der Durchführung von Straßenbauarbeiten (u.a. Abkippen von Sattelzügen beim Asphaltieren von Straßen) ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden können. Insbesondere sind Querungen des Straßenraums im Bereich bestehender und geplanter Brückenbauwerke nach Möglichkeit zu vermeiden um die Erneuerung, Instandsetzung und den Neubau von Brücken baubetrieblich nicht zu beeinträchtigen. Notwendige Maststandorte im Umfeld von Brückenbauwerken sind frühzeitig vorab mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Insgesamt sind bei Beachtung der einschlägigen Fachvorschriften (z.B. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, Lichtraumprofile) und Abstimmung der Detailplanungen mit den betroffenen Fachstellen keine raumbedeutsamen Beeinträchtigungen der Straßeninfrastruktur zu erwarten (vgl. Maßgabe 11).

Von Seiten der Fachstellen und Unternehmen der Schieneninfrastruktur wurden keine Belange geltend gemacht, bzw. es wurde angemerkt, dass von einer entsprechenden Berücksichtigung ausgegangen wird.

Von Seiten der Fachstellen der Luftfahrt wurden keine Belange geltend gemacht.

Von einer Beeinträchtigung der Belange des Telekommunikationswesens durch Störung von Richtfunkverbindungen wird nach den eingegangenen Stellungnahmen nicht ausgegangen.

Durch entsprechende Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den zuständigen Fachstellen sowie den aufgrund von Fachgesetzen bzw. -vorschriften erforderlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren kann insgesamt angenommen werden, dass Beeinträchtigungen im Rahmen der Detailplanung des Freileitungsbaus ausgeschlossen werden können.

Zwischenergebnis

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sehen im Wesentlichen vor, dass die entsprechenden Infrastrukturen erhalten und ggf. ausgebaut werden sollen. Größere Konflikte mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht zu erkennen. Auch wird insbesondere bezüglich der meist kleinen bzw. linienhaften Infrastrukturen davon ausgegangen, dass diese überspannt werden können und bei Einhaltung einschlägiger Schutzabstände keine Raumnutzungskonflikte entstehen. Zumindest wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den entsprechenden Fachstellen bzw. Betreibern von solchen Infrastrukturen keine wesentlichen Einwände vorgebracht, sondern in erster Linie Hinweise zu Schutzstreifen, technischen Normen und Vorschriften oder vertraglichen Anforderungen gegeben, die bei der Detailplanung bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen seien. Insofern ist davon auszugehen, dass BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und 4 und die Festlegungen des LEP zur Infrastruktur nicht wesentlich berührt sind.

Im Rahmen der Detailplanung sind die bestehenden Infrastruktureinrichtungen entsprechend o.g. Maßgabe zu berücksichtigen, um deren Funktionsfähigkeit und dauerhaften Betrieb sicherzustellen. Vorhandene Ausbauplanungen sind entsprechend des jeweiligen Planungsstandes zu berücksichtigen.

3.4 Gewerbliche Wirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1. G).

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (LEP 5.2.1 Z).

In allen Regionsteilen soll ein ausreichendes, die Wettbewerbssituation der Wirtschaft begünstigendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, vor allem der Verkehrsinfrastruktur und der Energieversorgung sichergestellt werden. [...] Es soll deshalb

angestrebt werden, dass die Fernverkehrsverbindungen (Schiene und Straße) nach Süden, Osten und Norden weiter ausgebaut und qualitativ verbessert werden [...] (RP 11 B IV 1.3).

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. [...] Vorbehaltsgebiet t 4 „westlich Diesenbach“ (RP 11 B IV 2.1.1 Z).

In Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen (RP 11 B IV 2.1.3 Z).

Im Standortwettbewerb um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte soll die Region Oberpfalz-Nord als leistungsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden (RP 6 B IV 1.1 G).

Die Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Wirtschaftsbetriebe sind auch durch die Instrumente der Bauleitplanung sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturausstattung zu sichern (RP 6 B IV 1.4 Z).

In der Region sollen vorhandene Defizite der wirtschaftsnahen Infrastruktur zügig beseitigt werden (RP 6 B IV 1.9 G).

Für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit von Industrie und Handwerk ist es von entscheidender Bedeutung, dass vor allem auch die Standortvoraussetzungen hinsichtlich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der Region gegeben sind. Unter Erreichbarkeitsaspekten betrifft dies insbesondere die unzureichende Schienenverkehrsverbindung nach Tschechien, die fehlende Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg-Hof sowie den weiteren Ausbau der Bundesstraße B 85. [...] (Begründung zu RP 6 B IV 1.9 G).

Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt. [...] VBG PgS4 „nördlich Mantel“ [...], VRG t 4 „nordöstlich Wiesau“ [...], VRG t 9 „westlich Schmidgaden“ [...], VRG t 15 „westlich Steinberg“, VRG t 16 „östlich Katzdorf“, VRG t 17 „östlich Teublitz“, VRG t 18 „südlich Teublitz“, VBG t 26 „nördlich Schmidgaden“ [...], VBG t 41 „östlich Teublitz“, VBG t 42 „südlich Teublitz“ [...], VRG KS 21 „südlich Klardorf“ [...], VRG KS 29 „nordwestlich Luhe“, VRG KS 30 „nördlich Luhe“, VRG KS 31 „südwestlich Luhe“ [...], VRG KS 53 „nördlich Teublitz“, VRG KS 54 „östlich Maxhütte-Haidhof“ [...], VBG KS 39 „östlich Oberwildenau“ [...], VBG KS 47(T) „nördlich Irlaching“, VBG KS 66/1 „nördlich Klardorf“ [...] (RP 6 B IV 2.1.1 Z).

In Vorranggebieten hat die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen (RP 6 B IV 2.1.2 Z).

In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden (RP 6 B IV 2.1.3 Z).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Wirtschaft

Eine leistungsfähige und ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist für die ansässigen Wirtschaftsbetriebe sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von sehr hoher Bedeutung (vgl. RP 11 B IV 1.3 und RP 6 B IV 1.9 G). Zudem sollen die Standortvoraussetzungen für Unternehmen erhalten und verbessert werden (vgl. LEP 5.1 G).

Im Rahmen der Anhörung wurde von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz und der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim die Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg- Hof ausdrücklich begrüßt, jedoch auch angemerkt, dass sowohl einzelne Betriebe in ihrem Tätigkeitsfeld und auch in ihren Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden sollen, ebenso wie eine Durchschneidung bestehender bzw. geplanter Gewerbe- und Industriegebiete (sowie auch von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau) möglichst zu vermeiden sind.

Eine Überlagerung des Trassenkorridors von ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen findet insbesondere bei der Bündelung der Bahnstromfernleitung mit der bestehenden Bahnstrecke entlang der Stadtbereiche von Schwandorf und Weiden i.d.OPf. statt. Zudem gibt es kleinere Überlagerungen des Trassenkorridors mit ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen (z.B. GE im Süden von Schirmitz). Eine konkrete Überspannung findet sich an der AS Mitterteich-Süd der Autobahn A93 („GE/GI/SO Birkigt I und II“). Existenzgefährdende Einschränkungen ansässiger Betriebe durch die Trassenführung sind zu vermeiden und deren gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planung zu berücksichtigen. Zudem sind Einschränkungen bereits ausgewiesener Gewerbeflächen möglichst auszuschließen (vgl. Maßgabe 12).

Eine konkrete Beeinträchtigung von Gewerbe- und Industrieflächen wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch die Stadt Weiden i.d.OPf. geltend gemacht. Variante C2 berühre bzw. kreuze hier potenzielle Gewerbegebiete gemäß dem Entwurf des Flächennutzungsplanes. Aufgrund der Bündelung der Freileitung mit der bestehenden Bahnstrecke, d.h. der Führung entlang des Gleisbetts, kann eine erhebliche Beeinträchtigung entsprechender Gewerbeflächen aus hiesiger Sicht nicht bestätigt werden, die entsprechenden Flächen sind jedoch in den weiteren Planungen frühzeitig zu berücksichtigen (vgl. Hinweis 3).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von privater Seite darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Varianten C1 und C2 eine Industrierweiterung (Verdichterstation MEGAL der Open Grid Europe GmbH) in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Gemarkung Rothenstadt) behindert würde. Von Seiten des Unternehmens selbst oder von Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. erfolgte hierzu jedoch keine Äußerung, so dass zu konkreten Ausbauplänen keine Informationen vorliegen. Aus raumordnerischer Sicht wird jedoch davon ausgegangen, dass auch bei Realisierung der Freileitung noch genügend Raum (u.a. nach Osten, Süden und Westen) für Erweiterungsabsichten bestehen bleibt.

Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen

Der beabsichtigte Bau der Bahnstromfernleitung weist an mehreren Stellen Berührungs- und Konfliktpunkte mit den Belangen der Rohstoffgewinnung und –sicherung auf. Das Bergamt Nordbayern, das Landesamt für Umwelt, Abt. Rohstoffgeologie sowie der Regionale Planungsverband Oberpfalz weisen auf die betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Oberpfalz-Nord sowie entsprechende Abbaugelände hin. Die Einschätzung aus den Planungsunterlagen, wonach durch eine entsprechende Feinstrassierung Beeinträchtigungen grundsätzlich minimiert werden können, werden geteilt.

Aus raumordnerischer Sicht bedeutet eine ausreichende Beachtung und Berücksichtigung der raumrelevanten Belange des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung, dass diese Funktionen entsprechend erhalten bleiben. Die Korridore können die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dabei durchaus tangieren.

Um in den nachfolgend aufgezeigten Fällen, in denen eine Betroffenheit von Rohstoffsicherungsgebieten durch die Bahnstromfernleitung nicht vermeidbar ist, ein Nebeneinander der Nutzungen zu ermöglichen, ist im Rahmen der Detailplanung bei Prüfung und Festlegung des exakten Trassenverlaufs, der konkreten Maststandorte, etwaiger vorsorglicher Sprengabstände und von Überspannungsabschnitten bei Vorranggebieten auf eine Vermeidung, bei Vorbehaltsgebieten eine Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen anzustreben (vgl. Maßgabe 13). Damit können die Rohstoffvorkommen innerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Sinne der Erfordernisse der Raumordnung (RP 11 B IV 2.1.3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 BayLplG) weitgehend ausgebeutet und auch im Falle einer Überspannung verbleibende Beeinträchtigungen des Abbaubetriebs weiter minimiert werden.

In Abschnitt A tangiert der Trassenkorridor das Vorbehaltsgebiet für Ton und Lehm t 4 „westlich Diesenbach“ westlich auf rund 450 m. Durch entsprechende Feinstrassierung ist eine Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes möglichst auszuschließen. Sofern dies nicht möglich ist, ist durch entsprechende Maststandortwahl die Querungslänge zu minimieren und eine Errichtung von Freileitungsmasten innerhalb des Vorbehaltsgebietes möglichst zu vermeiden (vgl. Maßgabe 13).

Beim Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand KS 54 „östlich Maxhütte-Haidhof“ erfolgt eine flächige Durchschneidung von Nord nach Süd auf rund 500 m. Bei durchschnittlichen Spannfeldlängen von 300-350 m ist von mindestens einem Mast innerhalb des Vorranggebietes auszugehen. Aufgrund der Größe des Vorranggebietes stellt dies in Verbindung mit der damit einhergehenden Überspannung eine deutliche Beeinträchtigung dar. Im Zuge der Feinplanung ist diese durch möglichst randliche Maststandorte und enge Bündelung mit bestehender Leitungsinfrastruktur zu verringern (vgl. Maßgabe 13).

Variante A1 streift das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Ton t 41 „östlich Teublitz“ randlich, es wird jedoch davon ausgegangen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung kommt.

Nordwestlich Göggelbach (Stadt Schwandorf) überdeckt die Variante A1 das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Ton t 35 „westlich Schwandorf“ flächig auf einer Fläche von rund 550m. Bei

den o.g. Spannfeldlängen ist erneut von mindestens einem Mast innerhalb des Vorbehaltsgebietes auszugehen. Durch entsprechende Feintrassierung ist eine Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes zu minimieren (vgl. Maßgabe 13).

Variante A3 tangiert die Vorranggebiete für den Abbau von Ton t 16 „östlich Katzdorf“ und t 17 „östlich Teublitz“, die Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand KS 20 „südlich Schwandorf“ und KS 21 „südlich Klardorf“ sowie das Vorbehaltsgebiet KS 66/1 „nördlich Klardorf“ im Rand- bzw. Unschärfbereich. Da die Variante A3 in diesen Bereichen in Bündelung mit der Bahnstrecke geführt wird, wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen der Vorranggebiete im Zuge der Detailplanung weitestgehend ausgeschlossen werden können (vgl. Maßgabe 13).

Das Bergamt Nordbayern hat zudem darauf hingewiesen, dass sich die Braunkohleverleihungen „Klardorf konsolidiert“, „Schwarz Johannzeche“ und „Marien-Karolinenzeche“ innerhalb des Trassenverlaufs der Variante A3 befinden. Das Bergamt Nordbayern ist diesbezüglich in die weitere Detailplanung einzubeziehen (vgl. Hinweis 5).

Hinsichtlich der Bewertung der drei Varianten A1, A2 und A3 spricht sich das Landesamt für Umwelt für die Variante A2 aus, da diese das Vorbehaltsgebiet für Ton t 35 „westlich Schwandorf“ nicht tangiert. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hingegen spricht sich trotz der Betroffenheiten von einer größeren Anzahl an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Variante A3 aus, da dieser in Bündelung mit der bestehenden Bahnstrecke geführt wird.

Insgesamt führen alle drei Varianten im Raum Schwandorf zu einer Beeinträchtigung der Funktion der Rohstoffsicherung, wobei diese bei Variante A1 mit einem größeren Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung einzustellen ist, als bei den Varianten A2 und A3.

Im Abschnitt B tangiert der geplante Leitungsverlauf das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS 47(T) „nördlich Irlaching“ am südöstlichen Rand. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine entsprechende Detailplanung eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßgabe 13).

Südlich Schmidgaden tangiert Abschnitt B das Vorranggebiet für den Abbau von Ton t 9 „südwestlich Schmidgaden“. Nachdem in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist, sind die Masten im Rahmen der Detailplanung möglichst außerhalb des Vorranggebietes zu platzieren (vgl. Maßgabe 13) sowie eine Leitungsführung möglichst eng am Ostbayernring (vgl. Maßgabe 2) zu realisieren. Zudem befindet sich die Braunkohlenverleihung „Buchtal“ und ein bergrechtlich genehmigter Abbau innerhalb des Trassenkorridors. Das Bergamt Nordbayern ist diesbezüglich in die weitere Detailplanung einzubeziehen (vgl. Hinweis 5).

Im weiteren Verlauf quert Abschnitt B das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Ton t 26 „nördlich Schmidgaden“ auf einer Länge von rund 3 km. Nachdem der in Parallellage geführte Ostbayernring hier bereits eine Beeinträchtigung der Belange der Rohstoffwirtschaft bewirkt, bedeuten durch die Bahnstromfernleitung verursachte Masten und Überspannungen eine erneute Beeinträchtigung der genannten Belange. Im Rahmen der Feinplanung sind die erneuten Beeinträchtigungen durch entsprechende Maststandortwahl möglichst zu minimieren (vgl. Maßgabe 13).

Nördlich Luhe tangiert der Abschnitt B die Vorranggebiete KS 29 „nordwestlich Luhe“ und KS 30 „nördlich Luhe“ im Osten auf insgesamt rund 1,5 km. Eine Beeinträchtigung der rohstoffwirtschaftlichen Belange ist hier (analog oben) bereits durch die Masten des Ostbayernrings gegeben. Im Rahmen der Feinplanung sind weitergehende Beeinträchtigungen durch entsprechende Maststandortwahl möglichst zu vermeiden (vgl. Maßgabe 13). Im Anschluss durchschneidet Abschnitt B das Vorbehaltsgebiet KS 39 „östlich Oberwildenau“ auf einer Länge von knapp 500 m. Erneute Betroffenheiten der rohstoffwirtschaftlichen Belange sind ebenso durch eine angepasste Feinplanung zu minimieren (vgl. Maßgabe 13; siehe hierzu auch Maßgabe 2).

Die Variante C1 im Westen der Stadt Weiden i.d.OPf. durchschneidet flächig das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Pegmatitsand Pgs 4 „nördlich Mantel“ auf einer Länge von rund 850m. Die Bündelung erfolgt hier mit dem Ostbayernring sowie weiterer Freileitungen, die rohstoffwirtschaftlichen Belange sind daher bereits eingeschränkt. Eine weitere Beeinträchtigung durch die Masten der Bahnstromleitung ist im Rahmen der Feinplanung daher zu minimieren (vgl. Maßgabe 13).

Die Varianten C2 und C3 beeinträchtigen keine Belange der Rohstoffwirtschaft, die beschriebene Beeinträchtigung durch Variante C1 ist daher entsprechend in die raumordnerische Gesamtabwägung einzustellen.

Im weiteren Verlauf tangiert der Trassenabschnitt C erneut in Bündelung mit dem Ostbayernring das Vorranggebiet für den Abbau von Ton t 14 „nordöstlich Wiesau“ am östlichen Rand auf rund 850m. Eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der rohstoffwirtschaftlichen Belange ist daher zu vermeiden (vgl. Maßgabe 13; siehe hierzu auch Maßgabe 2).

Das Landesamt für Umwelt weist zudem darauf hin, dass von dem Trassenkorridor in Teilen auch Abbaugenehmigungen für Bodenschätze betroffen sind. Für die weitere Planung wird daher empfohlen, sich diesbezüglich mit den Genehmigungsbehörden abzustimmen.

Die Beachtung der genannten Maßgabe und des Hinweises vorausgesetzt, werden aus Sicht der Raumordnung die Belange des Rohstoffabbaus sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze und deren besondere Sicherungsfunktionen trotz zahlreicher Berührungspunkte durch die Planung der Bahnstromfernleitung hinreichend gewürdigt. Die von Fachstellen und Verbänden vorgenommene Beurteilungen einzelner Varianten fließen in die raumordnerische Gesamtabwägung ein.

Zwischenergebnis

Unter den Gesichtspunkten der gewerblichen Wirtschaft kann das Vorhaben unter Beachtung der o.g. Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

3.5 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen

Erfordernisse der Raumordnung

[...] Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden [...] (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6).

[...] Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden [...] (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8).

[...] Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 G).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (LEP 5.4.1. G).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).

Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden (LEP 5.4.2 G).

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen (LEP 5.4.2 G).

Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen (LEP 5.4.3 G).

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region ist zu erhalten und zu stärken. Sie soll zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen (RP 11 B III 0 Z).

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (RP 11 B III 1.1 Z).

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann (RP 11 B III 4.1 Z).

Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden [...] (RP 11 B III 4.2 Z).

Die Land- und Forstwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden. Sie soll der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Bevölkerung angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen bieten und zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Natur-, Lebens- und Kulturraum beitragen (RP 6 B III 1).

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann (RP 6 B III 3.1).

Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden [...] (RP 6 B III 3.2).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Landwirtschaft

Das Vorhaben führt zu einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Ein dauerhafter Flächenentzug durch Versiegelung erfolgt im Bereich der Maststandorte, deren Fundamente in der Regel Flächenbedarfe in der Spanne von rund zwei bis vier m² je nach Maststandort aufweisen, bei Verankerung mittels eines Plattenfundamentes ist die Grundfläche von rund 100 m² als Flächeninanspruchnahme zu bewerten, sowie durch die ggf. benötigten Zuwegungen. Zum Teil bedingen die Maststandorte zudem Bewirtschaftungsschwernisse, welche in den Bereichen, in denen eine Bündelung mit dem Ostbayernring erfolgt, bei ungünstiger Positionierung der Maststandorte zueinander ggf. auch erheblich sein können. Der Bau der Freileitung schränkt zudem die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich ein (individuelle Auswirkungen sind jedoch erst Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens).

Darüber hinaus bestehen temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase, wobei der Schwerpunkt der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte liegt. Im Freileitungskorridor kommt es nur zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen während des Seilzugs. Die von der Freileitung dauerhaft überspannten Bereiche können nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder weitgehend uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Weiterhin können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z.B. für Naturschutzzwecke oder als Kompensation für erforderliche Waldeingriffe, landwirtschaftliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, sollte der erforderliche Ausgleich vorrangig durch Aufwertungsmaßnahmen bereits vorhandener Lebensräume und möglichst multifunktional

erfolgen und dabei so wenig neue landwirtschaftliche Nutzflächen beanspruchen wie möglich. Eine landwirtschaftliche Nutzung solle über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen weiterhin möglich bleiben (vgl. Maßgabe 14, Hinweis 10). Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) wird auch die Forderung erhoben, analog des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend zu minimieren – was für die 110 kV-Bahnstromfernleitung rechtlich jedoch nicht einschlägig ist.

Eine generelle Maßgabe auf Minimierung des Flächenverbrauchs, die auch temporäre Inanspruchnahmen während der Bauzeit in Form von Baustraßen, Lager- und Arbeitsflächen usw. sowie einen Verbrauch durch erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen miteinschließt (vgl. Maßgabe 15), ist zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft insgesamt gerechtfertigt und entspricht insbesondere dem Grundsatz der Raumordnung, für Land- und Forstwirtschaft geeignete Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen (RP 11 B III 1.1 Z sowie RP 6 B III 1).

Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen können sich zudem bei ungünstiger Positionierung der Maststandorte, unzureichenden Durchfahrtshöhen unter den Leiterseilen sowie durch Anschneidungen des landwirtschaftlichen Struktur- und Wegenetzes ergeben. Um solche Nutzungserschwerisse so gering wie möglich zu halten, sollen die Masten am Rande bestehender Wirtschaftswege sowie an Nutzungs-, Flur- oder Grundstücksgrenzen aufgestellt werden und die Höhenabstände zu den Leiterseilen den Erfordernissen der modernen Landwirtschaft Rechnung tragen (vgl. Maßgabe 16). Auf vorhandene Drainagen im Boden ist zu achten. Damit wird entsprechenden Forderungen der Landwirtschaftsverwaltung und der beteiligten Fachverbände sowie den fachlichen Erfordernissen (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 und LEP 5.4.1 G) nachgekommen.

Von Seiten der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft sowie des BBV wird auch besonders auf den temporären und dauerhaften Flächenentzug durch mehrere Netzausbauprojekte (SuedOstLink, Ostbayernring, Gasleitung) in der Region verwiesen, welche alle negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft hätten und bei denen die kumulativen Auswirkungen zu wenig berücksichtigt würden. Es erfolgt hier in vielen Trassenabschnitten zwar eine Bündelung entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der Verbrauch land- und forstwirtschaftlicher Flächen werde hierdurch jedoch nicht umgangen.

Eine möglichst enge Bündelung und Überlappung der Schutzstreifen der verschiedenen leitungsgebundenen Infrastrukturen ist daher von wesentlicher Bedeutung (vgl. Maßgabe 2).

Zur Bewertung der Varianten:

In Abschnitt A werden Variante A2 und A3 von Seiten der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, als vorzugswürdig gegenüber Variante A1 erachtet. A3 sei zwar kürzer, dafür sei die Beanspruchung von Waldflächen deutlich größer, insgesamt werde daher der Einschätzung der Vorhabenträgerin gefolgt und Variante A2 als vorzugswürdig erachtet.

Im Abschnitt C sei aus landwirtschaftlicher Sicht aufgrund der Kriterien Trassenlänge, Waldbeanspruchung und Flächenbilanz im Bereich Umwelt die Variante C2 zu bevorzugen. Nach Einschätzung der Fachstelle sei trotz beengter Platzverhältnisse im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. diese Variante zu realisieren und hierdurch eine deutliche Schonung des Naturhaushaltes bzw. der Schutzgüter zu erreichen.

Von Seiten des BBV wird (sofern eine dezentrale Stromversorgung nicht in Frage kommt) eine Bündelung mit der bestehenden Bahnstrecke favorisiert.

Auf die weiteren von Seiten der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft sowie des BBV gegebenen Hinweise für die weitere Planung und somit das Planfeststellungsverfahren wird ausdrücklich verwiesen.

Von Seiten der Öffentlichkeit, d.h. betroffenen Landwirten bzw. entsprechenden Nutzungsrechtinhabern wurde teilweise eine Inanspruchnahme ihrer Nutzflächen für die Errichtung von Masten und einer Überspannung der Flächen abgelehnt. Dies wird meist durch bereits erlittene Flächenverluste bzw. Beeinträchtigungen durch andere Infrastrukturprojekte (SuedOstLink, Ostbayernring, Autobahn A93) begründet. An vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen werden u.a. zusätzliche Bewirtschaftungshemmnisse (z.B. Zerschneidungseffekte, Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen), Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Solarnutzung), Flurschäden oder eine Erschwernis bei der Betriebserweiterung genannt.

Im Bereich Grain, Stadt Schwandorf, wird auf eine Bedrohung der Entwicklungsfähigkeit und Existenz eines Sonderkulturbetriebs aufmerksam gemacht. In den Bereichen Bernstein und Ödwalpersreuth (jeweils Stadt Windischeschenbach) wird auf eine aktuell geplante sowie eine zukünftig notwendige Betriebserweiterung hingewiesen, welche durch das Vorhaben verhindert bzw. behindert würde. Es liege somit eine Existenzbedrohung vor. Auch liege ein Rinderstall in Bernstein in geringer Entfernung (ca. 100 m) von der geplanten Trasse, so dass bei Realisierung der Bahnstromleitung das Tierwohl gefährdet werde (elektromagnetische Strahlung). Für zwei Flurstücke im Bereich Bernstein seien außerdem konkrete Grundstücksnachfragen für eine Solarnutzung vorhanden, die ggf. hinfällig würden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei konsequenter Umsetzung der o.g. Maßgaben die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe minimiert werden. Hinsichtlich der genannten konkreten Betroffenen sind die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine entsprechende Feintrassierung zu minimieren. Soweit sich Erweiterungsabsichten landwirtschaftlicher Betriebe im weiteren Planungszeitraum konkretisieren sollten, wären diese im Planfeststellungsverfahren vorzubringen und zu würdigen. Zur Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf die Ausführungen unter D I 3.1 verwiesen.

Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung wurde auf die Betroffenheit des Verfahrensgebietes der Flurneuordnung Theisseil 2 durch die Variante C3 (Ortsteile Roschau und Edeldorf) hingewiesen. Variante C1 grenze an das laufende Flurneuordnungsverfahren Buch (Altenstadt a.d.Waldnaab) an, eine konkrete Beeinträchtigung von Maßnahmen wurde jedoch nicht geltend gemacht.

Forstwirtschaft

Das beabsichtigte Vorhaben tangiert in seinem Verlauf Waldflächen in allen Trassenabschnitten und Varianten, dabei sind auch Wälder unterschiedlicher Schutzkategorien betroffen. Dabei kommt es zu teilweise erheblichen Verlusten von Wald und forstwirtschaftlichen Flächen, resultierend aus der dauerhaften Versiegelung im Bereich der Maststandorte, der ggf. benötigten Zuwegungen und Rodungen für Bauarbeiten sowie der Neuanlage von Schutzstreifen, in denen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbestände zum Schutz der Leitung vor umstürzenden oder heranwachsenden Bäumen bestehen. Der Trassenverlauf lässt jedoch das Bemühen der Vorhabenträgerin erkennen, Waldgebiete möglichst zu umgehen oder Eingriffe durch Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen zu minimieren, siehe auch die o.g. Trassierungsgrundsätze.

Gemäß LEP 5.4.2 sollen zur Sicherung der Bedeutung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern für Ökologie und Erholung diese vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt und in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden. Diesem raumordnerischen Grundsatz trägt das Vorhaben durch die in vielen Teilen in Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen verlaufenden Trassenabschnitte grundsätzlich Rechnung. Dies bleibt auch dann gewährleistet, wenn im kleinräumigen Kontext Eingriffe in Waldbestände vorgenommen werden.

Der o.g. LEP Grundsatz bezieht sich auch auf die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen. Diesem Grundsatz kann, trotz der zahlreichen Betroffenheit von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen noch entsprochen werden, da die Trassenverläufe in Bündelung mit bestehender, linearer Infrastruktur verlaufen und die wechselseitige Inanspruchnahme der Schutzstreifen intensiv zu prüfen und wo möglich umzusetzen ist (vgl. D I 3.1 Energieversorgung und Maßgabe 2).

Um den Forderungen der Fachstellen und Verbänden sowie den o.g. raumordnerischen Erfordernissen zur Forstwirtschaft und zur Sicherung der Waldfunktionen Rechnung zu tragen, sind insbesondere große zusammenhängende Wälder, Naturwälder, Naturwaldreservate, ökologisch besonders wertvolle Wälder und Wälder mit Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG sowie Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayWaldG zu umgehen, und sofern nicht möglich, zu überspannen (vgl. Maßgabe 17). Zudem seien nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Waldflächen zu meiden, sofern landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus macht die Fachstelle darauf aufmerksam, dass bei der Feintrassierung darauf zu achten ist, dass Sturmschutzwälder nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG nicht tangiert werden,

insbesondere sollten keine offenen Westränder entstehen, da hierdurch die Gefahr großflächiger Sturmwürfe entstünde. Da Sturmschutzwälder in keinem Verzeichnis eingetragen sind und nur durch die Unteren Forstbehörden festgestellt werden, ist eine enge Abstimmung mit diesen im weiteren Planungsverlauf unabdingbar (vgl. Maßgabe 19, Hinweis 6).

Zudem ist die vorübergehende Waldinanspruchnahme für Baumaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken und nur in Rücksprache mit der Fachstelle sowie auf Grundlage eines Bodenschutzkonzeptes zulässig (vgl. Maßgaben 18 und 28 und D I 3.7).

Zur Bewertung der einzelnen Trassenabschnitte und Varianten, in Anlehnung an die Stellungnahme der Fachstelle:

Trassenabschnitt A quert in Bündelung mit der Bahnstrecke nördlich von Zeitlarn das Lauber Hölzl randlich auf einer Länge von rund 350 m. Dieses ist aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet von hoher Bedeutung für den Schutz der Quellen, zudem weist es eine Erholungsfunktion aufgrund der Ortsnähe auf. Entsprechend der Einschätzung der Fachstelle erscheinen Ersatzaufforstungen notwendig. Aufgrund der Querung am östlichen Rand des Waldgebietes auf vergleichsweise kurzer Länge und der Bündelung mit der Bahnstrecke wird davon ausgegangen, dass die Freileitung ohne erhebliche Eingriffe für das Waldgebiet realisiert werden kann.

Für die Waldfläche östlich dem Ortsteil Medersbach, Markt Regenstauf, wird von Seiten der Fachstelle ebenfalls eine Ersatzaufforstung als notwendig erachtet. Da der Trassenkorridor dieses jedoch nur am östlichen Rand auf unter 200 m tangiert, wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit im Rahmen der Feinplanung gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Im Waldbereich östlich des Ortsteils Hagenau, Markt Regenstauf, liegen Wälder mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz vor. Um eine Überspannung der Tallagen zu ermöglichen, sollten die Maststandorte auf den Kuppen des Vorwaldes liegen. Die Waldbereiche östlich Leonberg, Stadt Maxhütte-Haidhof, weisen eine besondere Funktion für den regionalen Klimaschutz sowie in Teilen auch für das Landschaftsbild auf. Durch entsprechende Maststandortwahl sollte zumindest teilweise eine Waldüberspannung möglich sein. Nach Einschätzung der Fachstelle erscheint eine Ersatzaufforstung notwendig.

Die Varianten A1 und A2 durchschneiden ein Waldgebiet östlich Teublitz in Parallelführung zu einer 220 kV-Freileitung in Waldüberspannung. Aufgrund der Ausweisung als Wald mit verschiedenen Funktionen (Erholungswald, Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz, z.T. Landschaftsbildfunktion) sowie dem Vorkommen eines Naturwaldes, wird von forstfachlicher Seite ebenso eine Waldüberspannung gefordert. Im weiteren Verlauf umgeht Variante A1 weitgehend Waldflächen, die kleinräumige Betroffenheit von Funktionswäldern erfordert jedoch einen entsprechenden Ausgleich. Variante A2 tangiert im Bereich Ettmannsdorf, Stadt Schwandorf, wertvolle Eichenbestände, für welche nach Einschätzung der Fachstelle eine Überspannung vorzusehen ist.

Variante A3 durchschneidet ebenfalls das o.g. Waldgebiet bei Teublitz, welches mit den Funktionen regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald (westlich der Bahnlinie) und

besonderer Funktion für das Landschaftsbild versehen ist. Eine Überspannung muss hier aufgrund der Tatsache, dass aufgrund der Bündelung mit der Bahnlinie, bereits eine Schneise vorliegt, nicht erfolgen. Die Erweiterung der Schneise sollte westlich der Bahnlinie erfolgen, da sich ansonsten die Sturmwurfgefahr für den östlich liegenden Waldbestand drastisch erhöhen würde. Diese Forderung wird durch Maßgabe 19 unterstützt. Zwingend geboten erscheint nach Beurteilung der Fachstelle zudem die Ersatzaufforstung (vgl. auch RP 6 B III 3.2).

Im weiteren Verlauf werden nördlich Klardorf, Stadt Schwandorf, erneut Funktionswälder (lokaler und regionaler Klimaschutz, Wasserschutz) durchschnitten, für welche ein entsprechender Ausgleich erforderlich wäre.

Im direkten Vergleich erzeugen die Varianten A1 und A2 eine geringere forstwirtschaftliche Betroffenheit als Variante A3. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch anzumerken, dass Variante A3 komplett in Bündelung mit der Bahnlinie verläuft und bei Realisierung der Bahnstromfernleitung neben dem bestehenden Gleisbett, die oben beschriebenen Betroffenheiten wohl als „worst-case-Ansatz“ gesehen werden können, da der Schutzstreifen eine deutlich geringere Breite aufweist als der jetzige Trassenkorridor. Die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Burglengenfeld sprechen sich für die Variante A2 aus, um die Waldflächeninanspruchnahme bei Teublitz zu minimieren.

Im Trassenabschnitt B werden ebenfalls flächendeckend Funktionswälder tangiert, welche waldderechtlich auszugleichen sind, so in den Bereichen Schwarzenfeld/Schmidgaden (Funktionen regionaler Klimaschutz, Erhalt des Landschaftsbildes, Sichtschutzwald westlich Buchtal), Gösselsdorf/Friedersdorf (Funktionen Erholungswald, regionaler Klimaschutz). In der Gemeinde Wernberg-Köblitz wird östlich Neunaign ein großflächiges Walgebiet durchschnitten, welches zudem als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist.

Südlich der Anschlussstelle Luhe/Wildenaubach der A93 kreuzt der Trassenabschnitt kleinräumig einen Wald mit den Funktionen lokaler Klimaschutzwald und Biotopschutzwald, ein entsprechender Ausgleich ist erforderlich.

Im Raum Weiden i.d.OPf. quert Variante C1 zwischen Etzenricht und Parkstein den sog. Manteler Forst. Dieser weist zahlreiche Waldfunktionen auf (Erholungswald Stufe I und II, Lebensraum und regionaler Klimaschutz), ein entsprechender Ausgleich ist erforderlich. Variante C1 betrifft auch das Naturwaldreservat „Sauhübel“, welches gem. BayWaldG einen sehr hohen Rodungsschutz besitzt. Im weiteren Verlauf bis Windischeschenbach werden ebenfalls Wälder tangiert (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Erholungswald nordöstlich Parkstein).

Variante C2 weist eine deutlich geringere Betroffenheit von Wald auf, lediglich im Bereich des „Rabenholz“ westlich Neustadt a.d.Waldnaab werden auf einer Länge von rund 2,3 km Erholungswälder durchschnitten. Es besteht in diesem Bereich jedoch ohnehin eine gewisse Vorbelastung durch die Autobahn A93.

Variante C3 östlich der Stadt Weiden i.d.OPf. ist ebenfalls mit verschiedenen forstwirtschaftlichen Betroffenheiten in Funktionswäldern verbunden (Erholungswald Stufe I und II, Regionaler Klimaschutz, Bodenschutz und Landschaftsbild). Zwar verläuft die Variante

in Teilen in Bündelung mit dem SuedOstLink, dieser verläuft jedoch nicht überall in einer Waldschneise, da z.B. im Bereich des Staatsgutes Almesbach der Wald unterbohrt wird. Für diese Bereiche fordert die Fachstelle im Sinne des Walderhalts die Waldüberspannung (vgl. Maßgabe 17).

Im direkten Vergleich wird die Variante C1 hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Betroffenheiten deutlich negativer bewertet als C3 sowie C2, welche die geringste Betroffenheit aufweist.

Im weiteren Verlauf werden entlang der Autobahn A93 weitere großflächige Waldflächen tangiert, diese weisen jedoch nur kleinräumig Waldfunktionen (Landschaftsbild, Bodenschutz) auf.

Die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Waldsassen weisen darauf hin, dass sich Ausgleichsmaßnahmen des Ostbayernrings innerhalb des Trassenkorridors befinden, welche von der Vorhabenträgerin ggf. entsprechend verlegt oder neu auszuweisen wären (siehe hierzu auch D I 3.7).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vor allem der Verlust von Schutzfunktionen von Wäldern (auch in Widerspruch zum Regionalplan Oberpfalz-Nord RP 6 B II 3.1 und 3.2), der Anstieg des Gefährdungspotenzial für verbleibende Waldbestände (z.B. durch Windbrüche, Borkenkäferbefall) oder eine Erschwernis bei der Betriebserweiterung genannt. Einzelne Waldbesitzer/-eigentümer und u.a. eine Jagdgenossenschaft fordern zumindest eine Platzierung der Masten an Grundstücksgrenzen und eine Überspannung der Bestände. Die Führung der Variante C2 im Bereich Altenstadt a.d.Waldnaab wird aufgrund der erforderlichen Waldrodungen sowie der Nutzungsbeschränkungen für den Waldeigentümer abgelehnt.

Um die Funktionalität der genannten Waldgebiete nicht zu gefährden, sind Rodungen und insbesondere Durchschneidungen der funktionsgebenden bzw. hochwertigen Waldbereiche im Rahmen der Feinplanung möglichst zu vermeiden (vgl. LEP 5.4.2). In den Fällen, in denen auch im Rahmen der Feintrassierung eine Umgehung der (meist kleinflächigen) wertgebenden Bereiche nicht vermieden kann, drängt sich als Vermeidungsmaßnahme – wie von verschiedenen Seiten gefordert - eine Überspannung der Waldbestände auf. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass diese zum einen eine etwaige Kollisionsgefahr für einzelne Vogelarten darstellt, zum anderen sind erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild der betroffenen Räume nicht auszuschließen. Die durch das AELF zur Überspannung vorgeschlagenen Waldbereiche weisen in Teilen die Funktion „Schutzwald für (...) und Landschaftsbild“ auf, auf welche eine Überspannung insofern ggf. konterkarierend wirken kann.

Zur Betroffenheit der funktional bedeutenden Wälder ist grundsätzlich festzuhalten, dass auch bei Inanspruchnahme entsprechender Flächen – im Hinblick auf das jeweilige Verhältnis zu den verbleibenden funktionsgebenden Flächen und nach Waldrecht erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzpflanzungen – nicht automatisch von einer wesentlichen bzw. erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Waldfunktion auszugehen ist. In Fällen, in denen die funktional bedeutenden Waldbestände vom Raumordnungskorridor nur

randlich betroffen sind bzw. angeschnitten werden, sind in Teilen außerdem Optimierungen im Rahmen der Feintrassierung möglich.

Die Entscheidung über die Querungsweise - mittels Waldschneise oder Überspannung - bedarf in den o.g. Fällen einer sorgfältigen Abwägung der betroffenen Belange (Landschaft und Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt und Schutzwald), welche sachgerecht erst auf Grundlage der Feinplanung unter Kenntnis von konkretem Trassenverlauf, Maststandorten, standortspezifischen Masthöhen und -ausführungen vorgenommen werden kann. Soweit eine Überspannung nicht bereits aufgrund sich im Rahmen der Detailplanung (mit vertieften Erhebungen zum Artenschutz) ergebender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geboten ist, ist im weiteren Planungsprozess daher für die von der Fachstelle oben aufgeführten Trassenabschnitte (siehe Stellungnahme des AELF) die Möglichkeit einer kompletten oder teilweisen Überspannung zu prüfen und im Planfeststellungsverfahren entsprechend zu würdigen (vgl. Maßgabe 17; vgl. u.a. LEP 5.4.2).

Im Falle von Überspannungen sind diese grundsätzlich so auszuführen, dass sie eine natürliche Höhenentwicklung vorhandener sowie standortgerechter Baumarten zulassen, damit die überspannten Waldflächen ihre Waldeigenschaft und ihre ökologischen Funktionen bewahren bzw. auch weiterentwickeln können, ihre weitere Bewirtschaftung möglich ist und - soweit es sich um besonders geschützte Wälder handelt - das Vorhaben den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft (vgl. Maßgabe 20; vgl. u.a. LEP 5.4.1 Abs. 1 G und 5.4.2 Abs. 2 G sowie Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 BayLplG).

Im Rahmen des Freileitungsbaus in Standardbauweise (Waldschneise) sind die Belange der Forstwirtschaft u.a. durch eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme zu wahren (Maßgabe 15; RP 11 B III 1.1 Z und LEP 5.4.2 G). Dies gilt insbesondere für funktionsgebende Waldstrukturen, die im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu schonen sind (vgl. o.g. Maßgabe), und schließt die Bauphase mit ein (z. B. durch Beschränkung der Arbeitsstreifen auf das unbedingt notwendige Maß oder soweit möglich der Nutzung vorhandener Waldwege als Baustraßen). Eine enge Abstimmung der Feinplanung mit dem zuständigen AELF Regensburg ist im Übrigen auch hinsichtlich einer Eingriffsbilanzierung und der Auswahl geeigneter Ersatzaufforstungsflächen geboten.

Fischerei

Mehrere Fließ- und Stillgewässer werden durch die Planung berührt. Da die Gewässer überspannt werden, ist von keiner grundsätzlichen Unvereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Fischerei auszugehen. Von Seiten des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. werden dennoch Maststandorte auf Altlastenverdachtsflächen abgelehnt sowie die weitgehende Vermeidung von Parallelverläufen zu Gewässern gefordert.

Von Seiten der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz wird Einverständnis mit dem Vorhaben signalisiert, es wird anlagebedingt keine Betroffenheit der Belange der Fischerei erwartet. Jedoch sollten Maststandorte im unmittelbaren Gewässerbereich von Fließ- und Stillgewässern gemieden, sowie die Fischereiberechtigten der durch den Bau betroffenen

Gewässer in der weiteren Planung beteiligt werden. Zudem werden zahlreiche Hinweise insbesondere für die Bauphase gegeben (vgl. Hinweis 7).

Jagdwesen

Für das Jagdwesen sind zwar gewisse Beeinträchtigungen während der Bauphase zu erwarten, von dauerhaften und erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die jagdlichen Belange ist jedoch nicht auszugehen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes gefordert, dass Jagdwertminderungen zu dokumentieren und zu entschädigen seien, zudem werden die Bejagung ökologischer Ausgleichsflächen gefordert, eine Massierung von Wildtieren in nicht bejagbare Bereiche sei zu verhindern (vgl. Hinweis 7). Weitere Hinweise hat das Anhörungsverfahren nicht ergeben.

Zwischenergebnis

Insgesamt ist von Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft durch das Vorhaben sowohl in der Betriebsphase als auch in der Bauphase auszugehen, v. a. durch den dauerhaften Entzug von Flächen und Bewirtschaftungshemmnisse. Unter Berücksichtigung der Maßgaben sind grundsätzliche Konflikte mit den raumordnerischen Erfordernissen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. BayLplG, LEP 5.4.1 G) nicht zu erwarten. Die von Fachstelle und Verbänden vorgenommene Beurteilungen einzelner Trassenvarianten fließen in die raumordnerische Gesamtabwägung mit ein.

Das Vorhaben bringt unvermeidbare Beeinträchtigungen der Belange des Waldes und der Forstwirtschaft mit sich. Aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen ist eine Umgehung von Waldflächen nicht gänzlich zu vermeiden. Negativ betroffen sind die Belange der Forstwirtschaft insbesondere durch Flächenverluste zum Teil funktionsgebender Waldbestände und Zerschneidungen (vgl. LEP 5.4.1) sowie die Beeinträchtigung von Waldfunktionen. Nachteilige Auswirkungen der vorgesehenen Waldquerungen können im Rahmen der Feinplanung nochmals minimiert werden. Soweit dem Prüfauftrag hinsichtlich weiterer Waldüberspannungen nachgekommen wird, kann bei entsprechender Berücksichtigung der Ergebnisse davon ausgegangen werden, dass insgesamt alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um Rodungen funktionsgebender Waldbestände und Durchschneidungen größere Waldgebiete zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung des Umstands eines nach Waldrecht gebotenen Eingriffsausgleichs stellt sich das Vorhaben daher - trotz Abstrichen hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen von Waldfunktionen und einer Durchschneidung größerer zusammenhängender Waldbestände – unter Berücksichtigung der Maßgaben mit den raumordnerischen Erfordernissen zur Forstwirtschaft als noch vereinbar dar. Die von der Fachstelle vorgenommene Beurteilungen der Varianten wird in der raumordnerischen Gesamtabwägung berücksichtigt.

Belange der Fischerei stehen dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin ist gefordert, den Belangen der Fischerei durch optimierte Detailplanung und Mastplatzierung im Rahmen der Detailplanung Rechnung zu tragen. Belange des Jagdwesens stehen dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen.

3.6 Tourismus und Erholung

Erfordernisse der Raumordnung

Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6).

Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen im Einklang mit Mensch und Natur erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 G).

Die Region Oberpfalz-Nord hat mit ihren Naturparken Fichtelgebirge, Steinwald, Nördlicher Oberpfälzer Wald, Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst, Oberpfälzer Wald, Oberer Bayerischer Wald und Hirschwald sowie der Kulturlandschaft im Stiftland und dem Bundesnaturschutzgroßprojekt Waldnaab und den Flusslandschaften von Naab und Vils sowohl für den Tourismus als auch für die Bevölkerung einen hohen Erholungs- und Freizeitwert. Diese landschaftliche und kulturelle Attraktivität soll erhalten werden. Die touristische Infrastruktur soll erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (RP 6 B IV 7.1 G).

Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden (RP 6 B I 7).

Die natürliche Erholungseignung der Kulturlandschaft soll erhalten und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden [...] (RP 11 B VII 1.2).

In den nachfolgenden Erholungsgebieten sollen die Möglichkeiten zur Erholung gesichert und ausgebaut werden: [...] f) Regental von Regenstauf bis Regensburg [...] (RP 11 B VII 2.1).

In Erholungsschwerpunkten soll eine Vielfalt von Erholungseinrichtungen und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung angeboten werden. Die Erholungsnutzung soll dort grundsätzlich Vorrang vor störenden anderen Nutzungen erhalten. Erholungsschwerpunkte sollen ausgebaut werden: [...] im Landkreis Regensburg in den Orten [...] Regenstauf [...] (RP 11 B VII 2.2).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben durchquert die Naturparke Steinwald, Oberpfälzer Wald und Nördlicher Oberpfälzer Wald und insgesamt sieben Landschaftsschutzgebiete. Daneben berührt die Planung auch an verschiedenen Stellen Wälder mit der besonderen Funktion als Erholungswald. Entsprechend der Gliederung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Erholungswirksamkeit sind von dem Vorhaben Räume geringer, mittlerer und hoher Erholungswirksamkeit gleichermaßen betroffen.

Die Varianten C1-C3 im Raum Weiden i.d.OPf. lassen sich hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion dahingehend beurteilen, dass hinsichtlich der o.g. Differenzierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Erholungswirksamkeit die Variante C1 auf gut 50% ihrer Länge in einem Bereich hoher Erholungswirksamkeit (Manteler Forst) läuft, Variante C2 hingegen eine mittlere und im Umfeld des Stadtgebietes Weiden eine geringe Erholungswirksamkeit aufweist. Variante C3 weist im Süden der Stadt Weiden i.d.OPf. eine geringe Erholungswirksamkeit auf, der verbleibende Streckenverlauf wird mit mittlerer Erholungswirksamkeit bewertet.

Für die Varianten im Raum Schwandorf lässt sich eine derartige Einschätzung kaum treffen: alle drei Varianten befinden sich überwiegend in Räumen mit geringer und zum Teil mittlerer Erholungswirksamkeit. Eine hohe Erholungswirksamkeit wird vergleichsweise kleinräumig nur Variante A3 im Bereich östlich des Klausensees zugeschrieben.

Grundsätzlich zählen die typischen Landschaften, die in vielen Bereichen ländliche Siedlungsstruktur sowie ein intakter Naturhaushalt zu den wichtigsten Grundlagen des in der Region überwiegend naturgebundenen Tourismus und der Erholung. Auf ihre Erhaltung muss deshalb bei raumbedeutsamen Maßnahmen, die auf Naturhaushalt und Landschaft einwirken, in besonderem Maße Rücksicht genommen werden, um den Erlebniswert der Landschaft nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Daher sind insb. Infrastrukturmaßnahmen möglichst so zu situieren, dass die für die Erholung besonders wertvollen Gebiete nicht zerschnitten werden.

Aufgrund der weitgehenden Planung der Bahnstromfernleitung in Bündelung/Parallellage mit vorhandener Infrastruktur (insb. Bahntrasse, Stromleitungen, Straßen), welche bereits eine gewisse Vorbelastung des Raumes für die Belange von Tourismus und Erholung darstellen, sind durch den Betrieb der Leitung keine signifikant neuen Konflikte hinsichtlich der Erholungs- und Tourismusfunktionen zu erwarten. Gleichwohl führt ein erneutes Leitungsvorhaben zu Beeinträchtigungen der naturnahen Erholungsfunktion und des Landschaftserlebens. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Maßnahmen nachteilige Auswirkungen minimiert werden.

Im Rahmen der Anhörung wurde eingebracht, dass die kommunalen Entwicklungsziele im Bereich des Tourismus nicht beeinträchtigt werden dürfen (Markt Wernberg-Köblitz), im Raum Weiden sei zum Erhalt der Erholungsgebiete im Manteler Forst und im Osten des Stadtgebietes die Variante C2 zu bevorzugen.

Von Seiten eines Privateinwenders wurde eine existenzielle Gefährdung eines Hotelbetriebs bei Ettmannsdorf, Stadt Schwandorf, eingebracht, welcher aufgrund der Nähe zu

Siedlungsgebieten eine räumliche Überlastung durch Stromleitungen mit negativen Wirkungen auf den Tourismussektor befürchtet (betrifft Variante A2).

Beeinträchtigungen von bislang unbelasteten, zur Erholung geeigneten Gebieten durch nicht in Bündelung verlaufender Trassenabschnitte sind in der raumordnerischen Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Sollten diese positiv raumgeordnet werden, so sind die Beeinträchtigungen im Rahmen der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Zwischenergebnis

Mit der Planung sind Eingriffe in die Landschaft und damit auch negative Auswirkungen auf den Tourismus und Erholungswert verbunden. Diese führen jedoch aus raumordnerischer Sicht weder zu einer wesentlichen Schädigung der Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft noch zu einer erheblichen Minderung des überörtlichen Erholungswertes der Region.

3.7 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

[...] Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden [...] (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3).

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushaltes soll nicht nachteilig verändert werden. (...). Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbundes soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG).

[...] Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1.1.2 Z).

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 G).

In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten bleiben (LEP 7.1.3 G).

In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (LEP 7.1.4 Z).

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt [...] werden (LEP 7.1.5 G).

Lebensräume für wildlebende Tier und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (LEP 7.1.6 G).

Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (LEP 7.1.6 Z).

Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region gepflegt und schonend genutzt werden: [...] In den Talauen insbesondere der Donau und des Regens [...] sollen geeignete Rückzugsgebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben [...] (RP 11 B I 1).

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. [...] Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt: [...] östlicher Albtrauf und Schwaighauser Forst [...] (RP 11 B I 2).

Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden. Als regionale Grünzüge werden bestimmt: [...] Regental unterhalb Marienthal (RP 11 B I 4.1).

Die nachfolgend genannten Gebiete sollen so gepflegt und gestaltet werden, dass das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die kleinklimatische Wirkung und die Erholungswirksamkeit natürlicher Landschaftsteile erhalten und verbessert werden: beim Oberzentrum Regensburg das Donau- und Regental [...] (RP 11 B I 5).

Die wasserführenden Teilräume, insbesondere der Naab mit Haidenaab und Waldnaab [...] einschließlich der Seitentäler, sollen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden.

Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden (RP 6 B I 1.1).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (RP 6 B I 2.1).

Die nachfolgend genannten Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. [...] Fichtelgebirge und Steinwald [...] Tirschenreuther Waldnaabtal [...] Fichtelnaabtal und Waldnaabtal, Fränkische Linie mit Sauerbachtal, Sauerbachau [...] Haidenaabtal und Etzenrichter Wald, Weidener Sandsteinstufe, Vorderer Oberpfälzer Wald [...] Hessenreuther Wald, Manteler Wald, Bürgerwald und Staatswald Mark [...] Naabgebirge, Fensterbachniederung, östlicher Altrauf, Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf, Bodenwöhrer Senke mit Schwarzenfelder Weihergebiet [...] Regendurchbruchstal mit Seitentälern (RP 6 B I 2.2 Z).

Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden: Der Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich von Neustadt a.d.Waldnaab [...] Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau (RP 6 B I 4.1).

Beim Bau von Verkehrsinfrastruktur sollen betroffene umweltfachliche Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) berücksichtigt werden (RP 6 IX 1.2 G).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Wertigkeit einer Landschaft hängt von ihren Funktionen, aber auch von ihrer Vielfalt, regionaltypischen Eigenart und Schönheit ab. Markante Landschaftselemente, wie raumbedeutsame Hangkanten, Höhenrücken, Waldgebiete, Flussauen oder punktuelle Elemente (z.B. Baudenkmäler) bestimmen die Bedeutung des Landschaftsbildes mit. Je höher die Wertigkeit der Landschaft eingestuft wird, umso empfindlicher ist sie gegenüber technischer Überformung und Verfremdung. Zugleich können sich intelligent gewählte Trassenverläufe aber auch gut in vielfältig gegliederten, ökologisch wertvollen, dicht bewachsenen Landschaften einfügen, während in strukturarmen Fluren, insbesondere im Offenland, die optische Fernwirkung der technischen Überprägung rasch zu erheblichen visuellen Belastungen für das Landschaftsbild führt. Durch Anlagen von Waldschneisen mit dauerhaften Aufwuchsbeschränkungen kann eine Freileitungstrasse in bewaldeten Gebieten auch zu einer visuellen Zerschneidung der Landschaft führen.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, wie sie mit dem beabsichtigten Bau der Bahnstromfernleitung verbunden sind, beinhalten stets Konflikte mit den Belangen des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und von Arten und Lebensräumen. Hierbei sind vor allem ökologische und visuelle Beeinträchtigungen zu beurteilen. Von Bau und Betrieb der Freileitung sind Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, gesetzlich geschützte Biotope sowie Natura 2000-Gebiete betroffen, die Freileitung verursacht somit erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Auf das Ausgleichserfordernis nach § 15 BNatSchG wird insofern verwiesen.

Die beabsichtigte Freileitung entfaltet insgesamt somit eine deutliche visuelle Fernwirkung sowie eine beträchtliche Zerschneidungs- und Barrierewirkung, die einzelnen Abschnitte und Varianten verlaufen in vielen Bereichen durch ökologisch hochwertige und landschaftlich sensible Bereiche, was eine Betroffenheit verschiedener Schutzgüter auslöst. Nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde führe in einzelnen Fällen, wie z.B. westlich Schwandorf der Planungsgrundsatz der Bündelung mit bestehender Infrastruktur aus Siedlungsbereichen heraus in naturschutzfachlich hochwertige Gebiete, eine Loslösung von linearen Bestandsstrukturen würde eine Vermeidung der Betroffenheit von Schutzgütern wohl vereinfachen. Aus raumordnerischer Sicht (vgl. LEP 7.1.3 G) kann dieser Einschätzung jedoch nur in Teilen gefolgt werden, in der Regel verhindert eine Bündelung mit bestehender Infrastruktur eine Neuzerschneidung von Natur und Landschaft und nutzt diejenigen Räume, welche bereits Vorbelastungen aufweisen.

Die Bahnstromfernleitung verläuft in einem Raum, welcher gemäß der Landschaftsbildbewertung in vielen Teilbereichen die Wertigkeiten sehr hoch, hoch und mittel aufweist. Zudem berührt die Planung je nach Varianten bis zu acht Landschaftsschutzgebiete, 13 landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie drei regionale Grünzüge. Dabei erfolgt die Trassenführung und dabei auch die Berührung der unter Gesichtspunkten der Landschaft besonders schützenswerten Bereiche überwiegend in Bündelung mit weiterer dauerhaft bestehender linearer Infrastruktur (im Falle des SuedOstLinks ist diese jedoch erdverkabelt, d.h. i.d.R. mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf landschaftliche Belange verbunden).

Jedoch gibt es auch komplette Neutrassierungen, welche neue Betroffenheiten in bislang unbelasteten Teilräumen auslösen. Dies betrifft

- die Variante A1 im Bereich Schwandorf: diese verläuft zwar in weitgehender Bündelung mit dem SuedOstLink, eine Freileitung würde jedoch nun zu einer Betroffenheit des Landschaftsbildes in einem bislang wenig durch technische Infrastruktur geprägten Raum führen,
- selbiges gilt für den Verlauf der Variante C3 östlich Weiden i.d.OPf., welcher zwar in Bündelung mit dem SuedOstLink geführt wird, jedoch in Bezug auf das Landschaftsbild erhebliche Betroffenheiten verursacht und
- den Verlauf des Abschnitts C nördlich von Windischeschenbach, bis die Leitungstrasse südwestlich Bernstein in Bündelung mit der A93 geführt wird.

Eine derartige Trassenführung fernab dauerhafter Bündelungsinfrastruktur oder außerhalb infrastrukturell vorbelasteter Räume kann aufgrund seiner neuzerschneidenden Wirkung grundsätzlich zu dem raumordnerischen Bündelungsgrundsatz widersprechenden, Beeinträchtigungen der Landschaft führen. Dies ist insbesondere dann gravierend, wenn ökologisch-funktionale Verflechtungen gestört und schutzwürdige Täler sowie prägende Kuppen und Hanglagen gequert werden.

Folglich sind entsprechende Neuzerschneidungen aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich nicht anzustreben und nur in begründeten Einzelfällen hinnehmbar, etwa wenn ein Abweichen unvermeidbar ist, wenn eine Neutrassierung überwiegende Entlastungseffekte bringt oder wenn dadurch gewichtigere raumbedeutsame Konflikte vermieden werden können. Dies ist in

der Gesamtabwägung zu den o.g. Abschnitten entsprechend zu berücksichtigen. Sofern Varianten bzw. Abschnitte in Neutrassierung positiv raumgeordnet werden, sind die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen im Rahmen der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Hinsichtlich des Artenschutzes hat der Bau der Bahnstromfernleitung vor allem Auswirkungen auf die Avifauna. Durch bau- wie auch anlagebedingte Lebensraumveränderungen drohen insbesondere für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Leiterseilen (vor allem mit dem Erdseil) sowie Meideeffekte. Da der Oberpfalz aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Schutzes bestimmter Großvogelarten besondere Verantwortung zukommt (u.a. Fisch- und Seeadler), sind zum Schutz avifaunistischer Funktionsräume spezielle bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen im Sinne einer optimierten Trassenplanung zu ergreifen, wie etwa Bauzeitenregelungen, Leitungsmarkierung oder Anpassung der Mastgestaltung (vgl. Maßgabe 21). Weitere Auswirkungen betreffen den Verlust und die Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Maststandorten sowie durch erforderliche Rodungsmaßnahmen und Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung. In Abhängigkeit der Vegetationsstruktur und des Arteninventars können Gehölzentnahmen in Waldbereichen erhebliche Veränderungen, u.a. der Lebensraumfunktion für Fledermausarten, bewirken. Die konkreten Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes sind in durch die Vorhabensträgerin zur Verfügung gestellten Unterlagen, insb. der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie auch in den Natura2000-Vorprüfungen, dargestellt.

Bei Beurteilung der Auswirkungen auf ökologische Schutzbereiche können insbesondere bei Trassenführungen in Bündelung mit bestehender linearer Infrastruktur deren Vorbelastungen, wie bestehende Zerschneidungs- und Gewöhnungseffekte, in Teilen als eingriffsmindernd bewertet werden.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Bewertung der Trassenabschnitte im Einzelnen verwiesen.

Abschnitt A führt im Stadtgebiet Regensburg zu einer Betroffenheit von Lebensräumen streng geschützter Arten (Reptilien, Vögel). Die sich im Trassenverlauf befindenden verschiedenen Projekte der Bahn seien hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes im nachfolgenden Verfahren miteinzubeziehen und zu berücksichtigen, ebenso wie das „Artenschutzkonzept für Reptilien im Stadtgebiet Regensburg“. Von Seiten der Stadt Regensburg wurde zudem auf den erforderlichen Erhalt des Biotopverbundes entlang der Bahntrasse verwiesen (vgl. Hinweis 8).

Weiter nördlich führt der Verlauf zwischen Laub (Gemeinde Zeitlarn) und Hagenau (Markt Regenstauf) zu einer Querung des FFH-Gebiets „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Rodung und Donaumündung“ und des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „östlicher Albtrauf und Schwaighauser Forst“. Aufgrund der Bedeutung des Regens u.a. als Biotopverbundachse sei damit zu rechnen, dass neben flussbegleitenden hochwertigen Lebensräumen durch Schutzstreifen und Fundamente auch gefährdete Vogelarten erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Die vom Vorhabenträger vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprognose folgt

dieser Einschätzung. Infolge der Bündelung mit der bestehenden 220 kV-Freileitung werde das Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten deutlich erhöht. Aus Sicht der Fachstelle sei eine Beeinträchtigung dieses Bereichs hinsichtlich der Betroffenheit des Artenschutzes zu vermeiden und stattdessen die Bündelung mit der Bahnstrecke (vom Vorhabenträger vorab als Variante geprüft und ausgeschlossen) vorzuziehen. Nach Aussage des Vorhabenträgers werde das Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten in diesem Bereich durch höhengleichen Bau mit identischen Mastabständen nicht erhöht. Die Feinstrassierung und technische Ausführung sollte hier zur Verringerung der Beeinträchtigung des Artenschutzes eng mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (vgl. Maßgabe 22 und 24).

Hinsichtlich der drei Varianten A1, A2 und A3 wird darauf hingewiesen, dass die Varianten A1 und A2 mit der Führung durch das Naabtal westlich von Schwandorf durch einen stark überlasteten Bereich führen (u.a. durch intensive Landwirtschaft und bestehende Freileitungen), in welchem zahlreiche charakteristische Lebensraumtypen ökologisch beeinträchtigt sind und erhebliche Nachteile aufweisen. Die Bereiche der Trassenführung östlich Teublitz betreffen zudem das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Walderbacher Forst“.

Die Varianten A1 und A2 werden durch die Fachstelle vor allem hinsichtlich der zahlreichen Querungen der Naab kritisch bewertet, da hier neben den flussbegleitenden Lebensräumen auch feuchtgebietsgebundene Vögel und Wasservögel dauerhaft erheblich beeinträchtigt werden können. Querende und überspannende Freileitungen stellen für diese Arten ein massives Hindernis dar und bewirken eine deutliche Trenn- und Zerschneidungswirkung. Infolge werden Start- und Landeanflug erheblich beeinträchtigt sowie das Kollisionsrisiko erhöht. Nach Einschätzung der Fachstelle verschlechtert sich so, trotz bestehender Freileitungen, insgesamt die ökologische Funktion dieses naturschutzfachlich wertvollen Bereiches erheblich, neue Fließgewässerquerungen sollten daher insgesamt in ökologisch sensiblen Bereichen vermieden werden (vgl. Maßgabe 23). Durch eine Überspannung in vier Bereichen können auch erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen des FFH-Gebietes „Naab unterhalb Schwarzenfeld“ nicht ausgeschlossen werden. Zudem wird der Verlauf durch den Samsbacher Forst (Verlust an Waldlebensraum sowie erneute Zerschneidungs- und Barrierewirkung) kritisch bewertet. Zudem liegt eine Betroffenheit des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf vor“. Eine Ablehnung der beiden Varianten erfolgt auch von der Stadt Schwandorf, aufgrund der Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis. Von Seiten des Bund Naturschutz in Bayern wird zudem die Zerschneidung des ökologisch hochwertigen Eselweihergebiets östlich Teublitz abgelehnt.

Variante A3 erhöht nach Ansicht der Fachstellen das Kollisionsrisiko von Großvogelarten westlich und östlich der Bahnlinie (avifaunistisch bedeutsame Bereiche). Zur Vermeidung bzw. Minimierung dieser sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe 24). Aus dem genannten artenschutzrechtlichen Grund wird auch Variante A3 von Seiten der Fachstelle kritisch bewertet, insgesamt weisen diese jedoch geringere Auswirkungen auf die

Belange von Natur und Landschaft auf als die anderen beiden Varianten. Diese Einschätzung wird auch vom Landesbund für Vogelschutz geteilt.

Zum Verlauf des Trassenabschnitts B erfolgten keine expliziten Aussagen von Seiten der Fachstelle. Der Trassenabschnitt tangiert jedoch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete „Fensterbachniederung“ und „Naabgebirge“.

Zur Bewertung der drei Varianten im Raum Weiden i.d.OPf.:

Infolge des Verlaufs der Variante C3 durch bzw. entlang bewaldeter Hangbereiche und Flächen, durch Landschaft mit ausgeprägtem Mikrorelief, starken Bodenbewegungen und einer Vielzahl kleiner Senken werden durch diese viele neue Betroffenheiten ausgelöst. Ein Leitungsverlauf in Hangbereichen und an exponierten Stellen habe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem wird auf die Querung eines als Biotop kartierten Waldgebietes (hochwertiger Laubwald und alter Fichtenforst) im Bereich Almesbach hingewiesen, Habitatstrukturen können in diesem Bereich aus Sicht der Fachstelle zudem nicht ausgeschlossen werden. Die lt. Vorhabenträgerin in diesem Bereich grundsätzliche Möglichkeit einer Waldüberspannung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Inanspruchnahme sensibler Bereiche hätte nach Sicht der Fachstelle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Naherholungsgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. Ein beträchtlicher Eingriff in das Schutzgut Landschaft bestehe auch durch die Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete („Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“, „Feld- und Waldgebiet Almesbach – Im Ibelnest – Eichrangen – Fischerberg – Buchrangen-Eene – Hinteres Neuried – Hl. Staude – Sauhübel“, „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald“) und einer Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Gebietscharakters, des Landschaftsbildes und Naturgenusses sei eine Befreiung von den LSG-Verordnungen gem. § 67 BNatschG erforderlich. Zudem könne hinsichtlich des Artenschutzes eine erhebliche Beeinträchtigung anfluggefährdeter Vogelarten (Wachtelkönig) nicht ausgeschlossen werden. Auch erfolgt eine Überlagerung mit den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten „Weidener Sandsteinstufe“ und „Vorderer Oberpfälzer Wald“. Von Seiten der Fachstelle wird Variante C3 aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und der Belange von Natur- und Artenschutz daher nicht zugestimmt. Diese Einschätzung wird auch von Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. vertreten, welche explizit die Trassenführung entlang des erdverkabelten SuedOstLink aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kritisiert. Im Bereich des Zusammenschlusses mit Variante C2 wird die Variante C3 auch von Seiten der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab u.a. aufgrund geschützter Landschaftsbestandteile, siedlungsnaher Grünzüge und gesetzlich geschützter Biotope sowie der entstehenden physischen Trennungswirkung mit Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes abgelehnt. Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab befürchtet beim Verlauf der Variante C3 durch das Sauerbachtal u.a. die Vernichtung eines wertvollen Naherholungs- und Landschaftsschutzgebietes und lehnt den Verlauf daher ab. Hierzu sei angemerkt, dass der Verlauf durch das Sauerbachtal jedoch explizit nicht Gegenstand des Verfahrens ist und bereits im Vorhinein durch die Vorhabenträgerin abgeschichtet wurde.

Variante C1 verläuft durch das SPA-Gebiet „Manteler Forst“, ein sensibles und naturschutzfachlich besonders hochwertiges Gebiet. Die Feinplanung wäre hier in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, u.a. zum Erhalt der gesetzlich geschützten Biotop. Aufgrund der Querung des SPA-Gebietes sei mit erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten zu rechnen, eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung werde erforderlich. Aufgrund Nachweisen der Nachtschwalbe (Ziegenmelker) sei ein Pflegekonzept abzustimmen. Ergänzend wird von Seiten der Fachstelle auch auf einen hohen Kompensationsbedarf aufgrund hochwertiger Biotop, jedoch nur geringen Kompensationsmöglichkeiten hingewiesen. Trotz bestehender Vorbelastung durch die Schneise des Ostbayernrings würde der Bau einer erneuten Freileitung die Zerschneide- und Barrierewirkung und den Verlust von Lebensräumen verstärken. Es wird zudem auf die Überlagerung des Naturwaldreservates „Sauhübel“ hingewiesen. Eine Verbreiterung der bestehenden Schneise wird abgelehnt. Von der Trassenvariante sind die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete „Haidenaabtal und Etzenrichter Wald“, „Hessenreuther Wal, Manteler Wald, Bürgerwald und Staatswald Mark“ und „Fränkische Linie mit Sauerbachtal“ betroffen. Insgesamt wird C1 aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen, eine Realisierung könne nur sehr bedingt und unter Berücksichtigung umfangreicher Maßnahmen umgesetzt werden. Die Feinplanung müsse, insbesondere zum Erhalt der gesetzlich geschützten Biotop, in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erfolgen (vgl. Maßgabe 25).

Variante C2 weist insgesamt die geringsten Auswirkungen auf Natur- und Landschaft aus und kann aus naturschutzfachlicher Sicht, sowie auch nach Einschätzung des Landesbundes für Vogelschutz mitgetragen werden.

Im weiteren Verlauf Richtung Norden wird von Abschnitt C das FFH-Gebiet „Seibertsbachtal“ gequert, für welches erneut erhebliche Beeinträchtigungen von fachlicher Seite nicht ausgeschlossen werden können. Im Zuge der Feinplanung sind entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden. Zudem werden die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete „Fränkische Linie mit Sauerbachtal“, „Fichtelnaabtal und Waldnaabtal“, „Tirschenreuther Waldnaabtal“ und „Fichtelgebirge und Steinwald“ tangiert.

Ein enges Abstimmungsgebot gelte auch für Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zur Beeinträchtigung von Flechten-Kiefernwäldern durch entsprechende Feintrassierung oder Überspannung der sensiblen Waldgebiete, z.B. im Bereich des Kreither Forstes westlich Irlaching.

Hinsichtlich der in einigen Fällen u.U. möglichen Waldüberspannungen zur Vermeidung oder Minderung von Eingriffen in hochwertige Lebensräume verweist die Fachstelle, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eher eine Umgehung der hochwertigen Habitatstrukturen zu bevorzugen sei. Sofern diese dennoch vorgesehen werden, sind die Konsequenzen für das Landschaftsbild sowie das Anflugrisiko kollisionsgefährdeter Vogelarten zu berücksichtigen.

Aufgrund der in einigen Bereichen geplanten Nutzung der alten Trasse des Ostbayernrings für die Bahnstromfernleitung wird darauf hingewiesen, dass damit auch Kompensationsmaßnahmen des Ostbayernrings betroffen sind. Auf die entsprechenden Hinweise und das erforderliche Vorgehen hierzu entsprechend der Stellungnahme der

Höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Zur Bündelung mit dem Ostbayernring erfolgt zudem der Hinweis, dass zum Schutz der Avifauna insbesondere zwischen Wiesau und Bernstein sowie Gleißenthal und Etzenricht zu prüfen ist, ob die Bündelung unter der Bedingung, dass beide Leitungen gleich hoch sind und einen günstigen Abstand zueinander haben, realisierbar ist (siehe hierzu auch Maßgabe 24). Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme der Fachstelle, welche allerdings erst im Rahmen der Planfeststellung relevant werden, wird verwiesen.

In den bisherigen Bewertungen der Trassenabschnitte und Varianten wurde bereits auf die Belange des Artenschutzes eingegangen. Um insbesondere die Population kollisionsgefährdeter Vogelarten zu schützen (betrifft insb. Waldgebiet bei Loinsnitz, Charlottenhofer Weihergebiet mit Hirtlohweiher, Neudorfer Wald, Bereich der Waldnaabaue, Falkenberger Wald, Manteler Forst, Wiesauer Wald), sind zumindest entsprechende Schutzmaßnahmen zu konzipieren (vgl. Maßgaben 21 und 24), sofern die zentralen Aktionsbereiche nicht gemieden werden können. Insgesamt wird festgehalten, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aktuell nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichsflächen wird darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung der Fachstelle die Suche nach entsprechenden Flächen voraussichtlich zu erheblichen Schwierigkeiten führen wird. Prinzipiell sollten erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Erarbeitung des landschaftlichen Begleitplanes in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Natur-, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung) frühzeitig bestimmt werden. Bezüglich erforderlicher CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes“) weist die Fachstelle vorsorglich darauf hin, dass diese um wirksam werden bzw. um eine ökologische-funktionale Kontinuität betroffener Populationen und geschützter Arten gewährleisten zu können, eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen (vgl. Hinweis 11). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es keine Hinweise auf eine absehbar unvermeidbare Zerstörung von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche, wie geschützte Biotope Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten sind im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird (vgl. Maßgabe 26). Eine weitere Verkleinerung und Verschlechterung der Biotopverbundsituation, insbesondere in Regentalau und Naabtal, ist grundsätzlich zu vermeiden (vgl. LEP 7.1.6 Z).

Der Trassenkorridor tangiert zudem regionale Grünzüge (vgl. RP 11 B I 4.1 und RP 6 B I 4.1), welche gemäß Begründungen zu den Regionalplänen wichtige Freiraumfunktionen wahrnehmen und in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden sollen. Abschnitt A tangiert den regionalen Grünzug „Regental unterhalb Marienthal“ im Bereich der Regenquerung, die

Varianten A1, A2 und A3 den regionalen Grünzug „Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau“, wobei mit Variante A3 die geringste Überschneidung vorliegt. Trassenabschnitt B tangiert den genannten Grünzug westlich Luhe nur im Randbereich. Der Grünzug „Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich von Neustadt a.d.Waldnaab“ wird von Trassenabschnitt B, der Variante C3 mehrfach und im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. auch von Variante C2 gequert. Da bei Betroffenheit der regionalen Grünzüge die Trassenabschnitte bzw. Varianten zumeist in Bündelung mit bestehenden Freileitungen bzw. Schienenwegen verlaufen bzw. die regionalen Grünzüge nur randlich tangiert werden, kommt es zu keiner die Funktion wesentlich beeinträchtigenden markanten Zerschneidung. Eine abriegelnde Wirkung im Hinblick auf Frischluftzufuhr und ökologische Ausgleichsfähigkeit ist im Hinblick auf die nur punktuell in Form der Leitungsmasten vorgesehenen Baumaßnahmen ebenfalls nicht zu besorgen.

Soweit sich auf Grundlage vertiefter Betrachtungen zum Arten- und Gebietsschutz die Notwendigkeit einer naturschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme ergeben sollte, richtet sich die Auswahl der dort zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen. Ggf. sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren wie etwa kleinräumige Trassenverschiebungen (vgl. Hinweis 9).

Aufgrund der Betroffenheit von Natura2000-Gebieten sowie von geschützten Arten sind darüber hinaus entsprechende Verträglichkeitsprüfungen wie auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Planfeststellung erforderlich. Im Sinne einer optimierten Trassenplanung ist eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist eine Alternativenprüfung zwingend durchzuführen, wenn sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nicht ausschließen lässt. Der Prüfumfang der Alternativenprüfung ist mit den zuständigen Stellen abzuklären (vgl. Hinweis 8).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Freileitung besorgt. Zusätzlich wurde auf artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in verschiedenen Trassenabschnitten aufmerksam gemacht, der Schutz bzw. die Vermeidung bzw. Minimierung etwaiger Betroffenheiten kann jedoch durch eine entsprechende Feintrassierung und durch die o.g. Maßgaben sichergestellt werden.

Zwischenergebnis

Insgesamt sind mit der Planung durchaus erhebliche Eingriffe in die Landschaft und auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen verbunden. Jedoch kann das Vorhaben unter Beachtung von Maßgaben gerade noch mit den Erfordernissen der Raumordnung zu Natur und Landschaft in Übereinstimmung gebracht werden. In der raumordnerischen Gesamtabwägung werden naturschutzfachliche Präferenzen für einzelne Trassenvarianten mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt.

3.8 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Erfordernisse der Raumordnung

[...] Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden [...] (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. [...] Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden [...] (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 G).

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann (LEP 7.2.1 G).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 G).

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (LEP 7.2.5 G).

Es ist von besonderer Bedeutung, die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere von Donau [...] Regen sowie deren Seitentäler, für den Hochwasserabfluss und als Hochwasserrückhalteräume freizuhalten (RP 11 B XI 4.1 G).

Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt: H1 Donau [...] (RP 11 B XI 4.2 Z).

In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden (RP 11 B XI 4.2 Z).

Zur Sicherung empfindlicher Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festgelegt. [...] Vorranggebiete für Wasserversorgung [...] T 07 östlich Schnaittenbach, T 08 westlich Wernberg-Köblitz [...] T 14 Kümmersbruck-Schwarzenfeld (RP 6 B XI 2.1 Z).

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden (RP 6 B XI 2.1.1 Z).

In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden (RP 6 B XI 2.1.2 Z).

Die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere in den Seitentälern von Naab, Vils und Regen, sollen für den Hochwasserabfluss und als Wasserrückhalteräume freigehalten werden (RP 6 B XI 6.1).

Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt. [...] H 2 Waldnaab, H 3 Naab, [...] H 6 Fensterbach (RP 6 B XI 6.2.1).

In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden (RP 6 B XI 6.2.2).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft bzw. des Gewässerschutzes sind durch den Bau der Freileitung vor allem durch die punktuellen Eingriffe in den Untergrund im Zuge der Errichtung von Masten betroffen. Insbesondere im Zuge der Bauphase besteht bei Eingriffen in die schützenden Grundwasserdeckschichten insofern ein Risiko für das Grundwasser. Soweit Baumaßnahmen innerhalb von Wasserschutzgebieten erfolgen, kann es auch zu negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung kommen.

Seitens der wasserwirtschaftlichen Fachstellen erfolgten nach Gesichtspunkten des Grundwasserschutzes und der Sicherung der Trinkwasserversorgung allerdings keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Beurteilung des Vorhabens erfolgte von diesen entsprechend dem Planungsstand auf Ebene der Raumordnung in Form der Beurteilung grundsätzlicher wasserbaulicher Randbedingungen, ohne Beleuchtung der speziellen örtlichen Gegebenheiten.

Im Untersuchungsraum werden zahlreiche Oberflächengewässer (Flüsse, Seen, Teiche) durch die Freileitung gequert. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Überspannung dieser Gewässer ist per se nicht zu rechnen. Grundsätzlich ist bei der Trassenplanung darauf zu achten, dass keine schädlichen Veränderungen von Gewässer, Gewässerbett und Ufer erfolgen. Nachteilige Auswirkungen auf Abflussgeschehen, Gewässerentwicklung, Hochwasserrückhalt und bestehenden Hochwasserschutz sind zu vermeiden, der Unterhalt darf nicht erschwert werden.

Soweit der konkrete Trassenverlauf festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete tangiert, sind die Regelungen der §§ 78, 78a WHG zu beachten und bauliche Anlagen z.T. genehmigungspflichtig. Eine abschließende Beurteilung kann erst auf Ebene der Planfeststellung in Kenntnis der konkreten Ausgestaltung der Maststandorte und -fundamente erfolgen.

Auf die Hinweise zu den weiteren Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden (u.a. zur Lage der Maststandorte und Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen) wird ausdrücklich verwiesen (vgl. Hinweis 11)

Bezüglich Grund- und Trinkwasser besteht während der Bauphase, insb. bei der Errichtung der Masten und hier bei der Entfernung der schützenden Bodendeckschichten ein erhöhtes Risiko des Eintrags von Schadstoffen in Grundwasservorkommen. Empfindliche Grundwassereinzugsgebiete werden durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung gesichert. Daneben können Rodungsmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung negative Auswirkungen auf die Wasserspeicherfunktion und dadurch auch auf das Grundwasser haben.

Die Darstellung der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in den vorgelegten Unterlagen erfolgte lt. Einschätzung der Fachstelle vollständig. Bei der konkreten Trassenplanung, insb. der Maststandorte, sind diese entsprechend der Raumwiderstandsklassen zu berücksichtigen und ggf. wasserrechtlich zu behandeln. Die beabsichtigten Maßnahmen sind innerhalb der Wasserschutzgebiete grundsätzlich verboten. In den Zonen II und III können ggf. wasserrechtliche Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen zugelassen werden. Hierzu muss jedoch der Nachweis erfolgen, dass eine alternative Trassenführung nicht möglich und eine Gefährdung des Schutzzweckes ausgeschlossen werden kann. Aus Sicht der Fachstelle sind daher Trassenführungen außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten zu bevorzugen.

Auf die Überprüfung bzw. Überarbeitung der Wasserschutzgebiete Wernberg-Neunaigen, Klardorf, Krondorf, der Dt. Steinzeug Cremer und Breuer AG, der Stadt Burglengenfeld sowie der Wenzelbacher Gruppe wird explizit hingewiesen, ebenso wie auf das planreife Wasserschutzgebiet „Dachsberg“ (Markt Schwarzenfeld) und die neuen Brunnen der Wasserversorgung Fensterbach-Schmidgaden und Schwarzenfeld, wodurch Änderungen der Wasserschutzgebiete zu erwarten sind.

Abschnitt A tangiert Trinkwasserschutzgebiete derzeit in den Bereichen Wenzelbach und Zeitlarn (randlich), östlich Laub, Gemeinde Zeitlarn (siehe hierzu auch unter D I 3.5), westlich Diesenbach, Markt Regenstauf (randlich), sowie die Variante A3 nördlich Klardorf, Stadt Schwandorf (Querung der Zone III auf rund 700 m).

Im Abschnitt B kommt es westlich Schwarzenfeld (Querung der Zonen II und III auf rund 1,3 km), südwestlich Dürnsricht, Gemeinde Fensterbach (Querung der Zonen II und III auf rund 620 m) und westlich Wernberg-Köblitz (Querung der Zonen II und III auf rund 650 m) zu Berührungspunkten mit Trinkwasserschutzgebieten.

Im Abschnitt C tangiert nur die Variante C1 südlich Püllersreuth, Gemeinde Kirchendemmenreuth, die Zonen II und III des Trinkwasserschutzgebietes auf ca. 900 m, zum Teil aber nur randlich.

Entsprechend der Angaben im Erläuterungsbericht des Vorhabens können insbesondere die genannten Zonen II der Wasserschutzgebiete durch eine entsprechende Feintrassierung umgangen werden, in den Zonen III können erhebliche Umweltauswirkungen durch

entsprechende Maßnahmen (u.a. Optimierung der Baustelleneinrichtungsflächen, Betankung der Baufahrzeuge außerhalb WSG, geschlossene Bauwasserhaltung) vermieden werden.

Das Vorhaben tangiert zudem die Vorranggebiete für Wasserversorgung T 14 Kammersbruck-Schwarzenfeld, T 08 westlich Wernberg-Köblitz (B) und T 07 östlich Schnaittenbach (B) und das Vorbehaltsgebiet T 23 westlich Windischeschenbach (alle Regionalplan Oberpfalz-Nord). Diese stellen eine zusätzliche Vorsorgemaßnahme zur Sicherung des Einzugsbereichs des Grundwassers für bestehende Wassergewinnungsanlagen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen dar. Erhebliche raumbedeutsame Konflikte sind gem. Begründung im Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6 B XI 2.1.1) bei ordnungsgemäßer Bauausführung der Freileitung jedoch nicht zu erwarten.

Von Seiten des Landesamtes für Umwelt wird um eine Berücksichtigung der Standorte der Landesgrundwassermessstellen (siehe Stellungnahme des LfU) gebeten, um mögliche Einwirkungen auf die Messdaten zu vermeiden. Relevant sei hierbei nicht nur der Schutz des Bauwerks an sich, sondern auch gegebenenfalls im Umfeld vorgesehene Tätigkeiten im Grundwasser mit entsprechenden Auswirkungen auf die Messdaten (vgl. Art. 62 Abs. 2 BayWG).

In Überschwemmungsgebieten kommt es durch die punktuelle Flächeninanspruchnahme der Mastfundamente zu einer Verringerung der Retentionsfläche, was Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses zur Folge haben kann. Der Trassenkorridor mitsamt der Varianten quert bzw. tangiert u.a. die Überschwemmungsgebiete von Donau, Regen, Naab und Waldnaab. In diesen sind Bauwerke angepasst an ein mögliches Hochwasser zu errichten, Wasserstands- und Abflussverhältnisse dürfen sich nicht nachteilig verändern und Rückhalteraum darf nicht vernichtet werden. Zudem dürfen bestehende Hochwasserschutzanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Berührungspunkte (z.T. jedoch nur randlich bzw. auf kurzer Strecke) mit den in den Regionalplänen Regensburg und Oberpfalz-Nord ausgewiesenen Vorranggebieten Hochwasserschutz ergeben sich im Bereich der H1 Donau, H 06 Fensterbach, H 03 Naab und H 02 Waldnaab. Da diese überwiegend auch in den o.g. Überschwemmungsgebieten zum Liegen kommen, wird davon ausgegangen, dass bei entsprechend hochwasserangepasster Bauweise der Masten von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.

Zusätzlich sind natürlich auch bestehende Hochwasserschutzanlagen zu beachten und die Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Detailplanung die Maststandorte bei Annäherung an Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind (vgl. Maßgabe 27, vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 und 8 BayLplG, LEP 7.2.5, RP 11 B XI 4 und RP 6 B XI 6).

Es wird davon ausgegangen, dass möglichen nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser durch einschlägige fachliche Auflagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wirksam entgegengewirkt wird. Über die o.g. Maßgabe hinausgehende raumordnerische Maßgaben zum Schutzgut Wasser sind somit nicht veranlasst.

Boden

Grund und Boden sind nicht vermehrbare Güter und übernehmen im Naturhaushalt verschiedenste Funktionen, u.a. Lebensgrundlage für Flora und Fauna, Filter- und Wasserspeicherfunktion, landwirtschaftliche Produktionsfläche. Eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion und die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen sind dementsprechend von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Da Bauvorhaben in bislang un bebauten Bereichen grundsätzlich Grund und Boden in Anspruch nehmen, wirken sie sich zwangsläufig nachteilig auf die Belange des Bodenschutzes aus. Gemäß LEP 1.1.3 sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ressourcen nur in dem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Unvermeidbare Eingriffe sind dabei so ressourcenschonend wie möglich durchzuführen. Mit dem Vorhaben der Bahnstromfernleitung sind Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts, der Bodenstruktur sowie des Wasser- und Lufthaushalts mit Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Diese resultieren neben der dauerhaften Bodenversiegelung durch Mastfundamente insbesondere aus den Aktivitäten während der Bauzeit, welche u.a. zu Bodenverdichtungen führen, etwa durch das Anlegen von Zuwegungen sowie Lager- und Montageflächen. Die dauerhafte Versiegelung dieser Flächen und damit die Bereiche, in welchen der Boden seine verschiedenen Funktionen nicht mehr ausüben kann, sind in Relation zur Gesamtstrecke der Freileitung jedoch vergleichsweise gering. Neben den exemplarisch genannten negativen ökologischen Auswirkungen bringt dies auch Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit mit sich.

Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden welche von Seiten des Sachgebietes Wasserwirtschaft an der Regierung der Oberpfalz ausdrücklich bestätigt wurde, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Funktionsverlusten des Bodens zu ergreifen. Hierunter fallen die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme, die Lenkung dieser auf Flächen mit geringerer Bedeutung für Bodenfunktionen, die Vermeidung der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sowie die Durchführung eines Bodenmanagements unter Beachtung geogener bzw. anthropogener Vorbelastungen. Hierzu seien eine überschlägige Bewertung der zu erwartenden Verdichtungsempfindlichkeit vorzunehmen und Konfliktbereiche mit sensiblen Böden aufzuzeigen. Nach fachlicher Bewertung der Fachstelle ist das Schutzgut Boden insbesondere erheblich betroffen durch Eingriffe in besonders sensible und aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevante Böden, worunter u.a. Moorböden, grundwasserbeeinflusste Böden, Böden in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten, verdichtungsempfindliche Böden sowie Böden in Karstgebieten ohne Deckschichten fallen. Eine Inanspruchnahme durch das Vorhaben ist folgerichtig möglichst auszuschließen.

Die im Erläuterungsbericht dargelegten vorhabenbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens seien umzusetzen. Hierzu wird angemerkt, dass die Maßnahme V6 „(Jahreszeitliche) Bauzeitenbeschränkung“ auch auf das Schutzgut

Boden zu beziehen sei, in diesem Zusammenhang stehe auch Maßnahme V19 „Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung“.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Erarbeitung und Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ebenfalls von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, des Sachgebietes Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes gefordert. Diesem berechtigten Anliegen wird durch Maßgabe 28 Nachdruck verliehen (vgl. auch Maßgabe 18).

Zur aufgeworfenen Kritik, dass Moorböden in der Raumwiderstandsanalyse nicht der RWK I zugeordnet wurden, wurde von Seiten der Vorhabenträgerin erwidert, dass diese in der Regel überspannt werden und im Rahmen der Feintrassierung eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann. Konkrete Auswirkungen auf diese können somit in der Regel ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die zahlreichen der Vorhabenträgerin vorliegenden Hinweise (u.a. zur Bauphase des Vorhabens) des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und der land- und forstwirtschaftlichen Fachstellen zum Bodenschutz hingewiesen.

Wald mit besonderer Funktion für den Bodenschutz wird nur durch den Trassenkorridor der Variante C3 auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil sowie südlich Neustadt a.d.Waldnaab tangiert. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im Sinne des Walderhalts die Waldüberspannung gefordert, siehe auch D I 3.8 sowie Maßgabe 17.

Räumlich konkretisierte Hinweise auf Altlasten bzw. Altlastenstandorte im Bereich der Trassenkorridore haben sich durch das Anhörungsverfahren in den folgenden Bereichen ergeben:

- Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab weist auf derartige Flächen im Bereich der Varianten C2 und C3, auf den entsprechenden Kartenanhang in der der Vorhabenträgerin vorliegenden Stellungnahme wird verwiesen.
- Das Landratsamt Regensburg weist auf entsprechende Flächen in der Gemarkung Diesenbach (Markt Regenstauf) hin, bei welchen ggf. eine Kampfmittelbelastung besteht.

Der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V. verweist darauf, dass der Trassenabschnitt zwischen Regensburg und Maxhütte-Haidhof e.V. in Teilen auf verkarstem Untergrund verlaufe und insbesondere Höhlen und Dolinen (Schutzstatus nach § 16 Abs. 2 BayNatschG) nicht durch Maststandorte zu beeinträchtigen sind. Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen geologische Besonderheiten entdeckt werden, ist dies zu dokumentieren (vgl. Hinweis 12).

Eine Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Georisiken ist auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung noch nicht möglich. Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist jedoch darauf hin, dass Georisiken in der Regel nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung

betreffen und eine übergeordnete Planung nur selten betroffen sei. Es wird jedoch empfohlen, im weiteren Planungsfortschritt eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, welche auch die Hinweise des Bergamtes Nordbayern zu ehemaligen Bergbauvorkommen und Gruben im Untersuchungsraum (u.a. Hinweis auf Feldspatgrube im Umgriff des Trassenkorridors in Kirchendemenreuth). Bei Anzeichen alten Bergbaus ist das Bergamt Nordbayern zu informieren (vgl. Hinweis 5).

Zwischenergebnis

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben bei entsprechender Einbindung der Fachstellen und Berücksichtigung der Maßgabe ohne nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung sowie die Rückhalte- und Speicherkraft der Böden realisiert und betrieben werden kann (siehe u.a. Art. 6 Abs. 2 BayLplG und LEP 7.2.1 und 7.2.5) und somit mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar ist.

In der Gesamtschau hat das Vorhaben der Bahnstromfernleitung zwar negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, kann jedoch bei Umsetzung der o.g. Maßgabe und Beachtung der Hinweise als noch vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung bewertet werden, sofern unvermeidbare Eingriffe möglichst ressourcenschonend erfolgen.

3.9 Kulturelle Infrastruktur

Erfordernisse der Raumordnung

Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 BayLplG).

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (LEP 8.4.1 G).

Bau- und Kulturdenkmale und Elemente einer historischen Kulturlandschaft sind geschützt und sollen erhalten werden (RP 6 B VI 3.2.1 G).

Kulturdenkmäler und Elemente einer historischen Kulturlandschaft sind geschützt und sollen erhalten werden (RP 11 B VI 3.2.1 G)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Masten der Freileitung können mit einer Höhe von bis zu 35 m und einer Breite von 10 m zu einer gewissen visuellen Beeinträchtigung von Baudenkmalern und landschaftsprägenden Denkmalern führen. Von einer Empfindlichkeit ist insbesondere auszugehen, wenn sich Baudenkmäler in Sichtbeziehung zur Trasse befinden. Bodendenkmäler können insbesondere durch Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte und Zuwegungen zerstört oder beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Anhörung gingen Hinweise bezüglich einer Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes bzw. der kulturellen Infrastruktur ein. Grundsätzliche Konflikte bzw.

Hinweise auf eine Unvereinbarkeit der Trassenführung mit den entsprechenden Belangen wurden nicht angezeigt.

Entsprechend der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sei in den Bereichen südlich Mitterteich, westlich Neustadt a.d.Waldnaab, östlich Etzenricht, im Raum Schwandorf und südlich bis Teublitz sowie in den Räumen Regenstauf und Regensburg mit der größten Dichte an Bodendenkmälern und entsprechender Vermutungen zu rechnen. Nachdem eine Überspannung dieser prinzipiell möglich ist, können Eingriffe in Bodendenkmäler durch Maststandorte voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Um die Eingriffe in etwaige Bodendenkmäler möglichst gering zu halten (vgl. LEP 8.4.1 G), sind diese bei der Feintrassierung möglichst zu umgehen. Sofern dies nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig entsprechende bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abzustimmen und festzulegen (vgl. Maßgabe 29).

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege weist auf die Betroffenheit der bedeutsamen Kulturlandschaft des „Tirschenreuther Teichgebietes“ durch Abschnitt C im Bereich südlich Wiesau hin. Durch bestehende Vorbelastungen (Autobahn, Leitungstrasse) bestünde die Gefahr eines zu hohen Überformungsgrades. Diesbezüglich Bedenken können aufgrund der Bündelung des Leitungsverlaufs mit der Autobahn A93, und der Tatsachen, dass es sich in der Relation um kleine Masten in einem ansonsten noch recht wenig überprägten Raum handelt, nicht geteilt werden. Es wird diesbezüglich aus raumordnerischer Sicht von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der kulturellen Infrastruktur ausgegangen.

Zudem wurde hinsichtlich einer etwaigen Überprägung durch bauliche Anlagen im Bereich der Burg Parkstein sowie des Rauhen Kulms sensibilisiert. Aufgrund des Umstands, dass die Variante C1 im Bereich Parkstein in Bündelung mit weiteren Freileitungen verläuft, kann der Gedanke einer gewissen Überprägung von hiesiger Seite nicht von der Hand gewiesen werden. Nachdem die Bahnstromfernleitung jedoch mit im Vergleich zu den vorhandenen Freileitungen geringen baulichen Eingriffen aufgrund der niedrigeren Masthöhen verbunden ist, wird davon ausgegangen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Burg Parkstein zu befürchten ist. Auch liegen keine diesbezüglichen Hinweise seitens der Denkmalschutzbehörde vor. Aufgrund des Abstandes von mehreren Kilometern zur geplanten Leitung wird hinsichtlich des Rauhen Kulms von keiner visuellen Beeinträchtigung durch den Bau der Bahnstromfernleitung ausgegangen. Zudem wurde in der Stellungnahme angeregt, Auswirkungen der Freileitung auf Sichtbeziehungen, u.a. zu Wallfahrtsorten und den entsprechenden Ausblicken, zu prüfen.

Eine diesbezügliche Beeinträchtigung wurde aus dem Raum Neustadt a.d.Waldnaab im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und auch von der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab hinsichtlich des Erscheinungsbildes der denkmalgeschützten Kloster- und Wallfahrtskirche St. Felix und entsprechender Sichtachsen eingebracht. Die visuellen Beeinträchtigungen auf bzw. von derartigen Kulturstätten sind durch eine entsprechende Feintrassierung, insbesondere durch eine standortangepasste Wahl des Masttyps, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf weitere betroffene Belange zu minimieren (vgl. Maßgabe 30).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zudem moniert, dass bei Roschau, Gemeinde Theisseil, infolge der Variante C3 die alleinig verbleibende freie Blickrichtung in die Landschaft, v.a. auf Parkstein und die Klosterkirche St. Felix verbaut werde. Hierzu sei aus Sicht der Raumordnung angemerkt, dass die Blickrichtung zu besagter Klosterkirche nicht durch die Leitungsführung berührt wird, für den Blick in Richtung Parkstein (in rund 8 km Entfernung) stellen die Masten und Leiterseile einer 110 kV-Leitung kein gravierendes Hindernis dar.

Von Seiten der Stadt Schwandorf wurde hinsichtlich der Variante A1 die Beeinträchtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege geltend gemacht, konkrete Objekte/Beeinträchtigungen wurden hierbei jedoch nicht genannt, es erfolgte nur die Nennung dreier Bodendenkmäler. Hinweise zu gegebenenfalls betroffenen Bodendenkmälern wurden auch aus dem Raum Neustadt a.d.Waldnaab eingebracht. Hierzu wird auf die entsprechende Bewertung siehe oben verwiesen, eine weitergehende konkrete Beeinträchtigung der kulturellen Infrastruktur kann von hiesiger Seite nicht bestätigt werden und wurde auch durch die beteiligte Fachstelle nicht geltend gemacht.

Darüber hinaus wurden keine konkreten Beeinträchtigungen für die Belange der kulturellen Infrastruktur vorgetragen.

Hinsichtlich der Belange des Geotopschutzes wurde von Seiten des Landesamtes für Umwelt mitgeteilt, dass zwei Geotope im Bereich der Trassenvarianten liegen, es sei jedoch von keiner Beeinträchtigung des Bestandes oder des geowissenschaftlichen Wertes auszugehen.

Schwerwiegende Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes durch das Vorhaben werden auf Ebene der Raumordnung nicht gesehen. Gleichwohl wird es für erforderlich gehalten, im Rahmen der Detailplanung (z.B. bei der Planung der Maststandorte) auf die o.g. Belange besondere Rücksicht zu nehmen und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu beschränken. Diesbezüglich sowie für die Erstellung der Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde empfohlen.

Zwischenergebnis

Das Vorhaben ist bei Berücksichtigung der o.g. Maßgaben zur Feintrassierung nach derzeitigem Stand der Planung mit den Belangen zur kulturellen Infrastruktur vereinbar.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung

In der Gesamtschau der Auswirkungen der Bahnstromfernleitung ist festzustellen, dass das Vorhaben unter den Blickwinkeln der Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung, der Raumstruktur sowie der fachlichen Belange des Verkehrs sowie der regionalen Wirtschaft positive Beiträge von hoher Bedeutung leistet. Auch trägt das Vorhaben erheblich zum Klimaschutz bei. Diese Belange sind wegen ihrer Bedeutung mit einem hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Mit den Belangen der Energieversorgung, von Siedlungswesen und Immissionsschutz, der Infrastruktur, der gewerblichen Wirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Tourismus, Erholung, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und kultureller Infrastruktur lässt sich das Vorhaben bei Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, von planerischen Maßgaben und bei einer sensiblen Detailplanung im Wesentlichen vereinbaren.

Negativ wirkt sich das Vorhaben auf die Belange von Natur und Landschaft, Wald und Forstwirtschaft sowie in gewisser Weise auch auf die Landwirtschaft sowie Tourismus und Erholung aus. Der letztgenannte Belang wird – von der Bauphase abgesehen – auch unter Berücksichtigung der weitgehenden Bündelung mit bestehenden linienhaften Infrastrukturen, vergleichsweise gering beeinträchtigt, so dass ihm in der Gesamtbewertung nur geringeres Gewicht zukommt.

Bezogen auf die Belange von Natur und Landschaft sowie des Waldes ist im LEP in Ziel 1.1.2 vorgesehen (analoge Festsetzungen finden sich auch in den Regionalplänen Regensburg und Oberpfalz-Nord), dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit, den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Eine derartige wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen konnte im Rahmen der Anhörung nicht festgestellt werden. Das genannte LEP-Ziel steht dem Vorhaben somit nicht grundsätzlich entgegen. Die durch das Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter können bei Beachtung der entsprechenden Maßgaben erheblich reduziert bzw. ausgeglichen werden (siehe D I 3), sind jedoch bei der Bewertung der Trassenalternativen entsprechend zu gewichten (vgl. RP 6 IX 1.2 G).

Bezogen auf das gesamte Vorhaben kommt den negativ berührten Belangen kein so hohes Gewicht zu, als dass diese die positiv berührten Belange überwiegen und zu einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung führen würden.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurden in den Teilräumen Schwandorf und Weiden i.d.OPf. jeweils mehrere Trassenverläufe vorgelegt, welche in Abhängigkeit der jeweils betrachteten Variante erhebliche, die positiven Aspekte des Vorhabens überlagernde, raumbedeutsame Nutzungskonflikte auslösen und somit in der Gesamtschau als nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet werden können.

Unter Berücksichtigung, Gegenüberstellung und Gewichtung aller unter D I ausführlich dargestellten, von dem Vorhaben negativ berührten, raumbedeutsamen Einzelbelange führt dies zu folgender variantenspezifischer raumordnerischer Gesamtabwägung.

Die Planung im Abschnitt A vom Unterwerk Burgweinting bis zum Abzweig der Varianten A1, A2 und A3 im Raum Maxhütte-Haidhof/Teublitz ist unter Beachtung der unter D I 3 aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bewertung der Varianten im Raum Schwandorf:

- Die längste Variante A1 berührt insbesondere die Belange von Natur und Landschaft sowie auch die der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und der Rohstoffsicherung negativ. Zudem ergeben sich Problempunkte mit den Belangen der Energiewirtschaft, aufgrund der zahlreichen Berührungspunkte und Kreuzungen mit vorhandenen Freileitungen am Umspannwerk Schwandorf. Die Variante greift zudem in einen bislang nicht durch technische Infrastruktur wesentlich überprägten Raum ein. Der SuedOstLink als erdverkabeltes Leitungsvorhaben stellt hier keine adäquate Bündelungsoption für ein Freileitungsvorhaben dar, so dass auch das raumordnerische Bündelungsgebot nicht zum Tragen kommt. In summarischer Betrachtung ist Variante A1 daher nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- Von Variante A2 sind ebenfalls insbesondere die Belange von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft negativ berührt. Es ergeben sich analog zu A1 Problempunkte mit den Belangen der Energiewirtschaft, aufgrund der zahlreichen Berührungspunkte und Kreuzungen mit vorhandenen Freileitungen im Bereich des Umspannwerkes Schwandorf. Zudem fließt bezogen auf die Leitungsführung im Naabtal nördlich des Umspannwerkes Schwandorf die landesplanerische Beurteilung im Raumordnungsverfahren zum Ersatzneubau des Ostbayernrings als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die Beurteilung ein. In dieser wurde die Trassierung des Ostbayernrings durch das Naabtal nur unter der Maßgabe der Bündelung und sogar Mitnahme einer 110-kV Leitung auf einem Mastgestänge und somit einer Reduzierung von Betroffenheiten als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet. Eine erneute Trassierung einer 110-kV Leitung parallel zur bestehenden Freileitung würde die Betroffenheiten erneut erhöhen und die raumordnerische Bewertung des Ostbayernrings konterkarieren. In summarischer Betrachtung ist Variante A2 daher ebenfalls nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Variante A3 berührt Belange von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung negativ. Bezogen auf letztgenannten Belang werden die betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen jedoch nur randlich tangiert, so dass unter Beachtung der Maßgaben unter D I 3.4 von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft erscheinen unter Beachtung der Maßgaben unter D I 3.7 und entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche im anschließenden Planfeststellungsverfahren festzusetzen sind, vertretbar. Die infolge der Siedlungsnähe auftretenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden. Unter Beachtung der unter D I 3 aufgeführten Maßgaben wird Variante A3 im Sinne des raumordnerischen Bündelungsgebotes und der Eingriffsminimierung als raumverträglich beurteilt.

Die Planung im Abschnitt B vom Unterwerk Irrenlohe bis zum Unterwerk Weiden ist unter Beachtung der unter D I 3 aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bewertung der Varianten im Raum Weiden i.d.OPf.:

- Von Variante C1 sind die Belange von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung negativ berührt. Die betroffenen Belange der Energieversorgung durch die beabsichtigten Energiespeicher bei Etzenricht sind im weiteren Verfahren zu behandeln. In summarischer Betrachtung wird die Variante jedoch aufgrund der Bündelung mit dem Ersatzneubau des Ostbayernrings und somit der Nutzung von Synergien entlang einer bestehenden Trasse und im Sinne gesellschaftlicher Akzeptanz, unter Beachtung der unter D I 3 genannten Maßgaben als raumverträglich beurteilt.
- Variante C2 weist keine erheblichen Betroffenheiten auf, die nicht durch die unter D I 3 beschriebenen Maßgaben gemildert werden können. Die betroffenen Belange der Energieversorgung hinsichtlich der beabsichtigten Energiespeicher bei Etzenricht sowie der sich in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten Windenergie des Regionalplans Oberpfalz-Nord sind im weiteren Verfahren entsprechend zu behandeln bzw. im Rahmen der Feintrassierung zu umgehen. Die infolge der Siedlungsnähe auftretenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden. Die Variante C2 wird somit unter Beachtung der unter D I 3 aufgeführten Maßgaben ebenfalls als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet.

- Variante C3 berührt die Belange von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft negativ. Zudem sind Belange der Energieversorgung aufgrund der Überlagerung mit sich in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten Windenergie betroffen, welche allerdings im Rahmen der Feintrassierung entsprechend zu umgehen wären. Die Variante C3 greift zudem in einen bislang nicht durch technische Infrastruktur wesentlich überprägten Raum ein. Der SuedOstLink als erdverkabeltes Leitungsvorhaben stellt auch hier keine adäquate Bündelungsoption für ein Freileitungsvorhaben dar, so dass auch das raumordnerische Bündelungsgebot nicht zum Tragen kommt. In summarischer Betrachtung ist Variante C3 nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Planung im Abschnitt C vom Bereich des Zusammentreffens der Varianten auf dem Gebiet der Stadt Windischeschenbach bis zum Unterwerk Pechbrunn wird unter Beachtung der unter D I 3 aufgeführten Maßgaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass nach Abwägung aller betroffener Belange das Vorhaben „Elektrifizierung Nordostbayern 110-kV Bahnstromfernleitung zwischen den Unterwerken Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn“ unter Nutzung der raumordnerisch positiv beurteilten, unter A I abschließend dargestellten Varianten und bei Beachtung der unter A II abschließend benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Damit konnte ein durchgängiger Trassenverlauf positiv raumgeordnet werden.

E Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Länge, die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie sonstige ermittelte Tatsachen.
2. Diese landesplanerische Beurteilung enthält auch eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 ROG).
3. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die zuständige höhere Landesplanungsbehörde.
5. Die Vorhabenträgerin wird gebeten, der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn der Verwirklichung des Vorhabens, etwaige Änderungen sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Ausführung mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Inbetriebnahme unter Beigabe eines Lageplans mit Eintragungen der ausgeführten Anlagen zu unterrichten.
6. Diese landesplanerische Beurteilung wird ins Internet eingestellt. Die Gemeinden werden gebeten, durch ortsübliche Bekanntmachung hierüber zu informieren. Die Verfahrensbeteiligten werden durch die Regierung der Oberpfalz gesondert unterrichtet.
7. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.